

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Finanzausschusses (4. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**- Drucksache 7/5440 -**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

### **A Problem**

Im Rahmen der Umsetzung der Föderalismusreform I ist mit der Änderung des Grundgesetzes (GG) zum 1. September 2006 die Zuständigkeit für das öffentliche Dienstrecht in den Ländern als Teil der konkurrierenden Gesetzgebung zwischen dem Bund und den Ländern neu geregelt worden. Seither erstreckt sich gemäß Artikel 72 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 27 GG die konkurrierende Gesetzgebung auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts auf die Statusrechte und Statuspflichten der Beamtinnen und Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richterinnen und Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung. Auf diesen drei Gebieten haben die Länder das alleinige Recht zur Gesetzgebung. Das Bundesbesoldungsgesetz in seiner am 31. August 2006 geltenden Fassung und die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen wurden in einem ersten Schritt durch das Besoldungsüberleitungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Juli 2011 in Landesrecht übergeleitet und zugleich in Teilbereichen durch neue Regelungen im Landesbesoldungsgesetz abgelöst. Dennoch ist das derzeit geltende Besoldungsrecht des Landes unübersichtlich, da sich die gesetzlichen Vorschriften sowohl aus dem Bundesbesoldungsüberleitungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern als auch aus dem Landesbesoldungsgesetz ergeben. Zudem enthält das Bundesbesoldungsüberleitungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern noch eine Reihe von Vorschriften, die ausschließlich Ämter im Bund, wie etwa im militärischen Bereich, betreffen.

Darüber hinaus hat sich ein inhaltlicher Änderungsbedarf in Bezug auf die Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung im Hinblick auf die Zulässigkeit der Dienstpostenbündelung und die Berücksichtigung der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen Berufserfahrung bei der Festsetzung des Erfahrungsdienstalters ergeben. Schließlich sollen Möglichkeiten für einen einfacheren Vollzug des Besoldungsrechts umgesetzt werden.

Im Rahmen der Fachkräftegewinnung und Fachkräftebindung ist zu berücksichtigen, dass in der Landesverwaltung im Zeitraum 2020 bis 2030 etwa 12 000 Personen die beamten- oder richterrechtliche Regelaltersgrenze oder als Tarifbeschäftigte das Renteneintrittsalter erreichen werden. Personaleretzungsbedarfe in ähnlicher Größenordnung bestehen im gesamten öffentlichen Dienst. Darüber hinaus steht die öffentliche Hand in Bedarfsberufen im verstärkten Wettbewerb mit privaten Arbeitgebern. Ein besonderer Wettbewerbsdruck um überdurchschnittlich geeignete Nachwuchskräfte zeichnet sich bereits jetzt im Bereich des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 sowie im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich ab. Neben dem überdurchschnittlichen Nachwuchsbedarf im Lehrerbereich betrifft dies vor allem die Gewinnung von Fachärztinnen und Fachärzten für das öffentliche Gesundheitswesen, von IT-Fachkräften für alle Verwaltungszweige, von Bewerberinnen und Bewerbern mit ingenieurwissenschaftlichen Abschlüssen - wie etwa für die staatliche Tief- und Hochbauverwaltung - sowie von Volljuristinnen und Volljuristen. Dies ist auch kein nur temporäres Phänomen, das durch konjunkturelle Schwankungen auf dem Arbeitsmarkt wieder abflacht. Stattdessen handelt es sich aufgrund der bundesweiten Nachwuchsbedarfe um eine strukturelle Herausforderung, die über eine Dekade hinausgeht. Der Erfolg bei der Nachwuchsgewinnung entscheidet damit zugleich über die zukünftige Handlungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes in Mecklenburg-Vorpommern. Unabhängig davon gilt es, mit geeigneten Maßnahmen für das Bestandspersonal die Bindung an den Dienstherrn zu stärken und diesen gegenüber konkurrierenden Dienstherrn wettbewerbsfähig zu halten. Problematisch ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die Stellenzulagen bei herausgehobenen Funktionen, wie beispielsweise die Polizeizulage, die Feuerwehrezulage, die Zulage für den Dienst in Justizvollzugseinrichtungen, die Sicherheitszulage und die Außenprüferzulage im Bereich der Steuerverwaltung, seit 20 Jahren von den regelmäßigen Besoldungsanpassungen ausgenommen und in unveränderter Höhe gewährt wurden. Demgegenüber haben aber die spezifischen Anforderungen an den Dienst in diesen Beamtengruppen zugenommen, sodass die Stellenzulagen sich schleichend entwertet haben.

Darüber hinaus sind verschiedene Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) umzusetzen. In einer Entscheidung zum Mindestabstand in den unteren Besoldungsgruppen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende hat das BVerfG zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Richterbesoldung in Berlin in den Jahren 2009 bis 2015 unter anderem festgestellt, dass in den untersten Besoldungsgruppen durchgängig der sich aus dem Alimentationsprinzip nach Artikel 33 Absatz 5 GG abgeleitete Mindestabstand von 15 Prozent der Nettoalimentation zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II verletzt wurde. Das BVerfG hat im Rahmen dieser Entscheidung die Vorgaben für die Ermittlung der maßgeblichen Höhe der Grundsicherung für eine vierköpfige Familie mit zwei Kindern konkretisiert. Die Auswertung dieser Entscheidung hat ergeben, dass im Besoldungsrecht für Mecklenburg-Vorpommern ein Anpassungsbedarf bei der Besoldung bis einschließlich der Besoldungsgruppe A6 für eine vierköpfige Familie mit zwei Kindern besteht. Demgegenüber ist bei einer dreiköpfigen Familie mit einem Kind der Mindestabstand zum entsprechenden Grundsicherungsniveau gewährt.

In einer weiteren Entscheidung hat das BVerfG festgestellt, dass die Besoldung in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2013 bis 2015 in der Besoldungsgruppe R2 in Bezug auf dritte und vierte Kinder verfassungswidrig zu niedrig bemessen gewesen ist. Im Rahmen dieser Entscheidung hat das BVerfG vor dem Hintergrund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II seine in vorangegangenen Entscheidungen formulierten Vorgaben für eine verfassungsgemäße Alimentation in Bezug auf dritte und weitere Kinder neu konkretisiert. Hiernach darf die Nettoalimentation für dritte und weitere berücksichtigungsfähige Kinder den Mindestabstand von 15 Prozent zu dem Betrag, der für das jeweilige Kind im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende zusteht, nicht unterschreiten. Für das Besoldungsrecht in Mecklenburg-Vorpommern besteht aufgrund dieser Entscheidung ein Anpassungsbedarf bei der Besoldung für dritte und weitere berücksichtigungsfähige Kinder.

Zudem bestehen folgende Änderungsbedarfe im Beamtenversorgungsrecht: Soweit eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, können diese Zeiten für ruhegehaltfähig erklärt werden. Bislang fehlt in solchen Fällen aber eine gesetzliche Regelung für die Erhebung eines Versorgungszuschlags. Ferner hat der Bund mit seinem Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetz vom 5. November 2011 für seine Beamtinnen und Beamten sowie Soldatinnen und Soldaten die einmalige Unfallentschädigung bei einem qualifizierten Dienstunfall infolge der Ausübung einer Diensthandlung mit einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr deutlich erhöht. Dies würde dazu führen, dass zum Beispiel bei Auslandseinsätzen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten - etwa in Ausbildungsmissionen - im Falle eines Dienstunfalls Beamtinnen und Beamte des Bundes eine fast doppelt so hohe Entschädigung erhalten wie im selben Einsatz gleichermaßen betroffene Beamtinnen oder Beamte aus Mecklenburg-Vorpommern. Des Weiteren hat sich in Krisenzeiten, wie etwa während der Aufnahme einer großen Anzahl von Flüchtlingen in den Jahren 2015 und 2016, die bestehende Höchstgrenze für das Zusammentreffen von Versorgung und Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen) als nachteilig bei der temporären Beschäftigung von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten erwiesen, sodass diese Personen zur Vermeidung des Ruhens von Versorgungsbezügen trotz eines besonderen Verwendungsinteresses nicht oder nur in geringerem Umfang im öffentlichen Dienst tätig werden konnten. Ein weiterer Punkt betrifft systemnahe Berufszeiten in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die die Höchstgrenze für das Zusammentreffen von Rente und Versorgung mindern. Die herabgesetzte Höchstgrenze bewirkt im Ergebnis eine stärkere Kürzung des Ruhegehalts und somit eine Verringerung der Gesamtversorgung aus Beamtenversorgung und Rente. Da von dieser Regelung auch jegliche davorliegende Zeiten betroffen sind, bleibt in bestimmten Fallkonstellationen ein nicht unbedeutender Anteil der Erwerbsbiographie bei der verbleibenden Versorgung unberücksichtigt. Die damit verbundene zum Teil erhebliche Versorgungskürzung ist aus Sicht der Landesregierung einem zunehmenden Rechtfertigungsdruck ausgesetzt, nachdem die Länder Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ihre entsprechenden Regelungen bereits zugunsten der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger geändert haben.

Des Weiteren ergibt sich aus einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf in Bezug auf das Altersgeld:

Erworbene Versorgungsanwartschaften verfallen bei einer vorzeitigen Entlassung auf Antrag der Beamtin, der Richterin, des Beamten oder des Richters aus dem Beamten- oder Richter-Verhältnis. Stattdessen erfolgt eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies gilt auch, wenn der Wechsel in den öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union erfolgt. Führt das versorgungslose Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis und die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung allerdings zu Alterssicherungsansprüchen, die deutlich hinter der Beamtenversorgung zurückbleiben, die beim Verbleib im Beamtenverhältnis zugestanden hätten, so verstoßen die zu diesem Ergebnis führenden nationalen Normen gegen das unionsrechtliche Arbeitnehmerfreizügigkeitsgebot.

Ferner hat sich auch bezüglich des Landesbeamtengesetzes aufgrund der allgemeinen Rechtsfortentwicklung seit der Neuregelung im Jahr 2009 der nachfolgende Handlungsbedarf ergeben:

Es besteht ein Anpassungsbedarf im Hinblick auf die novellierte Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, da diese Änderungen in nationales Recht umzusetzen sind. Ferner hat sich das mit der Neuregelung des Landesbeamtengesetzes eingeführte Modell der Erprobungszeit für Ämter mit leitender Funktion nach § 21 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes wegen verschiedener Vollzugsprobleme gegenüber dem vorherigen Beamtenverhältnis auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion nicht bewährt. Zudem soll künftig eine Zuverlässigkeitsüberprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern für den Polizeivollzugsdienst sowie für die Laufbahn des Justizdienstes in Verwendungen in einer Justizvollzugseinrichtung, als Gerichts- und Bewährungshelferinnen und -helfer, als Psychologin oder Psychologe der Forensischen Ambulanz im Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit oder als Rechtspflegerinnen oder Rechtspfleger durchgeführt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Begründung eines Beamtenverhältnisses nur erfolgt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des GG einzutreten (Verfassungstreue). Ferner wird die Kennzeichnungspflicht für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte einer gesetzlichen Regelung zugeführt. Des Weiteren sind die mit dem Pflegezeitgesetz und dem Familienpflegezeitgesetz des Bundes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit dem Ziel einer besseren Vereinbarung von Pflege und Erwerbstätigkeit eingeführten Möglichkeiten der Pflegezeit und der Familienpflegezeit bisher noch nicht in das Beamtenrecht des Landes Mecklenburg-Vorpommern übernommen worden. Ein weiteres Problem besteht darin, dass allein in der Landesverwaltung von Mecklenburg-Vorpommern, ausgehend von einem Personalbestand am 31. Dezember 2019 von etwa 12 300 Beamtinnen, Richterinnen, Beamten und Richtern (ohne Lehrerbereich), im Zeitraum von 2020 bis 2030 etwa 4 400 Beschäftigte aus diesen beiden Gruppen die Regelaltersgrenzen erreichen werden. Dies sind circa ein Drittel der Beamten- und Richterschaft, wobei ab dem Jahr 2023 die jährlichen Zahlen stärker ansteigen. Zugleich zeigen sich steigende Zahlen der Inanspruchnahme des Antragsruhestandes, sodass sich die Altersabgänge tendenziell noch früher realisieren. Dies gefährdet den Wissenstransfer von berufserfahrenen Beschäftigten und die Handlungsfähigkeit der Verwaltung. Die bestehenden Möglichkeiten erzielen jedoch nicht die erhofften Anreizeffekte für Leistungsträger, noch bis zur Regelaltersgrenze im Dienst zu verbleiben. Darüber hinaus unterliegt auch die nähere Ausgestaltung der Fürsorge im Falle von Krankheit oder Pflegebedürftigkeit der Beamtinnen und Beamten sowie ihrer Angehörigen hinsichtlich der tragenden Strukturprinzipien dem Gesetzesvorbehalt. Dies gilt auch, wenn der Landesgesetzgeber die Beihilfevorschriften des Bundes durch Landesgesetz übernommen hat.

Die bisherige Vorschrift in § 80 Landesbeamtengesetz regelt lediglich den Verweis auf die Beihilfevorschriften des Bundes und die Herausnahme von Wahlleistungen aus der Beihilfefähigkeit.

Ferner bestehen im Hinblick auf das Landesdisziplinargesetz folgende Handlungsbedarfe:

In der Praxis gestaltet es sich für die Dienstvorgesetzten zunehmend schwierig, geeignete Bedienstete für die Funktion des Ermittlungsführers im Disziplinarverfahren zu finden. Eine Beauftragung von geeigneten Dritten lässt das Disziplinarrecht jedoch nicht zu. Im Rahmen einer ersten Prüfung im Jahr 2015 ist dies im Ergebnis mit der Zielrichtung abgelehnt worden, den Kreis der Beteiligten auf aktive Bedienstete der öffentlichen Verwaltung zu beschränken. Die Schwierigkeiten bei der Bestellung von Ermittlungsführern haben seitdem in der Praxis aber weiter zugenommen. Darüber hinaus hat die Wahrnehmung der Disziplinarbefugnisse durch die ehrenamtlichen Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher gegenüber leitenden Verwaltungsbeamtinnen und leitenden Verwaltungsbeamten in der Vergangenheit immer wieder zu Beanstandungen der Rechtsaufsichtsbehörden geführt. Dieses Spannungsfeld könnte durch eine von den allgemeinen beamtenrechtlichen Zuständigkeiten abweichende Zuständigkeit im Disziplinarrecht gelockert werden.

## **B Lösung**

Das Bundesbesoldungsüberleitungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern und das bestehende Landesbesoldungsgesetz werden in Artikel 1 des Gesetzentwurfes auf Drucksache 7/5440 zu einem neuen Landesbesoldungsgesetz zusammengeführt. Zudem wird der erforderliche Konsolidierungsbedarf im Hinblick auf die notwendigen Anpassungen, insbesondere an das mit dem Beamtenstatusgesetz und dem Landesbeamtengesetz vom 17. Dezember 2009 geregelte Status- und Laufbahnrecht, umgesetzt. Dabei werden zugleich folgende erste materielle Änderungen umgesetzt:

Die Dienstpostenbündelung als ein Sonderfall der funktionsgerechten Bewertung der Ämter soll nunmehr ausdrücklich in das Landesbesoldungsgesetz aufgenommen und insoweit Rechtssicherheit für die Anwendung dieses Modells geschaffen werden.

Nachdem mit der Änderung des Landesbesoldungsgesetzes im Zusammenhang mit dem Besoldungsüberleitungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Juli 2011 die Berücksichtigung von außerhalb des öffentlichen Dienstes erworbener Berufserfahrung bei der Festsetzung des Erfahrungsdienstalters eingeführt wurde, sollen die bestehenden Regelungen nunmehr dahingehend geändert werden, dass für die Berücksichtigung von Berufserfahrung unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben wurde, ein einheitlicher Maßstab gilt. Die Berücksichtigung soll künftig davon abhängig sein, ob die Berufserfahrung gleichwertig und damit zwingend zu berücksichtigen oder aber zumindest förderlich ist und ihre Berücksichtigung grundsätzlich im Umfang von bis zu fünf Jahren, bei einem besonderen Gewinnungsinteresse auch unbegrenzt, im Ermessen steht. Mit dieser Änderung wird zugleich auf die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes reagiert, nach der die unterschiedliche Berücksichtigung von gleichwertiger Berufserfahrung im Europäischen Binnenmarkt gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit verstößt.

Der in den unteren Besoldungsgruppen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A8 niedrigere Betrag des Familienzuschlages der Stufe 1 (sogenannter Verheiratetenzuschlag) soll auf den höheren Betrag in den Besoldungsgruppen A9 aufwärts angehoben werden.

Mit einer Erweiterung der bisher auf vermögenswirksame Leistungen beschränkten Entgeltumwandlung soll für Dienstherrn die rechtliche Möglichkeit geschaffen werden, den Bediensteten vom Dienstherrn geleaste Dienstfahräder auch zur privaten Nutzung zu überlassen. Hiermit wird aber noch keine Entscheidung dahingehend getroffen, ob etwa im Rahmen einer Gesamtstrategie für eine umweltfreundlichere Verwaltung eine solche Möglichkeit tatsächlich auch geschaffen wird. Dies betrifft gleichermaßen die neue Ermächtigungsnorm für ein Jobticket, dessen Realisierung von der Entscheidung des jeweiligen Dienstherrn im Rahmen besonderer haushaltsrechtlicher Bestimmungen abhängig ist.

Schließlich soll mit einer Reihe weiterer Änderungen der Vollzug des Besoldungsrechts einfacher und zugleich rechtssicherer gestaltet werden. Dies betrifft unter anderem die Aufnahme von Regelungen zur Verjährung beziehungsweise haushaltsnahen Geltendmachung von Besoldungsansprüchen, die Begrenzung der Konkurrenzregelung beim Familienzuschlag auf den öffentlichen Dienst und damit den Wegfall von Anspruchskonkurrenzen mit anderen Beschäftigungsverhältnissen, die Ausgleichszulage bei länderübergreifendem Dienstherrnwechsel hinsichtlich des Abschmelzmechanismus und der Berechnungsbasis für die zu vergleichenden Dienstbezüge sowie die Stellenobergrenzen und den Vergaberahmen für die Professorenbesoldung. Die Stellenobergrenzen und der Vergaberahmen hatten zum Ziel, während der Geltung eines bundesweit einheitlichen Besoldungsrechts einen Besoldungswettlauf durch die Ausweisung von mehr höherwertigen Planstellen oder von einem größeren Volumen für Leistungsbezüge im Hochschulbereich als in anderen Ländern zu unterbinden. Diese Funktion ist mit der Reföderalisierung des Besoldungsrechts weggefallen. Die Stellenobergrenzen und der Vergaberahmen sollen daher aufgehoben werden. Dies berührt nicht die Bereitstellung der erforderlichen Planstellen durch den Haushaltsgesetzgeber unter Beachtung des Grundsatzes der funktionsgerechten Bewertung.

Zur Fachkräftegewinnung und -bindung sind in Artikel 1 des Gesetzentwurfes zudem folgende Maßnahmen vorgesehen:

Die Einstiegsgehälter in den Besoldungsgruppen A13, A14 und R1 sollen aufgrund des besonderen Wettbewerbsdrucks um Nachwuchskräfte in diesem Bereich durch die Streichung der jeweiligen Eingangsstufe erhöht werden. Hierdurch steigt das Anfangsgrundgehalt in die nächste Stufe auf. Mecklenburg-Vorpommern würde durch diese Maßnahme in das verdichtete Mittelfeld im Bund-Länder-Vergleich aufrücken. Zwar liegt Mecklenburg-Vorpommern bei einem Bund-Länder-Vergleich auf Grundlage der Endgrundgehälter noch im verdichteten Mittelfeld, jedoch ist für Nachwuchskräfte hinsichtlich der Gehaltserwartungen nach allen Erfahrungen aus der Praxis die Anfangsbesoldung entscheidend. Bereits eingestellte Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die sich in der Eingangsstufe befinden, werden in die neue Eingangsstufe übergeleitet und beginnen eine neue Stufenlaufzeit. Die Stufenzugehörigkeit der Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger in der bisher zweiten und den höheren Stufen bleibt unberührt.

Ferner soll der bisherige Sonderzuschlag zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit zu einem Personalgewinnungszuschlag ausgebaut werden. Neben einem allgemeinen Personalgewinnungszuschlag in Höhe von bis zu 10 Prozent des Anfangsgrundgehalts soll dieser Zuschlag für die Gewinnung von Fachärztinnen und Fachärzten, von Ingenieurinnen und Ingenieuren sowie von IT-Fachkräften um bis zu weitere 10 Prozentpunkte erhöht werden können. Schließlich soll der Personalgewinnungszuschlag um bis zu weitere 10 Prozentpunkte bei der Personalgewinnung für die Landesvertretung in der Dienststelle Berlin erhöht werden können. Der Zuschlag setzt ein besonderes Gewinnungsinteresse voraus und kann für höchstens 48 Monate entweder als Monatsbetrag oder als Einmalzahlung gewährt werden. Volumenmäßig soll die Gesamtsumme der jährlichen Personalgewinnungszuschläge auf 0,2 Prozent der jährlichen Besoldungsausgaben des jeweiligen Dienstherrn begrenzt werden; für kommunale Körperschaften sollen Ausnahmen wegen möglicher Verzerrungen durch eine geringe Verbeamtungsquote möglich sein. Der allgemeine Personalgewinnungszuschlag soll bei ansonsten gleichen Bedingungen auch zur Unterstützung der Besetzung eines anderen Dienstpostens bei demselben Dienstherrn durch bereits vorhandenes Personal zur Verfügung stehen, wobei der Zuschlag 5 Prozent beträgt.

Darüber hinaus konnte bisher die Gewährung von Anwärterbezügen für Anwärterinnen und Anwärter, die im Rahmen des Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, von einer anschließenden Mindestdienstzeit im öffentlichen Dienst abhängig gemacht werden. Nunmehr soll jedoch auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung eine Mindestdienstzeit bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes zur Auflage gemacht werden können. Damit soll den Ausbildungsbemühungen zur Nachwuchsgewinnung noch besser Rechnung getragen werden. Die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen soll künftig ebenfalls von einer Mindestdienstzeit bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes abhängig sein.

Des Weiteren soll in Fällen der zeitlich befristeten Übertragung von Aufgaben eines höherwertigen Amtes in den Vertretungsfällen bei langfristigen Erkrankungen ab dem siebten Monat eine Zulage gezahlt werden.

Ferner soll leistungsstarken Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern zur Vermeidung einer Versetzung in den vorgezogenen Antragsruhestand die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit 50 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit zur Sicherung des Wissenstransfers bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses angeboten werden können. In diesen Fällen soll ein Teilzeitzuschlag in Höhe von 25 Prozent der Teilzeitdienstbezüge gewährt werden, da ansonsten gegenüber der herkömmlichen Teilzeitbeschäftigung keine Unterschiede bestünden und es deshalb an einem Anreiz fehlen würde, sich gegen den vorgezogenen Ruhestand zu entscheiden.

Weiterhin sollen die Stellenzulagen in einem ersten Schritt auf den derzeitigen Länderdurchschnitt angehoben werden. Dies bedeutet beispielsweise im Falle der Polizeizulage und der Feuerwehreinsatzzulage nach zweijähriger Dienstzeit eine Anhebung von 127,38 Euro auf 136,45 Euro und bei der Justizvollzugszulage von 95,53 Euro auf 127,67 Euro. In einem zweiten Schritt beabsichtigt die Landesregierung, bei den folgenden Besoldungsanpassungsgesetzen auch die Stellenzulagen in die linear anzupassenden Dienstbezüge aufzunehmen.

Die Umsetzung der Rechtsprechung des BVerfG zum Mindestabstand in den unteren Besoldungsgruppen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende ist wie folgt geplant:

Der am 30. November 2019 in Kraft getretene § 29a des aktuellen Landesbesoldungsgesetzes soll in Artikel 1 des Gesetzentwurfes auf Drucksache 7/5440 als § 73 des neuen Landesbesoldungsgesetzes übernommen werden. Nach dieser Vorschrift wird ein Zuschlag zur Besoldung gewährt, soweit die Nettoalimentation den Mindestabstand von 15 Prozent zur Grundsicherung für Arbeitsuchende unterschreitet, die einer Leistungsempfängerin oder einem Leistungsempfänger für sich und eine vergleichbare Familie zur Sicherung des Lebensunterhalts zusteht. Für die Anwendung dieser Vorschrift werden auf Grundlage des vom BVerfG vorgegebenen Rechenweges die seit dem 30. November 2019 fehlenden Bruttobeträge ermittelt, die für eine verfassungsgemäße Nettoalimentation entsprechend den Vorgaben des BVerfG erforderlich sind. Für die Zeit vor dem 30. November 2019 soll mit Artikel 10 des Gesetzentwurfes auf Drucksache 7/5440 für offene Verfahren die Anwendung von § 73 des neuen Landesbesoldungsgesetzes ab dem Jahr der Geltendmachung des Anspruchs bestimmt werden. Die Begrenzung auf offene Verfahren steht in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des BVerfG, wonach im Besoldungsrecht eine allgemeine rückwirkende Behebung eines Verfassungsverstoßes mit Blick auf die Besonderheiten des Beamten- und Richterverhältnisses nicht geboten ist. Für die Zeit ab Inkrafttreten des neuen Landesbesoldungsgesetzes sieht Anlage 10 dieses Gesetzes für die Besoldungsgruppen A4, A5 und A6 gestaffelte Erhöhungsbeträge für den Familienzuschlag ab der Stufe 3 (zweites und weitere berücksichtigungsfähige Kinder) vor, mit denen der sich aus den Vorgaben des BVerfG ergebende jeweilige Mindestabstand zur Grundsicherung für Arbeitsuchende gewahrt werden soll. Darüber hinaus werden die Entwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie die weiteren Einflussfaktoren, wie etwa die Höhe des Kindergeldes, die durchschnittlichen Beiträge zu einer die Beihilfe ergänzenden privaten Krankenversicherung oder die steuerliche Abgabenlast, fortlaufend überprüft. Ein sich daraus ergebender Anpassungsbedarf würde mit dem nächsten Besoldungsanpassungsgesetz beziehungsweise temporär im Rahmen der Anwendung von § 73 des Landesbesoldungsgesetzes umgesetzt werden. Die Erhöhungsbeträge im Familienzuschlag verletzen nicht das in enger Anbindung an das Alimentationsprinzip stehende Abstandsgebot, da die Höhe der jeweiligen Grundgehaltssätze und der sich daraus ergebende Abstand zwischen den Besoldungsgruppen unberührt bleiben.

Die Umsetzung der Rechtsprechung des BVerfG zur Alimentation kinderreicher Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter ist wie folgt geplant:

Der am 30. November 2019 in Kraft getretene § 29a des aktuellen Landesbesoldungsgesetzes soll in Artikel 1 des Gesetzentwurfes auf Drucksache 7/5440 als § 73 des neuen Landesbesoldungsgesetzes übernommen werden. Für die Anwendung dieser Vorschrift sind auf Grundlage des vom BVerfG vorgegebenen Rechenweges die seit dem 30. November 2019 fehlenden Bruttobeträge ermittelt worden, die in Verbindung mit den bereits geleisteten kinderbezogenen Familienzuschlägen für dritte und weitere berücksichtigungsfähige Kinder für eine verfassungsgemäße Nettoalimentation entsprechend den Vorgaben des BVerfG erforderlich sind. Die ermittelten Beträge, einschließlich einer Skizze des Rechenweges, sollen im Amtsblatt veröffentlicht werden. Im Bereich der Landesverwaltung ist ein Auszahlungserlass an das Landesamt für Finanzen ergangen, das die erforderlichen Nachzahlungen von Amts wegen veranlasst.



Aus Gleichbehandlungsgründen und zur Vermeidung von verfassungsrechtlichen Risiken in Bezug auf das Alimentationsprinzip wird durch Artikel 10 des Gesetzentwurfes auf Drucksache 7/5440 für Anwärtnerinnen und Anwärtler sowie für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger eine Anwendung von § 29a des bisherigen Landesbesoldungsgesetzes ebenfalls ab dem 30. November 2019 bestimmt. Das BVerfG hat in seiner ersten Entscheidung zur Besoldung kinderreicher Beamtinnen und Beamter erkennen lassen, dass hinsichtlich der Besoldung für dritte und weitere berücksichtigungsfähige Kinder auch im Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes das in Artikel 33 Absatz 5 GG gewährleistete Alimentationsprinzip in gleicher Weise wie im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gilt. Für die Zeit vor dem 30. November 2019 soll mit Artikel 10 des Gesetzentwurfes für offene Verfahren, in denen ein Anspruch auf Erhöhung der Bezüge für dritte und gegebenenfalls weitere berücksichtigungsfähige Kinder geltend gemacht und über den noch nicht abschließend entschieden worden ist, die Anwendung von § 73 des neuen Landesbesoldungsgesetzes ab dem Jahr der Geltendmachung des Anspruchs bestimmt werden. Die Begrenzung auf offene Verfahren steht in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des BVerfG, wonach im Besoldungsrecht eine allgemeine rückwirkende Behebung eines Verfassungsverstoßes mit Blick auf die Besonderheiten des Beamten- und Richterverhältnisses nicht geboten ist.

Mit Artikel 2 des Gesetzentwurfes sollen folgende Änderungen im Beamtenversorgungsrecht vollzogen werden:

Der im Landesbeamtenversorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern noch bestehende redaktionelle Anpassungsbedarf aufgrund neuer Standorte der statusrechtlichen Regelungen über die Beendigung des Beamten- oder Richterverhältnisses sowie die sich aus dem neuen Landesbesoldungsgesetz und dem Altersgeldgesetz ergebenden Folgeänderungen sollen umgesetzt werden. Ferner soll die bisher nur in Verwaltungsvorschriften geregelte Voraussetzung, dass die Erklärung der Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge von der Zahlung eines Versorgungszuschlags durch die Begünstigten abhängig zu machen ist, in das Gesetz aufgenommen werden. Zugleich wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen von der Erhebung eines Versorgungszuschlags abgesehen werden kann. Des Weiteren sollen die für den Bereich des Bundes mit dem Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetz erreichten Verbesserungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte mit der Anhebung der einmaligen Unfallentschädigung und dem auf Auslandseinsätze beschränkten Ausgleich für ausgefallene Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit einer Wohnraumfinanzierung im Landesbeamtenversorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern nachgezeichnet werden. Zudem soll bei den Hinzuverdienstgrenzen von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, die wegen einer besonderen Regelaltersgrenze (Polizeivollzug, Justizvollzug, Feuerwehr) oder wegen Dienstunfähigkeit vor Erreichen der allgemeinen Regelaltersgrenze in den Ruhestand getreten oder versetzt worden sind, die Anhebung der vergleichbaren rentenrechtlichen Hinzuverdienstgrenzen von monatlich 400 Euro auf 525 Euro nachvollzogen werden. Soweit die Verwendung von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten besonderen öffentlichen Belangen dient oder im besonderen dienstlichen Interesse liegt, sind Abweichungen von der in § 53 geregelten allgemeinen Höchstgrenze für das Zusammentreffen von Versorgung und Verwendungseinkommen vorgesehen mit der Folge, dass eine höhere Grenze gilt, ab der die Versorgung wegen eines Verwendungseinkommens ruht. Damit verbessern sich die Bedingungen, wertvolle Spezialkenntnisse auch noch nach dem Ruhestandseintritt im Rahmen von Projekten oder eines Mentorings einsetzen zu können. Die Regelung ist zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2030.

Mit dem Landesaltersgeldgesetz gemäß Artikel 3 des Gesetzentwurfes soll freiwillig aus dem Dienstverhältnis ausscheidenden Beamtinnen und Richterinnen sowie Beamten und Richtern anstelle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ein Altersgeldanspruch gegen den früheren Dienstherrn gewährt werden. Damit wird einerseits auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes reagiert und andererseits werden auch Anreize für Fachkräfte geboten, die gegebenenfalls nur für einen begrenzten Zeitraum in den öffentlichen Dienst eintreten wollen. Das Landesaltersgeldgesetz ermöglicht damit flexible Übergänge und kann daher auch ein Instrument zur Fachkräftegewinnung sein. Der Altersgeldanspruch ruht grundsätzlich bis zum Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze für den Bezug einer Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Berechnung des Altersgeldes erfolgt in Anlehnung an das Versorgungsrecht nach altersgeldfähigen Dienstbezügen und nach altersgeldfähigen Dienstjahren. Allerdings bleiben Vordienstzeiten, die als Ausbildungszeiten oder in früheren Beschäftigungsverhältnissen verbracht wurden, unberücksichtigt. Anders als in der Beamtenversorgung mit einem Mindestruhegehalt gibt es auch kein Mindestaltersgeld und damit kein Mindestaltersgeldniveau. Schließlich wird auf die Höhe des Altersgeldes ein pauschaler Abschlag in Höhe von 15 Prozent erhoben. Diese Maßnahmen bewirken, dass mit den Altersgeldregelungen kein übermäßiger Anreiz für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis auf eigenen Antrag geschaffen wird.

Mit Artikel 4 des Gesetzentwurfes soll das Landesbeamtengesetz geändert werden. Gemäß dem neu eingefügten § 12a soll künftig eine Zuverlässigkeitsüberprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern für den Polizeivollzugsdienst sowie in der Laufbahn des Justizdienstes, soweit die Bewerberinnen und Bewerber eine Tätigkeit in einer Justizvollzugseinrichtung, als Gerichts- und Bewährungshelferinnen oder -helfer, als Psychologin oder Psychologe der Forensischen Ambulanz im Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit oder als Rechtspflegerinnen oder Rechtspfleger anstreben, durchgeführt werden. Zudem soll ein sich seit dem Beamtenrechtsneuordnungsgesetz im Zuge der Rechtsfortentwicklung und Rechtsanwendung ergebender Änderungsbedarf wie folgt umgesetzt werden:

Es wird der sich aus der novellierten Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ergebende Anpassungsbedarf nachvollzogen. Zudem ist im Zusammenhang mit einer Regelung zur Zulässigkeit der Dienstpostenbündelung in § 22 des Landesbesoldungsgesetzes eine Änderung in Bezug auf die Erprobungszeit bei einer Beförderung auf gebündelt bewerteten Dienstposten nötig. Mit dem geänderten § 21 wird die Erprobungszeit für Ämter in leitender Funktion durch ein Beamtenverhältnis auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion abgelöst. Hierbei werden künftig weniger Leitungsfunktionen in der öffentlichen Verwaltung als ein Amt mit leitender Funktion definiert. Dies entspricht der Rechtsentwicklung beim Bund und in den Ländern, die zum Teil Ämter mit leitender Funktion erst in der Besoldungsordnung B zugeordneten Ämtern vorsehen. Demgegenüber bleibt die Regelung in § 21 dennoch weitgehend und erfasst unter anderem auch Behördenleitungen ab der Besoldungsgruppe A15. Ferner wird der § 58 Landesbeamtengesetz um eine Regelung zur Kennzeichnungspflicht für Polizeivollzugsbeamte, die in geschlossenen Einheiten eingesetzt sind, ergänzt. Darüber hinaus werden mit den neuen §§ 64a und 64b die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereits geltenden Regelungen aus dem Pflegezeitgesetz und dem Familienpflegezeitgesetz übernommen, womit auch im Beamtenrecht im Hinblick auf den demographischen Wandel ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege und Erwerbstätigkeit geleistet wird.

§ 8 des Landesbesoldungsgesetzes regelt dazu die Gewährung eines Vorschusses. Leistungsstarken Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern soll ferner zur Vermeidung einer Versetzung in den vorgezogenen Antragsruhestand die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit 50 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit zur Sicherung des Wissenstransfers bei Vorliegen eines dringenden dienstlichen Interesses angeboten werden können. In diesen Fällen soll ein Teilzeitzuschlag in Höhe von 50 Prozent der Teilzeitdienstbezüge gewährt werden. Die restriktiven Voraussetzungen sollen gewährleisten, dass die Gewinnung von Nachwuchskräften nicht in den Hintergrund gerät und das besondere Teilzeitmodell nicht ohne eine begründbare besondere Rechtfertigung zweckentfremdet wird. Darüber hinaus werden in dem neugefassten § 80 nunmehr die wesentlichen Bestimmungen für die Ausgestaltung des Beihilferechts durch den Landesgesetzgeber selbst geregelt. Die Neufassung entspricht dem bisherigen Regelungsgehalt, der sich durch den Verweis auf das Bundesrecht mit Ausnahme der Wahlleistungen ergeben hat.

In Artikel 7 des Gesetzentwurfes wird das Landesdisziplinalgesetz geändert. Infolge der Einführung eines Altersgeldes werden Altersgeldberechtigte den Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten gleichgestellt, sodass zum Beispiel die Vorschriften über die Aberkennung des Ruhegehalts auch die Aberkennung des Altersgeldes umfassen. Zudem wird mit einer Änderung in § 23 Landesdisziplinalgesetz die Möglichkeit eröffnet, geeignete Dritte zum Ermittlungsführer zu bestellen, soweit geeignete Bedienstete nicht zur Verfügung stehen. Geeignete Dritte können insbesondere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder geeignete ehemalige Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter im Ruhestand sein. Ferner wird der herausgehobenen Stellung leitender Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamter in den Ämtern dadurch Rechnung getragen, dass Disziplinarbehörde nicht mehr die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher, sondern die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde ist.

Die Artikel 5, 6, 9 und 11 des Gesetzentwurfes betreffen Folgeänderungen in verschiedenen Gesetzen. Insoweit stellen die Änderungen im Sonderzahlungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern und im Versorgungsrücklagengesetz lediglich redaktionelle Folgeänderungen anlässlich des neuen Landesbesoldungsgesetzes aus Artikel 1 des Gesetzentwurfes dar. Durch eine Änderung des Landeshochschulgesetzes werden die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von der Teilzeitbeschäftigung zur Sicherung des Wissenstransfers ausgenommen. Darüber hinaus ist eine Folgeänderung für die Ämter der Kanzlerinnen und Kanzler der Hochschulen in Bezug auf die Wiedereinführung beziehungsweise Einführung des Beamtenverhältnisses auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion erforderlich. Mit der Änderung der Kommunalbesoldungslandesverordnung wird in Bezug auf die Anhebung der besoldungsrechtlichen Einstufung der Direktorin oder des Direktors des Kommunalen Sozialverbandes in die Besoldungsgruppe A16 dem mit dem Amt verbundenen Aufgabenkreis entsprochen. Die Einstufung der Direktorin oder des Direktors des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern entspricht der bisherigen Regelung in der Landesbesoldungsordnung A/B und beruht auf der Regelung in § 26 Landesbesoldungsgesetz, demgemäß alle Ämter der Beamtinnen und Beamten auf Zeit im kommunalen Bereich in der Kommunalbesoldungslandesverordnung geregelt werden sollen.

Mit dem Artikel 8 des Gesetzentwurfes wird im Landesrichtergesetz als § 3a eine Regelung zur Prüfung der Verfassungstreue für die Einstellung in das Richterverhältnis auf Probe aufgenommen, die sich an § 12a des Landesbeamtengesetzes orientiert. Ferner wird in § 5 Absatz 3 unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Richterverhältnisses erstmalig die Möglichkeit des Hinausschiebens des Ruhestandes auf Antrag der Richterin oder des Richters geregelt und mit § 8d die Teilzeitbeschäftigung zur Sicherung des Wissenstransfers nach § 65 des Landesbeamtengesetzes unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Richterverhältnisses auch im richterlichen Bereich eingeführt.

Der Finanzausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/5440 mit Änderungen in den Artikeln 1 bis 9 und 14 anzunehmen.

### **Mehrheitsentscheidung im Ausschuss**

#### **C Alternativen**

Keine.

#### **D Kosten**

##### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Für den Landeshaushalt werden die folgenden Mehrkosten erwartet:

Durch die Angleichung der Höhe der Stufe 1 des Familienzuschlags für die Besoldungsgruppen bis einschließlich A8 auf den bisher nur für die Besoldungsgruppen A9 und höher geltenden Betrag werden Mehrkosten in Höhe von 180 000 Euro jährlich erwartet.

Durch die Streichung der jeweils ersten Erfahrungsstufe in den Besoldungsgruppen A13, A14 und R1 sowie der damit verbundenen unmittelbaren Zuordnung der bisher in diesen Stufen vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern zur nächsthöheren Stufe werden in den Jahren 2021 bis 2025 folgende Mehrkosten erwartet:

- 514 000 Euro für das Jahr 2021,
- 182 000 Euro für das Jahr 2022,
- 490 000 Euro für das Jahr 2023,
- 164 000 Euro für das Jahr 2024 und
- 87 000 Euro für das Jahr 2025.

Durch die Erhöhung der Stellenzulagen auf den Durchschnitt der Bundesländer werden Mehrkosten von 1 000 000 Euro jährlich erwartet. Dabei entfällt der Großteil der Mehrkosten auf die Erhöhung der Zulage für Polizei, Steuerfahndung und Verwendung auf See (608 000 Euro), die Erhöhung der Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankeneinrichtungen (336 000 Euro) sowie die Erhöhung der Zulage für Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung in einer überwiegenden Verwendung im Außendienst (22 000 Euro).

Die Erhöhung der sonstigen Stellenzulagen verursacht im Vergleich zu den zuvor aufgeführten Stellenzulagen aufgrund des kleineren Empfängerkreises weitaus geringere Mehrkosten. Diese sind in Summe im Gesamtkostenansatz von 1 000 000 Euro enthalten.

Ein Teil der mit diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Verbesserungsmaßnahmen wirkt sich nur einzelfallbezogen aus, sodass die erwarteten Mehrkosten von der tatsächlichen Inanspruchnahme abhängig und somit nicht abschätzbar sind. Dies betrifft die Zulage für die zeitlich befristete Wahrnehmung von Aufgaben eines höherwertigen Amtes im Vertretungsfall (§ 59), die Zulage für die vorübergehende vertretungsweise Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes (§ 60), den Zuschlag bei Teilzeitbeschäftigung zur Sicherung des Wissenstransfers (§ 72), die Übernahme der Verbesserungen des Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetzes des Bundes in das Landesrecht, die Erhöhung der Hinzuverdienstgrenzen von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten bei der Verwendung beim Dienstherrn, die höheren Altersgeldbezüge im Vergleich zur Nachversicherung sowie die Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten in der Fachrichtung des Feuerwehrdienstes beim Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern in den Geltungsbereich des § 114 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

Keine Mehrkosten für den Landeshaushalt sind zu erwarten aufgrund der Möglichkeit der Entgeltumwandlung bei vom Dienstherrn geleasteten Fahrrädern, die den Bediensteten zur privaten Nutzung überlassen werden, der Streichung der Stellenobergrenzen und des Vergaberahmens, da der Haushaltsgesetzgeber weiterhin die erforderlichen Planstellen und das Budget für die Vergabe von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren bereitstellt, sowie der Anpassung des Personalgewinnungszuschlags, da sich dessen Inanspruchnahme innerhalb des bereits durch den Haushaltsgesetzgeber festgelegten Besoldungsbudgets bewegen muss.

Durch die Einführung der Pflege- und Familienpflegezeit im Beamten- und Richterbereich entstehen keine zusätzlichen Kosten, weil sich die Freistellung vom Dienst in einer akut auftretenden Pflegesituation an neun der zehn Tage unter Fortzahlung der Bezüge bereits aus § 21 Absatz 1 Nummer 6 der in Mecklenburg-Vorpommern bis auf weiteres geltenden Sonderurlaubsverordnung des Bundes ergibt. Auch durch den gegebenenfalls zu gewährenden Vorschuss zur besseren Bewältigung des Lebensunterhalts während der (teilweisen) Freistellung entstehen keine zusätzlichen Kosten, weil der gewährte Vorschuss nach Beendigung der Pflege- oder Familienpflegezeit mit den laufenden Dienstbezügen verrechnet oder in einer Summe zurückgezahlt wird, sodass insoweit von Kostenneutralität auszugehen ist. Eine Änderung gegenüber der bisher geltenden Rechtslage ergibt sich nur insoweit, als künftig an zehn Tagen ein Anspruch auf Freistellung besteht, allerdings nur bei neun Tagen unter Fortzahlung der Bezüge.

Insgesamt werden somit in Summe folgende prognostizierbare Mehrkosten für den Landeshaushalt erwartet:

<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
2 294 000 Euro	1 362 000 Euro	1 670 000 Euro	1 344 000 Euro	1 267 000 Euro

Bei der Zahlbarmachung der Beträge, die sich aus der Umsetzung der Vorgaben des BVerfG aus seinen beiden Entscheidungen vom 4. Mai 2020 ergeben, handelt es sich zudem um keine Mehrkosten, die dem Grunde und der Höhe nach disponibel wären. Stattdessen geht es hierbei um Besoldungsansprüche, die entsprechend diesen Entscheidungen von Verfassungswegen zur Gewährung des jeweiligen Mindestabstands der Nettoalimentation von 15 Prozent zur Grundsicherung für Arbeitsuchende zu leisten sind. In Bezug auf die Entscheidung zum Mindestabstand in den unteren Besoldungsgruppen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende wird für die offenen Verfahren im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 29. November 2019 sowie ab dem 30. November 2019 bis zum 31. Dezember 2020 mit Kosten in Höhe von insgesamt 30 000 Euro gerechnet. Die Kosten durch die Erhöhungsbeträge nach Anlage 10 des Landesbesoldungsgesetzes für die Besoldungsgruppen A4, A5 und A6 für den Familienzuschlag ab der Stufe 3 (zweite und weitere berücksichtigungsfähige Kinder) hängen von der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder ab und sind deshalb Änderungen unterworfen. Ausgehend von der derzeitigen Anzahl und Struktur der Zahlfälle wird mit jährlichen Kosten in Höhe von 190 000 Euro gerechnet.

In Bezug auf die Entscheidung zur Alimentation kinderreicher Beamtinnen und Beamter sowie Richterinnen und Richter wird für die offenen Verfahren im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 29. November 2019 mit Kosten in Höhe von insgesamt 750 000 Euro gerechnet. Die Kosten der auf Grundlage von § 29a des bisherigen Landesbesoldungsgesetzes sowie zukünftig von § 73 des Landesbesoldungsgesetzes ermittelten Erhöhungsbeträge für dritte und weitere berücksichtigungsfähige Kinder hängen von der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder ab und sind deshalb Änderungen unterworfen. Ausgehend von der derzeitigen Anzahl und Struktur der Zahlfälle wird mit jährlichen Kosten in Höhe von 2 200 000 Euro gerechnet.

Für die kommunalen Haushalte werden folgende Mehrkosten erwartet:

Der Großteil der mit diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen findet auch im kommunalen Bereich Anwendung, sodass auch hier dem Grunde nach Mehrkosten entsprechend den vorherigen Darstellungen zum Landeshaushalt entstehen. Die tatsächlichen Mehrausgaben hängen dabei von der Anzahl der Beamtinnen und Beamten beim jeweiligen Dienstherrn ab. Darüber hinaus werden für den kommunalen Haushalt durch die Erhöhung der Feuerwehrezulage im gleichen Umfang wie die Zulage für Polizei, Steuerfahndung und Verwendung auf See Mehrkosten von 85 000 Euro jährlich erwartet. Zudem werden durch die besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes der Direktorin oder des Direktors des Kommunalen Sozialverbandes in die Besoldungsgruppe A16 Mehrkosten von 9 500 Euro jährlich erwartet.

Für den kommunalen Bereich liegen keine Angaben zu etwaigen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern mit zwei und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern vor, sodass die sich aus der Umsetzung der Entscheidungen des BVerfG vom 4. Mai 2020 ergebenden Kosten nicht ermittelt werden können. Aufgrund der erheblich geringeren Anzahl von kommunalen Beamtinnen und Beamten werden sich die Kosten aber nur auf einen Bruchteil der Kosten für den Landeshaushalt belaufen.

## **2. Vollzugsaufwand**

Mit der Streichung der Eingangsstufen in den Besoldungsgruppen A13, A14 und R1 sowie der Änderung bestehender Stellenzulagen und der Einführung neuer Stellenzulagen entsteht ein erhöhter Vollzugsaufwand durch die erforderliche Umprogrammierung der EDV-gestützten Zahlverfahren.

Darüber hinaus entsteht mit der Änderung der Berücksichtigung von Berufserfahrung bei der Festsetzung des Erfahrungsdienstalters erhöhter Vollzugsaufwand, da Zeiten innerhalb des öffentlichen Dienstes nicht mehr als pauschale „Ist-Zeiten“ berücksichtigt werden können.

Durch die Umsetzung der Entscheidung des BVerfG zur Besoldung kinderreicher Beamtinnen und Beamter sowie Richterinnen und Richter entsteht ein umfänglicher manueller Aufwand bei der Zahlbarmachung der Zuschlagsbeträge mit Blick auf gegebenenfalls wechselnde Familienverhältnisse und etwaige Änderungen in den Berechnungsgrundlagen, und zwar insbesondere in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und im Steuerrecht.

Aufgrund der geänderten Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Derzeit ist allerdings nicht absehbar, welche Kosten sich aufgrund der in diesem Zusammenhang gegebenenfalls erforderlichen IT-Anpassungen ergeben werden. Bisher handelte es sich nur um wenige Fälle.

Ferner können durch die Zuverlässigkeitsprüfung im Bereich der Landespolizei und der Justizverwaltung zusätzlich Kosten entstehen. Der hierdurch verursachte zusätzliche Verwaltungsaufwand kann derzeit allerdings noch nicht eingeschätzt werden.

Durch den erstmalig geregelten Altersgeldanspruch ist gleichermaßen ein erhöhter Verwaltungsaufwand zu erwarten, wenngleich nur mit einer geringen Inanspruchnahme des Altersgeldes gerechnet wird.

## Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/5440 mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu § 9 wird nach dem Wort „oder“ das Wort „bei“ eingefügt.
- b) In der Angabe zum Abschnitt II, Unterabschnitt 4 wird nach den Wörtern „**Richterinnen, Richter**“ ein Komma eingefügt.
- c) In der Angabe zum Abschnitt IV wird das Wort „**und**“ durch die Angabe „, **sonstige**“ ersetzt.
- d) In der Angabe zu § 56 wird das Wort „Zulagen“ durch das Wort „Zulage“ ersetzt.
- e) In der Angabe zu § 60 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „vorübergehende vertretungsweise“ eingefügt.
- f) In der Angabe zu § 85 wird das Wort „Dienst-“ durch das Wort „Dienststätte“ ersetzt.

2. In § 9 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Wahlbeamter auf Zeit abgewählt“ die Wörter „oder abberufen“ und nach den Wörtern „über die Abwahl“ die Wörter „oder Abberufung“ eingefügt.

3. In § 15 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „benennen“ durch das Wort „übermitteln“ ersetzt.

4. In § 25 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Wahlbeamte“ die Wörter „auf Zeit der Gemeinden, Ämter und Landkreise sowie Zweckverbände, Verordnungsermächtigungen“ eingefügt.

5. In der Überschrift zum Abschnitt II, Unterabschnitt 4 wird nach den Wörtern „**Richterinnen, Richter**“ ein Komma eingefügt.

6. § 49 wird wie folgt gefasst:

### „§ 49 Feuerwehrezulage

Beamten und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, deren Ämter der Besoldungsordnung A zugeordnet sind, erhalten eine Stellenzulage. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamtinnen und Beamte auf Widerruf.“



7. In § 67 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „Landesbeamtenbeamtenversorgungsgesetzes“ durch das Wort „Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
8. In § 97 Absatz 1 wird die Angabe „(GVOBl. M-V S. 381)“ durch die Angabe „(GVOBl. M-V S. 376, 381)“ ersetzt.
9. In Anlage 12 wird die Angabe „§ 53 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

## II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe d wird das Wort „Versorgung“ durch das Wort „Versorgungsbezügen“ ersetzt.
2. In Nummer 20 Buchstabe b wird nach der Angabe „Satz 3“ das Wort „wird“ eingefügt.
3. In Nummer 27 wird die Angabe „Absatz1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
4. In Nummer 34 Buchstabe a wird das Wort „angefügt“ durch das Wort „eingefügt“ ersetzt.
5. Nummer 37 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:  
„bb) In Nummer 3 wird die Angabe ‚400‘ durch die Angabe ‚525‘ ersetzt.“
6. Nummer 39 wird wie folgt gefasst:  
„39. § 55 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:  
b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles abzüglich von Zeiten nach § 12a, zuzüglich ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres sowie der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,“
7. Nach Nummer 51 wird folgende Nummer 52 eingefügt:  
„52. § 69a Nummer 4 wird wie folgt gefasst:  
4. Die Mindestversorgungsbezüge (§ 14 Absatz 4 Satz 2 und 3) und die Mindestunfallversorgungsbezüge bestimmen sich nach diesem Gesetz.“
8. Die bisherigen Nummern 52 bis 61 werden Nummern 53 bis 62.

## III. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 11 das Wort „Witwen-“ durch das Wort „Witwenaltersgeld“ ersetzt.

## IV. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

## 1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird das Wort „angefügt“ durch das Wort „eingefügt“ ersetzt.
  - b) In Buchstabe b wird nach dem Wort „Befähigung“ die Angabe „(§ 7 BeamtStG)“ eingefügt.
  - c) In Buchstabe f werden vor der Angabe „§ 64“ die Anführungszeichen unten gesetzt und vor dem Wort „Umfang“ werden die Anführungszeichen unten gestrichen.
  - d) In Buchstabe h wird das Wort „angefügt“ durch das Wort „eingefügt“ ersetzt.
  - e) Nach Buchstabe h wird folgender Buchstabe i eingefügt:
    - „i) Die Angabe zu § 96 wird wie folgt gefasst:  
„§ 96 Aufgaben des Landesbeamtenausschusses; Unterausschüsse“.
  - f) Der bisherige Buchstabe i wird Buchstabe j.
  - g) Nach Buchstabe j wird folgender Buchstabe k eingefügt:
    - „k) Die Angabe zu § 114 wird wie folgt gefasst:  
„§ 114 Beamte der Fachrichtung Feuerwehrdienst“.
  - h) Der bisherige Buchstabe j wird Buchstabe l.
  - i) Nach Buchstabe l wird folgender Buchstabe m angefügt:
    - „m) Nach der Angabe zu § 127 wird folgende Angabe angefügt:  
„§ 128 Übergangsregelung für Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes“.
2. In Nummer 3 Buchstabe a wird das Wort „angefügt“ durch das Wort „eingefügt“ ersetzt.
  3. In Nummer 4 wird im § 12a Absatz 2 die Angabe „i“ gestrichen.
  4. In Nummer 6 wird im § 16 Absatz 5 Satz 1 das Wort „Einheitliche“ durch das Wort „Einheitlicher“ ersetzt und vor dem Wort „vom“ werden die Wörter „und zur Übertragung von Aufgaben auf die Wirtschaftskammern“ eingefügt.

5. Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. Dem § 35 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Waren Beamte auf Lebenszeit vor einem Laufbahnwechsel oder Verwendungswechsel als Beamte nach §§ 108, 114 oder 115 tätig und haben sie hierbei zwanzig vollständige Jahre im Wechselschichtdienst erbracht, so verringert sich für sie die in Absatz 1 oder 2 festgelegte Regelaltersgrenze um zwei Jahre, wenn der Laufbahnwechsel oder der Verwendungswechsel im Rahmen einer anderweitigen Verwendung zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nach § 26 des Beamtenstatusgesetzes erfolgt ist; die Regelaltersgrenze verringert sich um weitere sechs Monate für jeweils fünf darüber hinaus vollständig erbrachte Jahre im Wechselschichtdienst. Im Falle von Beamten nach § 114 ist auch Schichtdienst zu berücksichtigen. Der Beamte hat spätestens drei Jahre vor Erreichen der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebenden Regelaltersgrenze anzuzeigen, inwieweit er hierfür die Voraussetzungen erfüllt.“

6. Die bisherigen Nummern 13 bis 16 werden Nummern 14 bis 17.

7. Die bisherige Nummer 17 wird Nummer 18 und wie folgt geändert:

In Buchstabe c wird in dem anzufügenden Absatz 2 in Satz 3 das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

8. Die bisherigen Nummern 18 bis 23 werden Nummern 19 bis 24.

9. Die bisherige Nummer 24 wird Nummer 25 und wie folgt geändert:

In § 80 Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.

10. Die bisherige Nummer 25 wird Nummer 26 und wie folgt geändert:

In Buchstabe a wird nach dem Wort „in“ das Wort „der“ eingefügt und das Semikolon nach der Angabe „(BGBl. I S. 2318)“ durch ein Komma ersetzt.

11. Die bisherigen Nummern 26 und 27 werden Nummern 27 und 28.

12. Die bisherige Nummer 28 wird Nummer 29 und wie folgt geändert:

In Buchstabe b werden die Wörter „folgender Satz 2 angefügt“ durch die Wörter „nach Satz 1 folgender Satz eingefügt“ ersetzt.

13. Die bisherige Nummer 29 wird Nummer 30 und wie folgt geändert:

Der Buchstabe a wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „geändert“ wird der Punkt durch einen Doppelpunkt ersetzt.
- b) In den Doppelbuchstaben aa und bb wird jeweils vor dem Wort „durch“ das Wort „ersetzt“ gestrichen.
- c) In Doppelbuchstabe cc wird das Wort „angefügt“ durch das Wort „eingefügt“ ersetzt.

14. Die bisherigen Nummern 30 und 31 werden Nummern 31 und 32.

15. Die bisherige Nummer 32 wird Nummer 33 und wie folgt geändert:

In Buchstabe b wird in dem einzufügenden Absatz 2 in Satz 1 das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

16. Die bisherige Nummer 33 wird Nummer 34 und wie folgt geändert:

Im Buchstaben b wird das Wort „folgender“ durch das Wort „folgende“ ersetzt.

17. Die bisherige Nummer 34 wird Nummer 35 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des § 114 wird das Wort „**Berufsfeuerwehren**“ durch die Wörter „**Fachrichtung Feuerwehrdienst**“ ersetzt.
- b) In § 114 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt gefasst:

„Für Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes im Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern und im für Inneres zuständigen Ministerium gilt § 112 entsprechend. Für die sonstigen feuerwehrtechnischen Beamten der Landkreise und kreisfreien Städte, die nicht den Berufsfeuerwehren zugehörig sind, können die Landkreise und kreisfreien Städte Regelungen zur Heilfürsorge nach § 112 treffen.“

18. Die bisherige Nummer 35 wird Nummer 36 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des § 127 werden die Wörter „**in Ämtern**“ durch die Wörter „**für Ämter**“ ersetzt.
- b) Den Wörtern „Beamte, die sich am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 14] in einer Erprobungszeit für Ämter mit leitender Funktion befinden, setzen“ wird die Angabe „(1)“ vorangestellt.
- c) In § 127 Absatz 1 wird das Wort „haushausrechtlichen“ durch das Wort „haushaltsrechtlichen“ ersetzt.

19. Nach Nummer 36 wird folgende Nummer 37 angefügt:

„37. Nach § 127 wird folgender § 128 angefügt:

**§ 128**

**Übergangsregelung für Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes**

Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern und im für Inneres zuständigen Ministerium tätig sind, können bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über einen Wechsel in die freie Heilfürsorge nach § 112 entscheiden.“

V. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a Doppelbuchstaben bb wird die Angabe „Buchstabe c)“ durch die Angabe „Buchstabe c“ ersetzt.

b) In Buchstabe a Doppelbuchstaben cc wird die Angabe „Buchstabe d)“ durch die Angabe „Buchstabe d“ ersetzt.

2. In Nummer 6 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 1798)“ ein Komma und vor den Wörtern „durch die Wörter“ das Wort „werden“ eingefügt.

VI. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach der Angabe „**Artikel 6**“ die Wörter „**Änderung des Versorgungsrücklagengesetzes**“ angefügt.

2. In Nummer 1 wird die Angabe „14a“ durch die Angabe „§ 14a“ ersetzt.

3. Die Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b werden nach den Wörtern „Die Mittel“ die Wörter „des Sondervermögens des Landes“ eingefügt.

b) Es wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach der Angabe ‚Absatz 2‘ die Angabe ‚Satz 1‘ eingefügt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Die jeweils zuständigen Träger erlassen eigene Anlagerichtlinien.“

VII. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

1. Im Eingangssatz wird die Angabe „Mecklenburg-Vorpommern“ gestrichen.
2. In Nummer 3 wird das Wort „angefügt“ durch das Wort „eingefügt“ ersetzt.

VIII. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

Im Eingangssatz werden die Wörter „das zuletzt durch [Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes und des Landesrichtergesetzes] geändert worden ist“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes und des Landesrichtergesetzes]“ ersetzt.

IX. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

Im Eingangssatz werden die Wörter „Gesetz vom 28. September 2020 (GVOBl. M-V S. 878)“ durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle des Ersten Gesetzes zur Änderung des Studierendenwerkgesetzes und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes]“ ersetzt.

X. Artikel 14 wird wie folgt neu gefasst:

**„Artikel 14  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.“

Schwerin, den 22. April 2021

**Der Finanzausschuss**

**Tilo Gundlack**

Stellv. Vorsitzender und Berichterstatter

## **Bericht des Abgeordneten Tilo Gundlack**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ auf Drucksache 7/5440 in seiner 100. Sitzung am 28. Oktober 2020 beraten und federführend an den Finanzausschuss sowie zur Mitberatung an den Innen- und Europaausschuss, den Rechtsausschuss und den Bildungsausschuss überwiesen.

Der Finanzausschuss hat den vorliegenden Gesetzentwurf in seiner 97. Sitzung am 19. November 2020, in seiner 105. Sitzung am 21. Januar 2021, in seiner 106. Sitzung am 25. Februar 2021, in seiner 108. Sitzung am 4. März 2021, in seiner 109. Sitzung am 18. März 2021 und abschließend in seiner 112. Sitzung am 22. April 2021 beraten.

Ferner hat der Finanzausschuss in seiner 102. Sitzung am 14. Januar 2021 eine öffentliche Anhörung zu diesem Gesetzentwurf durchgeführt.

### **II. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse**

#### **1. Innen- und Europaausschuss**

Der Innen- und Europaausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/5440 in seiner 95. Sitzung am 19. November 2020 und abschließend in seiner 103. Sitzung am 25. Februar 2021 beraten.

Im Ergebnis seiner Beratungen hat der Innen- und Europaausschuss, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD und Stimmenthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich empfohlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

#### **2. Rechtsausschuss**

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 7/5440 in seiner 83. Sitzung am 24. Februar 2021 abschließend beraten und dem federführend zuständigen Finanzausschuss das folgende Votum mitgeteilt:

„Der Rechtsausschuss ist einstimmig der Auffassung, dass Artikel 8 des Gesetzentwurfes die nachfolgende Änderung erfahren sollte: Im Eingangssatz wird nach den Wörtern ‚das zuletzt durch‘ die Angabe ‚[Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes und des Landesrichtergesetzes]‘ durch die Angabe ‚Gesetz vom 19. August 2016 (GVOBl. M-V S.714)‘ ersetzt.

Im Übrigen hat der Rechtsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU, gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und bei Enthaltung vonseiten der Fraktion DIE LINKE die ansonsten unveränderte Vorlage angenommen.“

### **3. Bildungsausschuss**

Der Bildungsausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/5440 in seiner 82. Sitzung am 25. November 2020 und abschließend in seiner 86. Sitzung am 24. Februar 2021 beraten und, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, bei Zustimmung der Fraktionen der SPD und der CDU sowie Enthaltung der Fraktionen der AfD und DIE LINKE einvernehmlich empfohlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

### **III. Wesentliche Ergebnisse der öffentlichen Anhörung**

Der Finanzausschuss hat auf Empfehlung der Obleute des Finanzausschusses zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 7/5440 eine öffentliche Anhörung durchgeführt und den Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, den Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., den beamtenbund und tarifunion - landesbund mecklenburg-vorpommern, den DGB Bezirk Nord, die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Personal- und Betriebsräte des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die Deutsche Justiz-Gewerkschaft Mecklenburg-Vorpommern, den Richterbund Mecklenburg-Vorpommern, den Kommunalen Arbeitgeberverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., die Gewerkschaft der Polizei - Landesbezirk Mecklenburg-Vorpommern, die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern und die Deutsche Polizeigewerkschaft um ihre Einschätzungen zum vorliegenden Gesetzentwurf gebeten.

Der Kommunale Arbeitgeberverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat eine schriftliche Stellungnahme eingereicht und auf eine persönliche Teilnahme an der öffentlichen Anhörung am 14. Januar 2021 verzichtet.

Die Deutsche Polizeigewerkschaft hat mitgeteilt, dass sie sich der schriftlichen Stellungnahme ihres Dachverbandes - mithin des beamtenbundes und tarifunion - landesbund mecklenburg-vorpommern - anschließe und vor diesem Hintergrund von der Übersendung einer eigenen schriftlichen Stellungnahme absehe.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern hat erklärt, dass nach der Beteiligung der Landkreise keine Hinweise von diesen zum vorliegenden Gesetzentwurf eingegangen seien, sodass man sowohl von der Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme als auch von der Teilnahme an der öffentlichen Anhörung absehe.

Ferner hat die Bundesvereinigung fliegendes Personal der Polizei dem Finanzausschuss für dessen Beratungen unaufgefordert eine schriftliche Stellungnahme zugesandt.



## 1. Regelanfrage zur Verfassungstreue

Die Deutsche Justiz-Gewerkschaft (DJG) hat die Regelanfrage zur Verfassungstreue aufgrund des damit verbundenen Aufwandes und der sehr niedrigen Trefferquote generell abgelehnt. Das Beamtenrecht sehe bereits verschiedene Möglichkeiten vor, um Beamte in der Ausbildung oder Probezeit ausreichend durch den Dienstherrn überprüfen zu können.

Der beamtenbund und tarifunion - landesbund mecklenburg-vorpommern (dbb m-v) hat in Bezug auf Artikel 4 § 12a des Gesetzentwurfes ausgeführt, dass mit der Zuverlässigkeitsprüfung sichergestellt werden solle, dass die Bewerber jederzeit die Gewähr dafür bieten würden, für die freiheitlich demokratische Grundordnung einzutreten. Allerdings erschließe sich für den dbb m-v nicht, warum dies nur für die Polizei und einige Bereiche der Justiz gelten solle. Insoweit sei diese Regelung nicht diskriminierungsfrei. Durch die beabsichtigte Regelung könne unterstellt werden, dass als einzige die Bewerber für den Polizei- und den Justizvollzugsdienst für extremistische Einstellungen und eine mangelnde Verfassungstreue anfällig seien. Tatsächlich sei aber der gesamte Bereich staatlicher und hoheitlicher Aufgabenwahrnehmung darauf angewiesen, dass sich seine Beschäftigten - gleich ob verbeamtet oder tarifbeschäftigt - zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen und für diese eintreten würden. Insofern sei für den dbb m-v nicht nachvollziehbar, warum dies für die Lehrkräfte, das Universitätspersonal, die Kommunen oder die Steuerverwaltung weniger von Belang sein sollte. Daher sollte die Zuverlässigkeitsprüfung nach Auffassung des dbb m-v entweder auf alle Bereiche des öffentlichen Dienstes ausgedehnt oder aber gänzlich gestrichen werden.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LfDI) hat die Verhältnismäßigkeit der im Gesetzentwurf enthaltenen Regelanfrage zur Verfassungstreue angezweifelt. Zudem würden durch die Unbestimmtheit der entsprechenden Regelungen in den Artikeln 4 und 8 des Gesetzentwurfes die Vorgaben aus Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g sowie Artikel 6 Absatz 4 i. V. m. Artikel 23 Absatz 1 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) nicht hinreichend berücksichtigt, weshalb diese Regelungen nach Einschätzung des LfDI europarechtswidrig seien. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass es sich bei der Regelanfrage datenschutzrechtlich zunächst um die Übermittlung personenbezogener Bewerberdaten an die Polizei und den Verfassungsschutz handle, da bei der Übermittlung zumindest offenbart werde, dass sich die betroffene Person auf eine der in Artikel 4 § 12a beziehungsweise Artikel 8 § 3a des Gesetzentwurfes genannten Stellen beworben habe. Anschließend würden Polizei und Verfassungsschutzbehörden diese Daten durch Suchanfragen in nicht näher definierten Systemen verarbeiten. Hierbei sei aus Sicht des LfDI bemerkenswert, dass diese Systeme für ein Bewerbungsverfahren genutzt werden sollten, obwohl der eigentliche Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten in diesen Systemen die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten sei. Damit liege eine Zweckänderung dieser Verarbeitung von Daten vor. Sollten die Suchanfragen zu einem Treffer führen, würden die Polizei und die Verfassungsschutzbehörden personenbezogene Daten erheben, aus denen politische Meinungen oder religiöse beziehungsweise weltanschauliche Überzeugungen hervorgehen könnten. Dabei handle es sich gemäß Artikel 9 Absatz 1 DS-GVO um besonders geschützte Daten. Diese besonders geschützten Daten sollen anschließend an die Einstellungsbehörde übermittelt und von dieser erhoben sowie für das Bewerbungsverfahren verarbeitet werden. Für jeden der dargestellten Datenverarbeitungsschritte müsse eine Rechtsgrundlage vorhanden sein.

Ferner müsse auch die Zweckänderung bezüglich der Datenverarbeitung im Rahmen der Abfrage in den entsprechenden Systemen zulässig sein. Die Rechtsgrundlagen müssten den Anforderungen der jeweiligen Spezifizierungsklauseln der DS-GVO genügen. Insoweit würden für die personenbezogenen Daten der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der DS-GVO und für die besondere Kategorie personenbezogener Daten der Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der DS-GVO in Betracht kommen. Eine Regelung für die benannte Zweckänderung müsste sich zudem am Artikel 6 Absatz 4 i. V. m. Artikel 23 DS-GVO messen lassen. Da vorliegend bei jeder Regelanfrage zumindest die Möglichkeit bestehe, auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 DS-GVO zu verarbeiten, müssten Artikel 4 § 12a und Artikel 8 § 3a des Gesetzentwurfes auch den Anforderungen des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe g DS-GVO genügen. Insofern müsste die Rechtsgrundlage ein erhebliches öffentliches Interesse zum Zweck haben, den Wesensgehalt des Datenschutzes wahren, verhältnismäßig sein und Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und der Interessen der betroffenen Personen vorsehen. Das in der Gesetzesbegründung angegebene Ziel, im Sinne einer wehrhaften Demokratie verhindern zu wollen, dass Extremisten, die nicht auf dem Boden des GG stünden, die Möglichkeit erhielten, ihr krudes Weltbild in ihre Amtsausübung einfließen zu lassen, stelle nach Ansicht des LfDI ein erhebliches öffentliches Interesse dar. Allerdings müsse dieses bereits in der entsprechenden gesetzlichen Regelung selbst als Zweck der Verarbeitung der personenbezogenen Daten angegeben werden. Problematisch sei aus Sicht des LfDI allerdings die Verhältnismäßigkeit der beabsichtigten Regelung. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass die vorbenannten §§ 12a und 3a im Vergleich zu den geltenden Bestimmungen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern unbestimmt und nahezu „uferlos“ erscheinen würden. Gerade aufgrund dieser Unbestimmtheit könnten diese Regelungen aber deutlich eingriffsintensiver für die betroffenen Personen sein. Es sei schon nicht geregelt, welche Behörde in welchem konkreten System abfragen dürfe. So gebe es Systeme, in denen Personen lediglich als Zeugen gelistet seien, und wieder andere, in denen Personen lediglich zu einem sehr frühen Zeitpunkt der Ermittlungen aufgeführt würden. Vor diesem Hintergrund sei eine Konkretisierung der abzufragenden Systeme im Sinne der Verhältnismäßigkeit aus Sicht des LfDI zwingend erforderlich. Des Weiteren ergebe sich aus der Gesetzesbegründung, dass sogar Erkenntnisse aus noch nicht abgeschlossenen Strafverfahren übermittelt werden sollten. Auch insoweit müsste nach Einschätzung des LfDI noch eine Präzisierung im Gesetz dahingehend vorgenommen werden, welcher Verdachtsgrad die Datenübermittlung an die einstellende Behörde rechtfertigen solle: Solle das allein bei der Polizei anhängige Verfahren schon genügen oder müsste die Akte bereits der Staatsanwaltschaft zur Entscheidung vorliegen oder müsste gar eine Anklage durch ein Gericht schon zugelassen worden sein? Darüber hinaus enthalte der Gesetzentwurf in den entsprechenden Normen keine Festlegungen bezüglich der Straftaten, bei denen eine Datenübermittlung an die einstellende Behörde gerechtfertigt sein solle. Insoweit wäre nach Ansicht des LfDI ein entsprechender Katalog im Gesetz hilfreich. Ferner erscheine es aus Sicht des LfDI als unverhältnismäßig, wenn die Regelanfrage auch zu einem früheren Zeitpunkt des Auswahlverfahrens erfolgen könnte, da allenfalls eine Überprüfung des tatsächlich ausgewählten Bewerbers als letzte Stufe vor dessen Einstellung erforderlich sein könne. Im Gesetzentwurf sei der Zeitpunkt der Datenabfrage jedoch nicht in den entsprechenden Paragraphen normiert worden. Zusammenfassend wurde seitens der LfDI betont, dass derart eingriffsintensive Regelungen, wie die oben genannten §§ 3a und 12a, nicht in nur einem Paragraphen umfassend und rechtssicher normiert werden könnten. Vielmehr sei hierfür mindestens ein eigener Abschnitt im Gesetz oder sogar ein eigenes Gesetz erforderlich.

Seitens der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg (FZH) wurde festgestellt, dass die Regelanfrage weitreichende Folgen für das Einstellungsverfahren in den öffentlichen Dienst haben könne. Dies sei allerdings davon abhängig, welche Kriterien für mögliche Zweifel an der Verfassungstreue dem Verfahren zugrunde liegen würden - mithin welche Aktivitäten, Mitgliedschaften oder Funktionen in Organisationen zu einer Weiterleitung vom Verfassungsschutz an die Einstellungsbehörde führen würden. Unter dem historischen Blickwinkel der Anwendung der Regelanfrage könne man sagen, dass die Kriterien der Verfassungsfeindlichkeit für die Bedeutung der Regelanfrage entscheidend gewesen seien. Im vorliegenden Gesetzentwurf werde auf die freiheitlich demokratische Grundordnung - mithin die Definition des BVerfG aus dem Verbotsurteil der SRP von 1952 - Bezug genommen. Diese Definition biete nach Ansicht der FZH jedoch keine Eindeutigkeit, da sie auch schon unterschiedlich ausgelegt worden sei. So hätten etwa in den 1970er Jahren unterschiedliche Maßstäbe in den einzelnen Bundesländern gegolten, beispielsweise bei der Frage, welche Organisationen oder Aktivitäten überhaupt verfassungsfeindlich seien. Dadurch seien Betroffene teilweise in einem Bundesland abgelehnt und in einem anderen verbeamtet worden. Im Jahre 1975 habe das BVerfG per Beschluss entschieden, dass Regierungen von Bewerbern für den öffentlichen Dienst die Verfassungstreue fordern dürften und dabei auch Mitgliedschaften in verfassungsfeindlichen, aber nicht verbotenen Parteien berücksichtigen könnten. Allerdings habe das BVerfG die häufig alleinige Fokussierung auf die Erkenntnisse des Verfassungsschutzes kritisiert und für eine stärkere Berücksichtigung der Gesamtpersönlichkeit plädiert. Damit sollte insbesondere die Beurteilung durch Vorgesetzte, etwa in der Probezeit oder im Vorbereitungsdienst, gestärkt werden. Letztlich hätten die Regelanfrage und die daraus resultierten Ablehnungen für eine erhebliche Verunsicherung in Teilen der Gesellschaft, insbesondere unter den Akademikern, geführt. Im Mittelpunkt der Kritik habe dabei die Ableitung fehlender Verfassungstreue aus den verfassungsfeindlichen Zielen einer Organisation gestanden. Zudem sei in der Vergangenheit moniert worden, dass die Regelanfrage nur Aktivitäten im Zusammenhang mit Organisationen erfasst habe und damit antidemokratische Einstellungen ohne Organisationszusammenhang nicht sanktioniert worden seien. Auch gebe es Indizien dafür, dass es in der Geschichte der Regelanfrage zu taktischen Austritten und späteren Wiedereintritten in entsprechende Organisationen gekommen sei. Die FZH hat insoweit empfohlen, dass diese Erfahrungen aus der Vergangenheit bei der Frage der Wiedereinführung der Regelanfrage berücksichtigt werden sollten. Die Regelanfrage berge die Gefahr des Missbrauchs und der Verselbständigung in sich und könne eine vermeintliche Sicherheit vortäuschen, während reale Gefahren nicht entdeckt würden. Des Weiteren hat die FZH zur Frage der möglichen Ausdehnung der Regelanfrage auf alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes erklärt, dass dies noch mehr potentielle Probleme mit sich führen würde. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass in den 1970er Jahren gerade die Überprüfung von Personen in Bereichen mit allenfalls geringem politischen Einfluss, etwa der Stadtreinigung oder studentische Hilfskräfte, die entsprechende Kritik an der Regelanfrage hervorgerufen habe. Zudem habe das Bundesarbeitsgericht bereits entschieden, dass von diversen Beschäftigtengruppen nur eine geringere Verfassungstreue erwartet werden könne, beispielsweise, wenn sie keine hoheitlichen Aufgaben ausführten. Auch wäre die Ausweitung der Regelanfrage auf den Bildungsbereich problematisch, obwohl es unstrittig wichtig sei, dass sich die Lehrer für die Menschenrechte und die Demokratie einsetzen. Insoweit würden allerdings die Lehrpläne, das Überwältigungsverbot des Beutelsbacher Konsens und das Disziplinarrecht genügend Möglichkeiten bieten, um gegen Beschäftigte vorzugehen, die dagegen verstoßen würden.

Zudem würde Mecklenburg-Vorpommern in diesem Fall der Ausweitung der Regelanfrage im Verhältnis zu den anderen Bundesländern einen Sonderweg gehen, wobei die Kriterien für verfassungsfeindliches Verhalten unklar wären und zu Verunsicherung bei jungen Menschen führen könnten. Zusammenfassend stelle sich aus Sicht der FZH die Frage, ob die Regelanfrage die richtige und effektivste Möglichkeit sei, um Personen, die eine potentielle Gefahr für den öffentlichen Dienst darstellten, zu identifizieren. Letztlich würde die Regelanfrage nur eine punktuelle Prüfung ermöglichen und lediglich auf einer Prognose über das zukünftige Verhalten basieren sowie die vorbenannten Probleme in sich bergen. Möglicherweise wären eine konsequente Anwendung des Disziplinarrechts und gezielte Ermittlungen gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen, etwa rechtsextreme Netzwerke, zielgerichteter, verhältnismäßiger und transparenter. Sofern an der Wiedereinführung der Regelanfrage festgehalten werden sollte, bedürfe es nach Ansicht der FZH einer Klarstellung der Kriterien, was der Gesetzgeber als verfassungsfeindlich ansehe.

Der Kommunale Arbeitgeberverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. (KAV) hat ausgeführt, dass es angesichts einer sich stärker sozial und weltanschaulich differenzierenden Gesellschaft nicht nur eines neutral auftretenden Staatsdieners, sondern darüber hinaus auch der Gewähr seiner inneren Bindung an die freiheitlich demokratische Grundordnung bedürfe, da das Vertrauen der Gesellschaft in die Verfassungstreue des Staates existenziell für dessen Akzeptanz und letztlich für den Bestand des demokratischen Rechtsstaates an sich sei. Allerdings lasse sich nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes, welche zwischenzeitlich auch durch den Europäischen Gerichtshof bestätigt worden sei, die für das Beamtenverhältnis prägende gesteigerte politische Treuepflicht nicht schematisch auf die im öffentlichen Dienst beschäftigten Arbeitnehmer oder Bewerber übertragen. Entscheidend für das Maß der vom Arbeitnehmer einzufordernden politischen Treuepflicht sei seine Stellung und der ihm übertragene Aufgabenkreis. Letztlich schulde der Arbeitnehmer nur eine für die funktionsgerechte Amtsausübung unverzichtbare politische Loyalität. Dies begrenze nach Ansicht des KAV schon von vornherein das Fragerecht eines potentiellen öffentlichen Arbeitgebers, wodurch schon die allgemeine Frage nach einer Zugehörigkeit zu einer verfassungsfeindlichen Organisation arbeitsrechtlich unzulässig wäre. Danach dürfte aber auch eine Übertragung der Regelanfrage auf Arbeitnehmer oder Bewerber für eine solche Tätigkeit in dieser Allgemeinheit nicht zulässig sein. Insofern bestehe ein Fragerecht nur bezüglich konkreter Umstände, die gemäß den Anforderungen der beabsichtigten Tätigkeit einstellungsrelevant seien. Diese Unterscheidung sei insofern bedeutsam, als dass es für ein Unterbleiben der Einstellung grundsätzlich genügen solle, dass allgemeine Zweifel an der Verfassungstreue begründet seien. Im Bereich des Arbeitsrechts - mithin den Bereich der Angestellten - bedürfe es daher keiner Regelanfrage.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Personal- und Betriebsräte der Städte, Landkreise, Gemeinden, Ämter und der gemeindlichen Betriebe und Einrichtungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LAG PR/BR M-V) hat eine mögliche Ausdehnung der Regelanfrage auf weitere Gruppen von Beschäftigten beziehungsweise auf die Tarifbeschäftigten abgelehnt. Begründet wurde die Ablehnung damit, dass Menschen, die sich im öffentlichen Dienst bewerben würden, nicht zum Ziel nachrichtendienstlicher Ausspähung werden sollten. Zudem würde diese Herangehensweise einerseits das Auswahl- und Einstellungsverfahren verlängern und andererseits auch nicht förderlich sein.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund - Bezirk Nord (DGB) und die Gewerkschaft der Polizei (GdP) haben eine gemeinsame schriftliche Stellungnahme eingereicht und darin die im Artikel 4 Nummer 4 des Gesetzentwurfes vorgesehene Regelung für die Regelanfrage zur Zuverlässigkeitsprüfung sehr kritisch bewertet. Es seien diesbezüglich noch sehr viele Fragen offen, die zwischen der Landesregierung und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften erörtert werden sollten. Vor diesem Hintergrund wurde darum gebeten, diese Norm nicht in dem laufenden und sehr umfangreichen Gesetzgebungsverfahren zu beschließen, sondern hierzu eine angemessene beamtenrechtliche Beteiligung im Rahmen eines separaten Gesetzgebungsverfahrens zu ermöglichen. Das Ziel, Verfassungsfeinden den Zugang zum öffentlichen Dienst zu verwehren, sei dabei jedoch unstrittig. Sowohl nach dem Beamtenrecht als auch nach den einschlägigen Tarifverträgen werde von den Angehörigen des öffentlichen Dienstes gefordert, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des GG eintreten und sich zu dieser durch ihr gesamtes Verhalten bekennen würden. Damit sei die aktuelle Rechtslage eindeutig. Der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf versuche die schwierigen juristischen Rahmenbedingungen hinsichtlich des Gesetzesvorbehaltes zu erfüllen und stelle zudem klar, dass die Entscheidung über die Einstellung der zuständigen Einstellungsbehörde und nicht etwa der Polizei oder der Verfassungsschutzbehörde obliege. Diese Klarstellung sei nach Ansicht von DGB und GdP juristisch auch unverzichtbar. Moniert wurde hingegen, dass derzeit noch Regelungen in Bezug auf die Anhörung des Betroffenen fehlten, obwohl unstrittig sein sollte, dass ein durch die Polizei oder den Verfassungsschutz belasteter Bewerber die Möglichkeit haben müsse, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Ferner seien bisher keine Kriterien normiert, nach denen entschieden werde, ob ein Bewerber die Gewähr dafür biete, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten werde. Insoweit sei fraglich, ob dies an konkreten Rechtsverstößen, an einer Mitgliedschaft in einer politischen Partei oder Organisation oder an der Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen oder Versammlungen festgemacht werden sollte. Damit verbunden sei auch die Frage, welchen Maßstab für Verfassungstreue man bei einem 18- bis 20-jährigen Anwärter anlegen könne beziehungsweise, ob es nicht sogar die Aufgabe der Ausbildungseinrichtung sei, diese Haltung durch Sozialisierung, Möglichkeiten zur Mitbestimmung und die politische Bildung zu fördern. Des Weiteren sei der Datenschutz von besonderer Bedeutung, da die bei der Polizei und dem Verfassungsschutz abgefragten Daten in den Bereich „Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten“ gemäß Artikel 9 Absatz 1 DS-GVO fielen, da aus ihnen politische Meinungen oder weltanschauliche Überzeugungen hervorgingen. Damit seien diese Daten nach der DS-GVO besonders geschützt. Ein weiteres datenschutzrechtliches Problem bestehe darin, dass im Gesetzentwurf die nutzbaren Daten und Quellen, die seitens Polizei und Verfassungsschutz für deren Auskunft genutzt werden könnten, nicht näher eingegrenzt worden seien. Beispielsweise sei fraglich, welche Informationen die Polizei datenschutzkonform zur Verfügung stellen könnte, die nicht auch schon Gegenstand eines polizeilichen Führungszeugnisses wären. Zudem sei noch zu klären, ob diese Informationen überhaupt zu Lasten des Bewerbers verwendet werden dürften, solange noch keine Verurteilung durch ein Gericht erfolgt sei. Der DGB hat ferner eine Ausdehnung der Regelanfrage auf weitere Gruppen von Beschäftigten oder gar auf Tarifbeschäftigte ausdrücklich abgelehnt. Zur Begründung dieser Ablehnung wurde betont, dass Menschen sich im öffentlichen Dienst bewerben können müssten, ohne befürchten zu müssen, das Ziel nachrichtendienstlicher Ausspähung zu werden. Dringend benötigte Pflegekräfte, Erzieherinnen und Erzieher oder auch Reinigungskräfte durch Polizei und Verfassungsschutz überprüfen zu lassen, sei nicht nur unangemessen, sondern verlängere auch das Einstellungsverfahren und könne zudem eine abschreckende Wirkung entfalten.

Der Richterbund Mecklenburg-Vorpommern hat ausgeführt, dass man die Auffassung teile, dass Verfassungsfeinde im richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Dienst verhindert werden müssten. Dies sei dringend geboten, um das Vertrauen in den Rechtsstaat zu erhalten. Die Regelanfrage beim Verfassungsschutz wurde hingegen kritisch betrachtet, da diese verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen würde. Die Erforderlichkeit und die Verhältnismäßigkeit dieses Eingriffs in den grundrechtlich geschützten Bereich der Bewerber sei kritisch zu hinterfragen, da aus Sicht des Richterbundes Mecklenburg-Vorpommern auch ein milderer Mittel als die Regelanfrage beim Verfassungsschutz zur Verfügung stünde. Insbesondere könnten die Bewerber mittels Fragebögen, die auch Fragen hinsichtlich einer Mitgliedschaft in extremistischen Organisationen beinhalten könnten, zu ihrer Verfassungstreue befragt werden. Zudem müssten die Bewerber in ihrer Erklärung zur Verfassungstreue versichern, dass sie sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des GG bekennen und jederzeit für diese eintreten würden. Unwahre Angaben bei der Beantwortung des Fragebogens oder gar eine falsche Erklärung zur Verfassungstreue würden dann bei einem späteren Bekanntwerden eine Rücknahme der Ernennung auf Lebenszeit wegen arglistiger Täuschung rechtfertigen. Insoweit sei zudem zu berücksichtigen, dass bei Richtern auf Probe die Entfernung aus dem Dienstverhältnis sogar unter leichteren Voraussetzungen möglich sei als bei Beamten auf Probe. Ferner bestehe die Möglichkeit der Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister, was den Vorteil hätte, dass hier nur rechtskräftig festgestellte Verfahren erfasst würden.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat die Regelanfrage zur Zuverlässigkeitsprüfung ausdrücklich als positiv bewertet. Aktuell erlebe man einen anwachsenden Rechts- und auch Linksextremismus sowie teilweise eine Spaltung der Gesellschaft. Gerade jetzt erwarte man von seinen Beamten Verfassungstreue und Zuverlässigkeit. Insofern sei die Regelanfrage hilfreich. Eine Ausweitung dieser Anfrage auch auf die Tarifbeschäftigten sei hingegen nicht notwendig.

Die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG) hat sich ebenfalls gegen die Regelanfrage gemäß § 12a ausgesprochen.

Die Fraktion DIE LINKE hat um eine Einschätzung dahingehend gebeten, wie sich die Sachlage aus Sicht der Anzuhörenden darstellen würde, wenn eine entsprechende Regelung zur Prüfung der Zuverlässigkeit beziehungsweise der Verfassungstreue tatsächlich in einem gesonderten Gesetz getroffen werden würde. Letztlich bestünden auch aus Sicht der Fraktion DIE LINKE verfassungsrechtliche Bedenken bezüglich der Verhältnismäßigkeit einer solchen Regelanfrage beim Verfassungsschutz, da es mildere Mittel, wie die Auskunft aus dem Bundeszentralregister, gebe.

Seitens des LfDI wurde bestätigt, dass die Frage der Verhältnismäßigkeit der entscheidende Punkt sei. Man habe zunächst nur überprüft, ob die Regelung grundsätzlich mit dem europäischen Datenschutzrecht zu vereinbaren sei, und könne dies im Ergebnis grundsätzlich bejahen. Allerdings könne die Verhältnismäßigkeit dieser Regelung derzeit unter keinen Umständen bestätigt werden.

Die GdP hat betont, dass man die Regelung des § 12a auch in einem anderen Gesetz grundsätzlich ablehnen würde, da die Sinnhaftigkeit einer solchen Regelung nicht erkennbar sei.

Seitens der Fraktion der SPD wurde ausgeführt, dass sich nunmehr die Befürchtung der Mehrheit der Abgeordneten realisiert habe, indem bei diesem sehr umfangreichen Gesetzentwurf lediglich dieser eine Bereich sehr strittig sei. Aus Sicht der Fraktion der SPD sei fraglich, was man mit einer Regelanfrage erreichen wolle, die am Anfang des Berufslebens erfolgen würde. Dies halte man nicht für sinnvoll, da jemand sich auch im Laufe des Berufslebens radikalieren könne. Eine Regelung in einem anderen Gesetz würde an dieser Situation zudem nichts ändern. Dies vorangestellt wurde gefragt, wer auf welcher Grundlage die Zuverlässigkeit eines Bewerbers feststellen solle und wem entsprechende Feststellungen gemeldet werden müssten. Zudem wurde um eine Einschätzung dahingehend gebeten, ob die Regelanfrage dann letztlich alle paar Jahre wiederholt werden sollte. Ferner wurde hinterfragt, wer den Verfassungsschutz überprüfe. Aus Sicht der Fraktion der SPD sollte diese, auch in den Fraktionen umstrittene, Regelung im vorliegenden Gesetzentwurf gestrichen werden.

Seitens des LfDI wurde erwidert, dass das Disziplinarrecht, das Ordnungswidrigkeitenrecht und andere Regelungen bereits hinreichende Möglichkeiten zum Handeln bieten würden. Insoweit wurde auch auf die Ausführungen seitens der Forschungsstelle für Zeitgeschichte über vergangene Anwendungen eines solchen Rechts verwiesen. Mit dem damaligen Radikalenerlass seien sehr weit links stehende Kräfte, die man eigentlich habe aus dem öffentlichen Dienst fernhalten wollen, in ihrer Argumentation gegen den Staat letztlich sogar eher noch gestärkt worden.

Die LAG PR/BR M-V hat ferner erklärt, dass man auch deshalb dagegen sei, die Regelanfrage auf andere Bereiche auszuweiten, weil es im kommunalen Bereich durchaus üblich sei, dass Beamte und Angestellte die gleichen Tätigkeiten ausführten. Als Zugangsvoraussetzung würde es die Zuverlässigkeitsüberprüfung aber nur für Beamte geben, nicht für Angestellte. Bei einer Ausweitung müsste nach dem Verständnis der LAG PR/BR M-V dann der gesamte öffentliche Dienst einer Zuverlässigkeitsüberprüfung unterzogen werden. Allerdings seien keine Fälle von Verfassungsuntreue bekannt. Im Landesbeamtengesetz sei bereits die Dienststreue und die Verfassungstreue geregelt. Die Feststellung, dass jemand nicht verfassungstreu sei, sei zudem schwierig, wenn man dies aber dennoch feststellen sollte, könne die Person auch aus dem Dienst entfernt werden. Gemäß dem Gesetzentwurf solle die Überprüfung nunmehr als Zugangsvoraussetzung für den öffentlichen Dienst eingeführt werden. Es sei aber fraglich, was im Laufe der Zeit passiere, mithin ob die Überprüfung regelmäßig erfolgen sollte oder tatsächlich nur bei der Einstellung. Vor diesem Hintergrund lehne die LAG PR/BR M-V diese Regelung insgesamt ab.

## **2. Zulagen und Zuschläge**

Die DJG hat festgestellt, dass die Gewährung von Zulagen insbesondere in den Bereichen der Verwaltung wichtig sei, wo es kaum oder keine Beförderungsmöglichkeiten gebe. Zulagen könnten sowohl Bereitschafts- und Leistungsanreize für die Übernahme höherwertiger Aufgaben setzen, als auch eine Anerkennung für die höhere Tätigkeit sein. Da Justizwachtmeister mit Sicherheitsaufgaben betraut seien, sollten diese nach Ansicht der DJG zudem ebenfalls eine Sicherheitszulage bekommen. Ein Personalgewinnungszuschlag könnte zudem für die Konkurrenzfähigkeit in der Justiz wichtig sein, sofern dieser hoch genug sei. Zudem sollte dieser Zuschlag nicht nur in den höheren Besoldungsgruppen gewährt werden. Darüber hinaus wäre aus Sicht der DJG ein Regionalzuschlag wünschenswert, wobei allerdings darauf zu achten wäre, dass beispielsweise Wohnkosten nicht nur in den Großstädten, sondern auch in den Urlaubsregionen deutlich steigen würden.

Die Bundesvereinigung fliegendes Personal der Polizei (BfPP) hat die Anhebung der Polizeizulage sowie das Ansinnen der Landesregierung, künftig die Stellenzulagen zu dynamisieren, ausdrücklich begrüßt. In diesem Zusammenhang wurde moniert, dass die Zulagen des besonders qualifizierten fliegenden Personals der Polizeihubschrauberstaffel des Landes Mecklenburg-Vorpommern seit 1998 faktisch keine Anpassung erfahren hätten. Ferner wurde ausgeführt, dass 2003 vier Stellen für System-Operatoren bei der Polizeihubschrauberstaffel geschaffen worden seien. Seither seien diese Kollegen jedoch noch nicht mit in die Erschwerniszulagen-Verordnung (EZulVO) aufgenommen worden. Die System-Operatoren seien inzwischen allerdings bei nahezu jedem Flug mit an Bord und auch juristisch durch den Bayrischen Verwaltungsgerichtshof als ständiges Besatzungsmitglied anerkannt. In Bezug auf die Risiken und Erschwernisse des fliegenden Dienstes mache es zudem keinen Unterschied, ob man im vorderen Kabinenbereich als Pilot oder im hinteren Bereich als System-Operator sitze. Vor diesem Hintergrund sei eine zentrale Forderung der BfPP, die Gruppe der System-Operatoren als ständige Besatzungsmitglieder anzuerkennen und sie mit in die EZulVO aufzunehmen. In Bezug auf die Stellen- beziehungsweise Erschwerniszulage wurde ferner angemerkt, dass ein Missverhältnis zwischen den gestiegenen Anforderungen und den dafür gezahlten Zulagen bestehe. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Höhe von 382,36 Euro für Luftfahrzeugführer beziehungsweise von 296,84 Euro für sonstige ständige Besatzungsangehörige erscheine aus Sicht der BfPP als völlig unzureichend. Dabei müsse man berücksichtigen, dass die Kollegen durch ihre Tätigkeit an Bord eines Polizeihubschraubers deutlich höhere Mehrausgaben hätten. Beispielsweise müssten sie aufgrund des erhöhten beruflichen Unfallrisikos eine spezielle Unfall- oder auch Lebensversicherung abschließen. Des Weiteren wurde seitens der BfPP moniert, dass die Polizeizulage 1999 als nicht mehr ruhegehaltstauglich eingestuft worden sei. Da die physischen und psychischen Belastungen des Polizeidienstes jedoch über die Dienstzeit hinweg Auswirkungen hätten, fordere die BfPP die Wiedereinführung der Ruhegehaltstauglichkeit dieser Zulage für alle Polizeivollzugskräfte entsprechend dem Vorbild der Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Bayern und Sachsen.

Der dbb m-v hat unter anderem ausgeführt, dass es ein positives Signal sei, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern die Entwertung der Stellenzulagen durch die seit Jahrzehnten unterlassenen Anpassungen anerkenne und versuche, dem entgegenzusteuern. Allerdings sei insoweit festzustellen, dass die vorgesehene Anpassung auf den Länderdurchschnitt nach Ansicht des dbb m-v keinesfalls ausreichend sei, vielmehr bedürfe es einer Erhöhung entsprechend der beim Bund vorgesehenen Anpassungen. Ferner sei auch die in einem zweiten Schritt beabsichtigte Einbeziehung der Stellenzulagen in die allgemeinen Besoldungsanpassungen zwar lobenswert, jedoch könne dies das seit 20 Jahren bestehende Unterlassen sowie die damit einhergegangene Entwertung der Zulagen nicht ausgleichen. Darüber hinaus hat der dbb m-v gefordert, dass Zulagen für die Polizei, die Feuerwehr und den Strafvollzug künftig ruhegehaltstauglich sein sollten. Ein möglicher Regionalzuschlag für Ballungsräume, wohnkostenintensive touristische Gegenden und ländliche Räume könnte zudem bei Personal-mangel hilfreich sein. Die geplanten Regelungen zu Jobtickets und die PKW-Nutzung sollten zudem nochmals überarbeitet und an die Bundesregelungen angepasst werden. In Bezug auf den Artikel 1 des Gesetzentwurfes hat der dbb m-v die Einführung des neuen § 24 Landesbesoldungsgesetz uneingeschränkt begrüßt. Dieser sichere dem Beamten das Grundgehalt und die Amtszulage, die er ohne die Verleihung des neuen Amtes bezogen hätte.



In Bezug auf den § 49 (Feuerwehrezulage) hat der dbb m-v angeregt, dass die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern, des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, des Brand- und Katastrophenschutzes Mecklenburg-Vorpommern sowie des Ministeriums für Inneres und Europa eine Stellenzulage erhalten sollten. Hinsichtlich des § 58 (Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen) wurde ausgeführt, dass die Beibehaltung der Zulagenregelung zwar grundsätzlich positiv zu bewerten sei, dies jedoch in der beabsichtigten Form zur Stärkung der Motivation der Beamten zur Übernahme einer höherwertigen Funktion nur bedingt geeignet sei. Nach Einschätzung des dbb m-v sollten die Beamten einen gesetzlichen Anspruch auf die Zulage erhalten. Zudem dürfe die Gewährung der Zulage nicht von Haushaltsvorbehalten abhängig gemacht werden, da die Beamten ihre Leistung im Vertrauen auf diese Zulage erbringen würden. Dieses Vertrauen dürfe nicht im Nachhinein mit dem Hinweis auf leere Kassen zerstört werden. Die Regelung des § 59 (Zulage für die zeitlich befristete Wahrnehmung von Aufgaben eines höherwertigen Amtes im krankheitsbedingten Vertretungsfall) hat der dbb m-v ausdrücklich begrüßt, da sie wesentlich zur Motivationssteigerung bei den Beamten beitrage. Hierbei sollten allerdings auch die Beamten berücksichtigt werden, die ohne jegliche Beförderung bereits über Jahre hinweg höherwertige Tätigkeiten ausgeübt hätten. Zudem müsste aus Sicht des dbb m-v sichergestellt werden, dass dieser Anspruch nicht dadurch ausgehebelt werde, dass die Wahrnehmung dieser Tätigkeit unbefristet übertragen werde und damit eine Tatbestandsvoraussetzung letztlich entfalle. Zudem hat der dbb m-v gerade vor dem Hintergrund der Corona-Krise angeregt, den Mindestzeitraum im Falle einer Krankheitsvertretung zu verkürzen. Die Regelung des § 60 (Zulage für die vorübergehende vertretungsweise Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes) sei aus Sicht des dbb m-v ebenfalls grundsätzlich begrüßenswert. Allerdings werde das Ansinnen dieser Regelung dadurch „verwässert“, dass die Zulage erst nach einem Zeitraum von zwölf Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben gezahlt werden solle. Dieser Zeitraum sei wesentlich zu lang, weshalb der dbb m-v die Verkürzung des Zeitraumes auf sechs Monate empfohlen habe. Problematisch sei ferner, dass die Zulage den Berechtigten nur dann gezahlt werden solle, wenn vorab genau festgelegt worden sei, dass die vertretungsweise Wahrnehmung nur vorübergehend übertragen worden sei. Die Vergangenheit habe aber gezeigt, dass in vielen Fällen eine Übertragung ohne vorhergehende zeitliche Begrenzung erfolgt sei, wodurch die Zahlung der Zulage nach § 60 Landesbesoldungsgesetz ausgeschlossen wäre. Zudem stehe auch die Gewährung dieser Zulage wiederum unter dem Haushaltsvorbehalt. In Bezug auf den Unterabschnitt 3 (Sonstige Zuschläge) des Landesbesoldungsgesetzes hat der dbb m-v ausgeführt, dass die Einführung eines Zuschlags zur Gewinnung von neuem, aber auch vorhandenem Personal für die anforderungsgerechte Besetzung bestimmter Dienstposten ein gutes und klares Signal des Landes Mecklenburg-Vorpommern dafür sei, dem sich abzeichnenden Personalmangel frühzeitig durch die Schaffung besoldungsrechtlicher Instrumente zu begegnen. Insoweit sei die Ausgestaltung der Zuschlagsregelung wahlweise in monatliche oder in Einmalbeträge mit Rückforderungsoption das richtige Mittel, um auch kurzfristig für geeignete Fachleute attraktiv zu sein. In diesem Zusammenhang hat der dbb m-v allerdings kritisiert, dass der Zuschlag nach § 67 Absatz 4 Landesbesoldungsgesetz für Beschäftigte mit bereits bestehendem Dienstverhältnis halbiert werden solle, da dies eine Schlechterstellung des Bestandspersonals darstelle. Darüber hinaus hat der dbb m-v eine Evaluierung zur Prüfung des Erfolgs dieser Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre empfohlen. Die Regelung des § 72 (Zuschlag bei Teilzeitbeschäftigung zur Sicherung des Wissenstransfers) hat der dbb m-v ausdrücklich begrüßt. Diese Zuschlagsregelung sei ein guter Anreiz für die längerfristige Sicherung des Wissens des Beamten, da damit besoldungsrechtlich ein Personalbindungsinstrument für besonders qualifizierte Mitarbeiter bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze geschaffen worden sei.

Hierbei wurde allerdings kritisiert, dass bei Beendigung der Laufzeit des Teilzeitmodells vor Erreichen der jeweiligen Regelaltersgrenze das gesamte Teilzeitmodell rückabgewickelt und der gewährte Zuschlag zurückgefordert werde. Diese Regelung sei nach Ansicht des dbb m-v in dieser Pauschalität nicht verhältnismäßig. Es sei zwar nachvollziehbar, dass ein Interesse des Dienstherrn daran bestehe, den Wissenstransfer für einen mehrjährigen Zeitraum einzuplanen, jedoch müssten auch die berechtigten Interessen der Mitarbeiter ausreichend berücksichtigt werden.

Die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Mecklenburg-Vorpommern (AGBF M-V) hat erklärt, dass in Artikel 1 des Gesetzentwurfes der § 49 (Feuerwehrezulage) wie folgt neu gefasst werden sollte: „Berechtigte nach § 1, die der Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes angehören und deren Ämter der Besoldungsordnung A zugeordnet sind, erhalten eine Stellenzulage. Die Zulage erhalten unter der gleichen Voraussetzung auch Beamtinnen und Beamte auf Widerruf.“ Mit dieser Formulierung wären auch die feuerwehrtechnischen Beamten der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern, des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, des Brand- und Katastrophenschutzes Mecklenburg-Vorpommern sowie die des Ministeriums für Inneres und Europa miteingeschlossen. Damit könnte der § 49 Absatz 1 Satz 2 gestrichen werden. Zudem sollte der Absatz 2 als Rechtfertigung für die Gewährung der Zulage entfallen, da eine ähnliche Begründung auch nicht in den weiteren Paragraphen zu möglichen Zulagen vorhanden sei. Zudem sollte die Feuerwehrezulage nach Ansicht der AGBF M-V auch nicht den Anschein einer Verzehr-Zulage oder eines Essensgeldes bekommen, sondern, wie in der Gesetzesbegründung zu § 49 Absatz 2 auch zu Recht benannt, als Ausgleich für die Tätigkeit und die damit verbundenen Belastungen gelten. In Bezug auf Artikel 1 § 78 des Gesetzentwurfes wurde angemerkt, dass die Anwärterbezüge, insbesondere im Bereich der Laufbahngruppe 2, für Bewerber mit einem abgeschlossenen Studium oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung nicht wirklich attraktiv seien. Die Möglichkeit der Rückforderung der entsprechenden Sonderzuschläge bei einem vorzeitigen Wechsel des Dienstherrn wurde seitens der AGBF M-V positiv bewertet und außerordentlich begrüßt.

Die LAG PR/BR M-V hat die im Gesetzentwurf bezüglich der verschiedenen Zulagen vorgesehenen Verbesserungen und insbesondere die geplante Erhöhung und Dynamisierung der Zulagen der Berufsfeuerwehren ausdrücklich unterstützt. Die Regelungen für einen Personalgewinnungszuschlag sowie für einen Regionalzuschlag wurden hingegen kritisch bewertet, da die Attraktivität der Besoldung durch strukturelle Maßnahmen gewährleistet werden sollte, die allen Beamten zu Gute kommen würden. Des Weiteren wurde darauf aufmerksam gemacht, dass es vorkomme, dass Beamte Dienstposten ausfüllten, die nicht ihrem verliehenen Amt entsprechen würden. Aus dem Gesetzentwurf sei nunmehr aber nicht klar ersichtlich, ob bei einer nicht nur vorübergehend höherwertigen Beschäftigung eine Ausgleichszulage gewährt werde.

Der DGB und die GdP haben in ihrer gemeinsamen schriftlichen Stellungnahme die einzelnen Verbesserungen, die der Gesetzentwurf vorsehe, grundsätzlich begrüßt. Dies gelte insbesondere für die geplante Erhöhung und Dynamisierung der Zulagen für die Bereiche Polizei, Berufsfeuerwehr, Justizvollzug und Steuerfahndung. Damit sehe der Gesetzentwurf konkrete Verbesserungen für große und besonders belastete Beschäftigtengruppen vor. Im Gesamtkontext des umfangreichen Gesetzentwurfes seien Detaildiskussionen über Zulagen für einzelne Gruppen von Beamten zudem nicht zielführend. Zudem sollten derartige Diskussionen keinesfalls zu einer Verzögerung des vorliegenden Gesetzesvorhabens führen.

In diesem Zusammenhang wurde ferner dafür plädiert, die Besoldung der Beamten in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt strukturell zu erhöhen und nicht ständig mehr Sonderregelungen für einzelne Gruppen zu treffen, da konkrete Verbesserungen einer möglichst hohen Zahl an Betroffenen zugute kommen sollten. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausweitung der Personalgewinnungszuschläge wurde zudem kritisch bewertet. Eine Steigerung der Attraktivität der Besoldung sollte weniger durch gezielte und im Zweifel intransparente Zuschläge als durch strukturelle Maßnahmen erfolgen. Derartige strukturelle Maßnahmen sehe der Gesetzentwurf nach Ansicht des DGB und der GdP jedoch nicht vor. Auch könnten die beabsichtigten Personalgewinnungszuschläge das Problem des steigenden Verlustes der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Bundesländern nur punktuell lösen. Insoweit sei auf den 0,2-Prozent-Abzug zum Aufbau der Versorgungsrücklage, den es in Mecklenburg-Vorpommern noch gebe, zu verweisen. In Bezug auf einen Regionalzuschlag stelle sich gerade im Hinblick auf die Steigerung der Attraktivität von Stellen des öffentlichen Dienstes in Mecklenburg-Vorpommern die Frage nach der Sinnhaftigkeit dieser Regelung. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass Dienstposten in teureren Regionen und in den Großstädten im Regelfall schon jetzt deutlich einfacher zu besetzen seien als Stellen in strukturschwachen, ländlichen Gegenden.

Der Richterbund Mecklenburg-Vorpommern hat unter anderem erklärt, dass ein Regionalzuschlag grundsätzlich abzulehnen sei, da dieser eine diskriminierende Wirkung hätte. Zudem dürften die Effekte eines solchen Zuschlags eher gering sein und lediglich einen Anreiz zu sogenannten Mitnahmeeffekten geben. Die beabsichtigte Einführung eines allgemeinen Personalgewinnungszuschlags sei im Prinzip zu begrüßen. Insoweit sei aus Sicht des Richterbundes Mecklenburg-Vorpommern allerdings enttäuschend, dass der Gesetzentwurf in wesentlichen Punkten deutlich hinter dem zurückbleibe, was im November 2019 im Eckpunktepapier der Landesregierung angekündigt worden sei. Danach hätte ein allgemeiner Personalgewinnungszuschlag von 20 Prozent eingeführt werden sollen. Nunmehr stünden jedoch nur noch 10 Prozent im Gesetzentwurf. Die für die Gewährung maßgebliche Deckelung der Mehrkosten sollte ursprünglich 0,3 Prozent des Besoldungsbudgets ausmachen. Im Gesetzentwurf sei die Deckelung nunmehr auf 0,2 Prozent festgeschrieben worden. Diese Kürzung sei erheblich und werde das verfolgte Ziel der Personalgewinnung deutlich erschweren. Der Personalgewinnungszuschlag in der derzeitigen Form würde für einen Bewerber im R1-Eingangssamt einen Zuschlag von monatlich 441,19 Euro brutto bedeuten. Nach Abzug der Steuern dürfte allerdings nur ein Betrag verbleiben, der aus Sicht der Richterbundes Mecklenburg-Vorpommern kaum dazu führen werde, dass man sich auf einen sonst nicht begehrten Dienstposten bewerbe. Nach Einschätzung des Richterbundes Mecklenburg-Vorpommern sei eine nachhaltige Verbesserung der Bewerberlage aufgrund eines zeitlich befristeten Zuschlags kaum zu erwarten. Begrüßt hat der Richterbund Mecklenburg-Vorpommern die Einführung von Zulagen für die vorübergehende Wahrnehmung höherwertiger Ämter in den neuen §§ 59 und 60 Landesbesoldungsgesetz. In diesem Zusammenhang wurde aber auch darauf hingewiesen, dass die vorgesehenen Regelungen an die jeweiligen Grundgehälter anknüpfen würden und Amtszulagen nur dann eine Rolle spielten, wenn sie anzurechnen seien, weil sie einem in dem Amt der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht zustünden. Dies sei prinzipiell auch nachvollziehbar. Es fehle allerdings an einer Regelung dahingehend, dass die neue Zulage auch dann zu gewähren sei, wenn sich das zu vertretende höherwertige Amt nur durch eine Amtszulage und nicht durch ein höheres Grundgehalt vom dem sonst seitens des vertretenden Beamten bekleideten Amtes unterscheide.

Dies sei beispielsweise der Fall, wenn der Direktor eines Amtsgerichtes langfristig durch seinen ständigen Vertreter vertreten werde. Sofern der Gesetzentwurf so zu verstehen sei, dass in diesen Fällen keine Zulage in Höhe der Amtszulage gezahlt werden solle, sollte der Gesetzentwurf nach Ansicht des Richterbundes Mecklenburg-Vorpommern an dieser Stelle angepasst werden. Sofern diese Fälle jedoch bereits mit dem Gesetzentwurf erfasst sein sollten, sollte zumindest eine Klarstellung des Gesetzeswortlautes erfolgen.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat unter anderem ausgeführt, dass im Hinblick auf die Leistungsanerkennung und die Steigerung der Mitarbeiterzufriedenheit die Zahlung einer Zulage bei einer vorübergehenden Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes positiv zu bewerten sei. Jedoch würden die Fristen, nach deren Ablauf die Zulagen gewährt würden, als zu lang erscheinen. Insoweit wären Fristen von drei beziehungsweise sechs Monaten sowohl aus der Sicht des Dienstherrn als auch aus der Sicht der Beamten angemessen. Der Gewährung eines Regionalzuschlages stehe der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. zudem sehr kritisch gegenüber, da dies zu einer weiteren Schwächung des ländlichen Raumes führen könne. Die neu ins Landesbesoldungsgesetz aufgenommenen Regelungen zur Zahlung eines Zuschlages zur Gewinnung von Fachpersonal wurden seitens des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. hingegen als erste wichtige Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Dienstherrn in Mecklenburg-Vorpommern gewertet. Allerdings würden die hier aufgeführten Fachgruppen - mithin die Ingenieure und IT-Kräfte - in den Kommunen nicht beziehungsweise kaum zum Kreis der verbeamteten Bediensteten gehören. Insoweit wäre ein Zuschlag zur Gewinnung von Sozialpädagogen oder Berufsfeuerwehrleuten dringender. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Entwicklung bei der Feuerwehrezulage wurde als positiv bewertet.

Die Fraktion DIE LINKE hat auf die Aussagen einzelner Anzuhörender verwiesen, wonach es zwar richtig sei, die Stellenzulagen anzupassen, jedoch die Anpassung keinesfalls ausreichend sei und es vielmehr einer Anpassung entsprechend der beim Bund vorgesehenen Erhöhung bedürfe. Dies vorangestellt wurde gefragt, wie sich der prozentuale Unterschied zum Länderdurchschnitt in Mecklenburg-Vorpommern diesbezüglich darstelle. Ferner sei in der schriftlichen Stellungnahme der BfPP erklärt worden, dass die 2003 neu eingeführten Stellen für System-Operatoren bislang nicht in die Erschwerniszulagen-Verordnung aufgenommen worden seien. Eine zentrale Forderung der BfPP sei, dass dieses Personal ebenfalls von den Erschwerniszulagen profitieren solle, weil dies ebenso belastet sei, wie dessen weitere Kollegen im Fluggerät. Die entsprechende Begründung in der Stellungnahme der BfPP sei insofern aus Sicht der Fraktion DIE LINKE nachvollziehbar. Gleichzeitig sei in der schriftlichen Stellungnahme aber auch betont worden, dass die geplante Anhebung der Zulagen generell unzureichend sei, weshalb eine deutliche Anhebung der Zulagen für Luftfahrzeugführer und Begleitpersonal gefordert worden sei. Dies vorangestellt, wurden die Anzuhörenden um eine Bewertung dieser Hinweise und Forderungen gebeten.

Seitens des dbb m-v wurde erläutert, dass nunmehr eine geteilte Anpassung der Zulagen geplant sei. Im ersten Schritt sei vorgesehen, auf den Median der Bundesländer zu kommen, um danach in einem weiteren Schritt linear entsprechend der jeweiligen Besoldungsanpassung zu erhöhen. Daraus werde aber auch deutlich, von welchem Niveau man aufgrund der bisherigen Stagnation der Zulagen starte. Grundsätzlich könne man nach Einschätzung des dbb m-v, außer bei Polizei, Feuerwehr und Strafvollzug, aber auch nicht alles zukunftsfest über Zulagen regeln. Man sollte sich künftig vielmehr auch um strukturelle Verbesserungen in den Tabellen bemühen, ohne dass bestimmte Berufsgruppen immer mit Zulagen befriedigt würden.

Seitens des DGB wurde ergänzt, dass die Frage der Zulagen für Polizei, Feuerwehr und Justizvollzug bei jeder Anpassung der Besoldung und Versorgung mit der Landesregierung diskutiert werde. Andere Bundesländer seien hier bereits deutlich weitergegangen. Neben der Frage der einmaligen Erhöhung, um die Vergangenheit auszugleichen, gehe es aber auch um eine regelmäßige Dynamisierung der Zulagen, die mit den regelmäßigen Anpassungen der Besoldung und Versorgung steigen sollten. Damit könnte man die bisherige Dynamik unterbrechen, wonach die Zulagen immer weiter an Wert verlieren würden. Im vorliegenden Gesetzentwurf sei nunmehr der Hinweis enthalten, dass die Zulagen zukünftig in die Besoldungsanpassungen mit einbezogen werden sollten. Dieser Satz sei für die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften der eigentliche Erfolg, weil man damit verhindere, dass die Zulagen weiterhin abgekoppelt und an Wert verlieren würden.

Die GdP hat sich ausdrücklich dafür bedankt, dass man sich dem Zulagensystem in dieser Legislaturperiode angenommen habe. Für den Polizeibereich sei dies mit wirklichen Verbesserungen verbunden. Zur Frage in Bezug auf Hubschrauber und System-Operator wurde bestätigt, dass dieser Dienst anstrengend und nach Auffassung der GdP auch unterbewertet sei. Insofern würde man es befürworten, wenn die genannten Kollegen mehr Geld bekommen würden.

### **3. Bewertung des Gesetzentwurfes insgesamt**

Die DJG hat unter anderem ausgeführt, dass eine Neuregelung des Besoldungsrechts zwar notwendig, für den Bereich der Justiz aber unzureichend umgesetzt worden sei. Die vorangegangene, vielfach unbefriedigende Dienstpostenbewertung in der Justiz sei durch alle Berufsverbände und Personalräte immens kritisiert worden. Dies vorangestellt wurde eine Neuauflage der Dienstpostenbewertung gefordert. Es sei nicht nachvollziehbar, warum die Dienstposten in Mecklenburg-Vorpommern nahezu durchweg schlechter beurteilt würden als in den Nachbarländern. Das Eingangsamt für Hauptwachtmeister sei mit der Besoldungsgruppe A4 den gestiegenen qualitativen Anforderungen an die Justizwachtmeistertätigkeiten nicht angemessen. Hier sei ein Eingangsamt A5, wie beispielweise in Schleswig-Holstein, nötig. Ferner sollte mit dem Gesetzentwurf die Problematik beseitigt werden, dass aus einer Beförderung von einem Amt mit Stellenzulage in ein Amt ohne Stellenzulage am Ende sogar ein geringeres Einkommen resultieren könnte. Bei den Gerichtsvollziehern sei anzumerken, dass in anderen Bundesländern schon während der Probezeit die Ernennung zum Gerichtsvollzieher mit der Besoldungsgruppe A8 erfolge. In Mecklenburg-Vorpommern würden sie hingegen während der Probezeit zum Sekretär mit der Besoldungsgruppe A6 ernannt und müssten dennoch vollumfänglich die Aufgaben und Verantwortlichkeiten eines Gerichtsvollziehers wahrnehmen. Darüber hinaus wurde seitens der DJG erklärt, dass die Anhebung des Eingangsamtes für Rechtspfleger sowie Gerichts- und Bewährungshelfer auf die Besoldungsgruppe A10 bereits seit längerem von den Gewerkschaften gefordert werde.

Die BfPP hat die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Konsolidierung des Besoldungsrechts ausdrücklich begrüßt. Damit werde nun nach fast 15 Jahren eine transparente und klare Normenstruktur geschaffen. Die BfPP erkenne das weitreichende Recht zur individuellen Ausgestaltung des materiellen Beamtenrechts durch die einzelnen Dienstherrn an. Allerdings sehe man dabei auch die zunehmende Gefahr der Konkurrenz zwischen den einzelnen Ländern und dem Bund. Dies zeige sich sowohl durch die Probleme bei der Fachkräftegewinnung als auch durch die Abwanderung von Bestandpersonal vornehmlich zum Bereich des Bundes.

Vor diesem Hintergrund sollte der Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ nach Ansicht der BfPP wieder verstärkt Beachtung finden. Insoweit gehe die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nach Ansicht der BfPP einen ersten Schritt in die richtige Richtung. Die zudem angedachte Dynamisierung des Zulagenwesens folge dabei dem nahezu bundesweiten Trend.

Der dbb m-v hat die Neuregelung eines eigenen Landesbesoldungsrechts ausdrücklich begrüßt, da dies Transparenz, Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für die betroffenen Beamten schaffe. Inhaltlich hat der dbb m-v als positiv die einheitliche Berücksichtigung von gleichwertigen Berufserfahrungen unabhängig davon, ob diese innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden seien, die Vereinheitlichung des sogenannten Verheiratetenzuschlags auf den höheren Betrag, die Streichung der Eingangsstufen in den Besoldungsgruppen A13, A14 und R1 sowie die Schaffung zahlreicher Neuregelungen der Fachkräftegewinnung und Fachkräftebindung hervorgehoben. In Bezug auf den Artikel 1 des Gesetzentwurfes hat der dbb m-v den § 8 (Besoldung bei Pflegezeit und Familienpflegezeit) des Landesbesoldungsgesetzes positiv bewertet, da damit die Regelungen der §§ 3 ff. des Familienpflegezeitgesetzes des Bundes über die finanzielle Förderung der Pflege- und Familienpflegezeit systemgerecht und wirkungsgleich auf die Beamten des Landes Mecklenburg-Vorpommern übertragen und besoldungsrechtlich unterstützt würden. Die Regelung des § 10 (Kürzung der Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung) zur Anrechnung von Versorgungsleistungen, die eine internationale Einrichtung aufgrund der bei ihr geleisteten Dienste erbringe, sei ebenfalls richtig, da damit eine Doppelalimantation vermieden werde. Ferner wurde der § 85 (Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte oder Ausbildungsstätte) begrüßt, der eine Rechtsgrundlage für den Dienstherrn zu dessen Beteiligung an den Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Dienst- beziehungsweise Ausbildungsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln schaffe. Dies sei aus Umweltschutzgründen und aus Personalgewinnungs- sowie Personalbindungsgründen ein gutes Signal. Hinsichtlich der Anlagen zum Landesbesoldungsgesetz hat der dbb m-v unter anderem angemerkt, dass im Bereich Bildung in der nächsten Zeit eine grundlegende Überarbeitung notwendig sei. Es seien bei Höherstufungen der Besoldung in immer mehr Schularten entsprechende Leitungssämter nicht hinreichend berücksichtigt worden. Direktoren und Studienräte als didaktische Leiter einer Gesamtschule oder eines Regionalschulzweigs kleiner Grund- und Förderschulen würden eine zu gering bemessene Zulage erhalten. Eine Höhergruppierung in die Besoldungsgruppe A14 wäre hier aus Sicht des dbb m-v angemessen. Ferner sollten Direktoren mittelgroßer Grundschulen, kleinerer Regionalschulen und Förderschulen in der Besoldungsgruppe A14 eine Zulage erhalten. Wünschenswert wäre aus Sicht des dbb m-v eine konkretere Definition in den Besoldungsgruppen A16 und B3 bezogen auf die Abgrenzung eines Direktors zum leitenden Direktor einer besonders großen oder bedeutenden unteren Landesbehörde beziehungsweise eines besonders großen oder bedeutsamen Referates oder einer entsprechenden Referatsgruppe. Nach Ansicht des dbb m-v seien die Besoldungsgruppen A7 bis A9 um die Amtsbezeichnungen des Justizvollzugsdienstes zu ergänzen. Gerichtsvollzieher sollten zudem während der Probezeit, wie auch bereits in anderen Bundesländern praktiziert, in der Besoldungsgruppe A8 verbeamtet werden, da sie bereits in der Probezeit vollumfänglich Tätigkeiten der Besoldungsgruppe A8 wahrnehmen würden.

In Bezug auf den Artikel 2 des Gesetzentwurfes hat der dbb m-v erklärt, dass mit dem Gesetzentwurf das Beamtenversorgungsrecht des Landes im redaktionellen Gleichklang mit den verknüpften dienstrechtlichen Regelungen angepasst, die relevante Rechtsprechung berücksichtigt sowie allgemein die jüngere Rechtsentwicklung im Bereich des föderalisierten Beamtenversorgungsrechts nachvollzogen werde. Die zahlreichen redaktionellen Anpassungen und materiellen Änderungen orientierten sich in weiten Teilen am Beamtenversorgungsgesetz des Bundes und würden seitens des dbb m-v insgesamt als sachgerecht angesehen. In Bezug auf den § 14a (Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltsatzes) wurde angemerkt, dass diese Anpassung der pauschalen Hinzuverdienstgrenze von monatsdurchschnittlich 400 Euro auf 525 Euro überfällig gewesen sei und insofern die nachdrückliche Zustimmung des dbb m-v erhalte. Hinsichtlich § 33 (Heilverfahren) wurde in Bezug auf die zu erlassende Rechtsverordnung für die Heilverfahrensordnung angeregt, eine hohe inhaltliche Übereinstimmung mit der aktuell für den Bund novellierten Heilverfahrensordnung anzustreben. In Bezug auf den § 107a (Befristete Ausnahmen für Verwendungseinkommen) wurde ausgeführt, dass der Umstand, dass trotz laufender Anhebung der Altersgrenzen weiterhin ein steigender Bedarf an Arbeitskräften und Expertise von Ruhestandsbeamten bestehe, nicht allein den Landesdienst betreffe. Jedoch sollte diese Entwicklung hinsichtlich der Quantität und Qualität der Nachwuchskräftegewinnung in den betroffenen Bereichen zu denken geben. Die Erleichterung, bei der Erzielung von Verwendungseinkommen temporäre Einkünfte auf das Kalenderjahr zu verteilen sowie die Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen um 30 Prozent seien in der Gesamtbetrachtung zielführende Maßnahmen, die sowohl den Interessen der Ruhestandsbeamten als auch der Landesverwaltung in ausgewogenem Maße Rechnung tragen würden. Die jeweils gesonderte Feststellungspflicht eines besonderen Verwendungsinteresses beziehungsweise der besonderen öffentlichen Belange stelle zudem sicher, dass es zu keiner pauschalen Abweichung von den Ruhensvorschriften komme.

In Bezug auf den Artikel 3 des Gesetzentwurfes hat der dbb m-v die Einführung einer modifizierten Mitnahmefähigkeit der Versorgungsansprüche bei freiwilligem Ausscheiden aus dem Beamtendienst ausdrücklich begrüßt. Dabei wurde insbesondere positiv hervorgehoben, dass diese Regelung in einem ordentlichen Gesetz getroffen werde und aus Gründen der Differenzierung zur alimentationserfüllenden Beamtenversorgung aus dem Lebenszeitverhältnis die Berechnungsparameter von Altersgeld und Ruhegehalt einige erforderliche Unterschiede im Detail aufweisen würden. Die analog zum Bundesrecht vorzunehmende Faktorisierung der altersgeldfähigen Dienstbezüge mit 0,85 stelle zudem einen geeigneten und verhältnismäßigen Weg dar, diese Differenzierung in materieller Hinsicht zu bewirken.

Bezüglich des Artikels 4 des Gesetzentwurfes hat der dbb m-v eingangs betont, dass die Höchstaltersgrenze für eine Verbeamtung gemäß § 18a Landesbeamtengesetz ersatzlos gestrichen werden müsste, um dem Anspruch der Landesregierung gerecht zu werden, die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig zu verbessern und auch ältere Fachkräfte an sich zu binden. Nach Ansicht des dbb m-v seien Höchstaltersgrenzen kein Instrument zur Fachkräftegewinnung und stellten eine enorme sowie selbst verschuldete Hürde für den Wettbewerb mit den übrigen Bundesländern dar. In Bezug auf den § 9 (Stellenausschreibung, gesundheitliche Eignung, genetische Untersuchungen) des Landesbeamtengesetzes hat der dbb m-v erklärt, dass die Änderung des Absatzes 2, wonach künftig eine amtsärztliche Begutachtung lediglich zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit vorgeschrieben sei, grundsätzlich nicht zu beanstanden sei.

Allerdings sei der Gesetzesbegründung zu entnehmen, dass damit eine ärztliche Prüfung grundsätzlich nur noch vor der Verbeamtung auf Probe erfolge, und eine nochmalige ärztliche Begutachtung vor der Verbeamtung auf Lebenszeit angeordnet werden könne. Insoweit hat der dbb m-v zu bedenken gegeben, dass nach seinem Verständnis des Wortlautes des neuen Absatzes 2 Satz 1 sowohl vor einer Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als auch in ein anderes Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit eine ärztliche Begutachtung zu erfolgen habe. Insofern sei die Darstellung in der Gesetzesbegründung dem Gesetzeswortlaut so nicht explizit zu entnehmen. Hinsichtlich der Neufassung des § 21 (Beamtenverhältnis auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion) bestünden seitens des dbb m-v keine grundsätzlichen Bedenken, allerdings sei zum Absatz 1 Satz 3 anzumerken, dass darin nicht festgelegt sei, in welchem Umfang Zeiten, in denen dem Beamten bereits eine leitende Funktion oder eine vergleichbare Funktion übertragen worden sei, angerechnet werden könnten. Um einheitliche Mindeststandards zu gewährleisten, empfehle der dbb m-v, eine Mindestprobezeit von einem Jahr festzulegen. Zudem wurde moniert, dass der Zeitraum im Absatz 7 Satz 4 ff. mit zwei Jahren zu lang bemessen sei. Insoweit sei für den Ausschluss einer erneuten Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung eines entsprechenden Amtes ein Zeitraum von einem Jahr ausreichend. In Bezug auf den § 58 (Kennzeichnungspflicht) hat sich der dbb m-v explizit gegen die beabsichtigte Änderung ausgesprochen und nochmals seine Ablehnung von jedweder Art von Kennzeichnungen für Polizisten bekräftigt. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass auch in der Vergangenheit alle Einsatzkräfte in den Polizeieinheiten des Landes bei Bedarf auch ohne eine Individualnummer - etwa über die taktische Kennzeichnung auf dem Rücken - erkenn- und ermittelbar gewesen seien. Hinsichtlich des § 64a (Kurzzeitige Verhinderung, Pflegezeit) und des § 64b (Familienpflegezeit) hat der dbb m-v darauf verwiesen, dass mit Wirkung vom 1. Januar 2015 das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf in Kraft getreten sei. Insoweit sei zu begrüßen, dass mit den §§ 64a und 64b nunmehr wesentliche Regelungen dieses Bundesgesetzes auch für die Landesbeamten in Mecklenburg-Vorpommern nachvollzogen würden. Gemäß § 8 Absatz 1 des neuen Landesbesoldungsgesetzes werde bei einer Pflegezeit oder einer Familienpflegezeit für den Zeitraum des Urlaubs ohne Bezüge oder der Teilzeitbeschäftigung neben den regulären Bezügen auf Antrag ein Vorschuss gewährt. Diese mögliche Vorschussgewährung aus dem Landesbesoldungsgesetz werde jedoch nicht bei den §§ 64a und 64b des Landesbeamtengesetzes erwähnt. Nach Ansicht des dbb m-v sollte hier noch ein entsprechender Hinweis auf die mögliche Beantragung eines Vorschusses in den Gesetzestext aufgenommen werden. Unabhängig davon wurde die neu eingefügte Gewährung von bis zu zehn Tagen Sonderurlaub, davon bis zu neun Tagen unter Fortzahlung der Bezüge, im Falle einer plötzlich auftretenden Pflege-Notsituation ausdrücklich begrüßt. Zudem sei aus Sicht des dbb M-V positiv hervorzuheben, dass die Regelungen in den §§ 64a und 64b als Rechtsanspruch der Beamten ausgestaltet worden seien. Zum § 65 (Teilzeitbeschäftigung zur Sicherung des Wissenstransfers) wurde seitens des dbb m-v ausgeführt, dass die Intention dieser neuen Regelung, die Potentiale älterer Beschäftigter zu nutzen und ihnen Angebote für einen längeren Verbleib im Beruf über die Antragsaltersgrenze hinaus zu unterbreiten, zu begrüßen sei. Hinsichtlich des § 80 (Beihilfe) hat der dbb m-v die Auffassung vertreten, dass das Beihilferecht des Bundes auch weiterhin auf die Beamtschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern Anwendung finden sollte. Eine Abkehr vom Beihilferecht des Bundes sei für die Beamten in Mecklenburg-Vorpommern eine konfliktreiche Benachteiligung, die der Absicht widerspreche, einerseits für die Bestandskräfte attraktiv zu bleiben und andererseits bei jungen Leute das Interesse an einem Beruf im öffentlichen Dienst zu wecken.



In Bezug auf den Artikel 7 des Gesetzentwurfes hat der dbb m-v gefordert, die Ziffer 2 zu streichen, da Disziplinarverfahren verwaltungsinterne Vorgänge seien. Diese sollten durch Personal, das die internen Abläufe und Vorgänge kenne, durchgeführt werden.

Zusammenfassend hat der dbb m-v festgestellt, dass eine Vielzahl seiner Vorstellungen in den vorliegenden Gesetzentwurf mit eingebracht worden sei. Zudem sei der Gesetzentwurf insgesamt ein wichtiger Schritt, der nicht weiter verzögert oder gar zerredet werden sollte. Vielmehr sollte der Gesetzentwurf zeitnah verabschiedet werden.

Der LfDI hat vor dem Hintergrund des Anwendungsvorrangs der DS-GVO sowie aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit angeregt, bei den vorliegenden gesetzlichen Regelungen darauf zu achten, dass auch die in Artikel 4 DS-GVO definierten Begriffe verwendet würden. Ferner hat der LfDI mit Verweis auf den Artikel 1 § 15 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzentwurfes erklärt, dass der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c i. V. m. Absatz 2 und 3 DS-GVO zu beachten sei, sofern eine das Geldinstitut zur Auskunft verpflichtende Regelung getroffen werden solle. Der Zweck der entsprechenden Datenverarbeitung müsse bereits in der Rechtsgrundlage festgelegt werden. Insoweit sei vorliegend jedoch schon fraglich, ob das jeweilige Geldinstitut überhaupt einer landesrechtlichen Besoldungsregelung unterliege oder sich eine entsprechende Verpflichtung nicht eher aus anderen Regelungen ableiten lasse. Soweit davon ausgegangen werde, dass auch Geldinstitute dieser Regelung unterfielen, sollte aber zumindest der Verarbeitungszweck noch mit in den Gesetzentwurf aufgenommen und das Wort „benennen“ durch den Begriff „übermitteln“ ersetzt werden. Sofern die überweisende Stelle zur Erhebung der personenbezogenen Daten bei dem jeweiligen Geldinstitut befugt werden solle, empfehle der LfDI folgende Gesetzesformulierung: „Die überweisende Stelle ist befugt, zum Zwecke der Prüfung etwaiger Rückforderungsansprüche von dem Geldinstitut Namen und Anschriften der Personen, die über den Betrag verfügen, und etwaiger neuer Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber, zu erheben.“ Unter Verweis auf den Artikel 2 § 62a des Gesetzentwurfes hat der LfDI ferner ausgeführt, dass es sich entsprechend der Gesetzesbegründung nur um sprachliche Anpassungen handeln solle und die zu erfassenden Daten anonymisiert sein und keine Rückschlüsse auf die betroffene Person zulassen sollten. Nach Ansicht des LfDI sei diese Beurteilung, wonach es sich lediglich um die Verarbeitung anonymisierter Daten handele, aber unzutreffend. Zwar seien die Daten im Versorgungsbericht selbst anonymisiert, jedoch sei bei der vorliegend geregelten Übermittlung der Daten in vielen Fällen noch ein Personenbezug über die übermittelnde oberste Dienstbehörde herstellbar. Um den Anforderungen von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j DS-GVO zu genügen, sollte im Gesetzestext selbst und nicht nur in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, welche Daten übermittelt werden sollen sowie dass diese Daten schnellstmöglich zu pseudonymisieren und dann zu anonymisieren seien. Der LfDI hat insoweit empfohlen, sich an der Formulierung des Artikels 4 § 112 Absätze 3 bis 5 des Gesetzentwurfes zu orientieren. Ferner hat sich der LfDI dafür ausgesprochen, in Artikel 4 des Gesetzentwurfes den § 62a Satz 2 ersatzlos zu streichen, da diese Regelung weder mit dem Berufsgeheimnis nach § 203 Absatz 1 Strafgesetzbuch noch mit Artikel 9 Absatz 1 DS-GVO vereinbar sei.

Der KAV hat erklärt, dass in den kommenden zehn Jahren ein übergroßer Anteil der derzeitigen Beschäftigten in den Ruhestand gehen würde. Maßnahmen, wie das Heraufsetzen der Höchstaltersgrenze für den Ruhestand, könnten dabei entzerrend wirken. Die zukünftige Personalgewinnung stelle insoweit den entscheidenden Faktor für die weitere Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung dar. Insbesondere für den ländlichen Raum sei zur Hebung der Attraktivität von Arbeitsplätzen bei öffentlichen Arbeitgebern die Verbesserung der Arbeitsbedingungen zwar sinnvoll, für sich allein aber nicht erfolgversprechend, wenn der Strukturwandel im ländlichen Raum nicht ganzheitlich gestaltet werde. Insbesondere für akademisch geprägte Arbeitsplätze werde es nicht ausreichen, dass sich Mecklenburg-Vorpommern in der Besoldungshöhe bundesweit im mittleren Feld bewege. Dies gelte nach Ansicht des KAV ganz besonders für die Bereiche, für die an den Universitäten des Landes nicht bedarfsgerecht ausgebildet werde, wie beispielsweise bei den Juristen und Ärzten. Insgesamt seien die mit der Neuregelung des Besoldungsrechts angestrebten Maßnahmen, die es im kommunalen tariflichen Bereich zudem schon gebe, zwar sinnvoll, sie würden jedoch keine „Wunderwirkungen“ entfalten. Die Maßnahmen würden aber zumindest im Ansatz eine bedarfsgerechte Reaktion auf die Bewerberlage erlauben, auch wenn berücksichtigt werden müsse, dass die Wirksamkeit der Maßnahmen evaluiert und anschließend gegebenenfalls nachgesteuert werden müsse.

Die AGBF hat die Neufassung und Aktualisierung des Besoldungsrechts und der damit einhergehenden Vorschriften ausdrücklich begrüßt. In Bezug auf den Artikel 1 des Gesetzentwurfes wurde zudem ausgeführt, dass es besonders wichtig sei, die Regelungsmöglichkeiten des § 64 zur Vergütung von Mehrarbeit zügig anzugehen, da es in den Bereichen der Feuerwehr, Polizei und Justiz aufgrund der vorgegebenen Personalstärke oft nicht möglich sei, Dienstbefreiungen in größerem Umfang zu gewähren. Insofern sei hierfür ein finanzieller Ausgleich zu schaffen. In Bezug auf den § 93 wurde erklärt, dass mit dessen Neufassung nunmehr eine langjährige Ungerechtigkeit beseitigt werde, da es nun vor allem Bewerbern aus dem Bereich des Rettungsdienstes außerhalb des öffentlichen Dienst ermöglicht werde, ihre hauptberufliche Tätigkeit in die Berechnung des Erfahrungsdienstalters mit einzubringen. Hinsichtlich der beabsichtigten Heraufsetzung der Höchstaltersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand wurde angemerkt, dass dieses Thema für die Einsatzkräfte in allen Ebenen und allen Bereichen problematisch sei. Sowohl bei der Feuerwehr als auch bei der Polizei oder der Justiz erfordere der Beruf eine hohe psychische und physische Belastbarkeit und bewirke im Laufe des Berufslebens auch eine hohe Belastung. Diese Belastbarkeit auch über das 62. Lebensjahr hinaus uneingeschränkt zu erhalten, sei nicht immer zu ermöglichen. Der Verlust der Dienstfähigkeit stelle für die Mitarbeiter der Laufbahngruppe 1 eine große Bedrohung dar, da sie im öffentlichen Dienst außerhalb der Eignung im feuerwehrtechnischen Dienst oft keine weitere adäquate Verwendung finden würden und daher ausscheiden müssten.

Die LAG PR/BR M-V hat erklärt, dass man einen erheblichen Konsolidierungsbedarf im Besoldungsrecht sehe. Vor diesem Hintergrund wurde die Zusammenlegung der verschiedenen Vorschriften des Besoldungsrechts ausdrücklich begrüßt. Der vorliegende Gesetzentwurf trage nach Ansicht der LAG PR/BR M-V zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Attraktivität des öffentlichen Dienstes in Mecklenburg-Vorpommern bei. Im Vergleich zu anderen Bundesländern bleibe es jedoch gerade mit Blick auf den 0,2-prozentigen Abzug für die Versorgungsrücklage bei der Übernahme der Tarifabschlüsse fraglich, ob die beabsichtigten Maßnahmen insgesamt ausreichen würden.

Der DGB und die GdP haben in ihrer gemeinsamen schriftlichen Stellungnahme dafür plädiert, den Gesetzentwurf mit Ausnahme des Artikels 4 Nummer 4 - mithin der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12a - zeitnah zu beschließen. Die Regelungen zur Zuverlässigkeitsüberprüfung sollten zunächst ausgeklammert, die noch offenen Fragen in einem separaten Gesetzgebungsverfahren geklärt und dann gegebenenfalls mit weiteren Maßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen werden. Die öffentlichen Diskussionen der vergangenen Monate hätten gezeigt, wie unterschiedlich die Positionen der demokratischen Fraktionen zu diesem Thema seien. Der Gesetzentwurf insgesamt sei aber zu wichtig, um ihn weiter mit den noch offenen Fragen zu dieser Thematik zu belasten. Zudem würde eine breite Mehrheit für den Gesetzentwurf im Landtag auch ein Zeichen des Respekts gegenüber der Beamtenschaft des Landes und der Kommunen darstellen. Zu den umfangreichen Regelungen im Bereich der Besoldung habe der DGB zwar teilweise deutlich weitgehendere Vorstellungen formuliert, jedoch sei man nach ausführlichen Beratungen mit der Landesregierung zu einem tragfähigen gemeinsamen Ergebnis gekommen. Im Hinblick auf das Besoldungsrecht werde zudem ein insgesamt erheblicher Konsolidierungsbedarf gesehen, weshalb die geplante Zusammenführung und Aktualisierung der Vorschriften auch unter den Gesichtspunkten der Normenklarheit und der Transparenz als geboten erscheine. Ferner würden die weiteren Ziele des Gesetzentwurfes - mithin die Steigerung der Attraktivität und der Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes in Mecklenburg-Vorpommern - ausdrücklich durch den DGB und die GdP unterstützt. Die Streichung der Eingangsstufen in den Besoldungsgruppen A13, A14 und R1 sei insoweit zweifellos eine sinnvolle Maßnahme. Insbesondere im Bereich der unteren Besoldungsgruppen wirkten die Vereinheitlichung der Familienzuschläge auf den höheren Wert und die Erhöhung der Stellenzulagen für die Polizei, die Berufsfeuerwehren, die Steuerfahndung und die Justizvollzugseinrichtungen positiv. Zu bedenken wurde gegeben, dass angesichts der zahlreichen Aktivitäten zur Steigerung der Attraktivität des Beamtenverhältnisses in den angrenzenden und den nahen Bundesländern und eines noch in Mecklenburg-Vorpommern bestehenden 0,2-Prozent-Abzugs zum Aufbau der Versorgungsrücklage fraglich sei, ob die einzelnen im Gesetzentwurf vorgesehenen und teilweise durchaus sinnvollen Maßnahmen ausreichend seien, um die Attraktivität eines Beamtenverhältnisses in Mecklenburg-Vorpommern im Ländervergleich steigern zu können. Vor diesem Hintergrund wurde nachdrücklich für eine strukturelle Stärkung der Besoldung und Versorgung in Mecklenburg-Vorpommern geworben, was letztlich aber auch einen deutlich höheren Mitteleinsatz erfordern würde. In Bezug auf die in Artikel 4 Nummer 17 Buchstabe c des Gesetzentwurfes enthaltene Kennzeichnungspflicht für Polizeivollzugsbeamte wurde angemerkt, dass diese nicht neu eingeführt, sondern nunmehr rechtssicher ausgestaltet werden solle. Dennoch werde diese insbesondere durch die GdP abgelehnt. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Kennzeichnungspflicht lege der DGB großen Wert darauf, dass durch die gesetzliche Regelung nicht die im Rahmen der Mitbestimmung geschaffenen Regelungen zulasten der Polizeibeamten verschlechtert würden. Ausdrücklich begrüßt wurde hingegen, dass die individuellen Nummern regelmäßig, mindestens einmal jährlich, neu vergeben würden. Diese Maßnahme diene letztlich dem Schutz der einzelnen Beamtinnen und Beamten. In Bezug auf die Heraufsetzung der Höchstaltersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand wurde ausgeführt, dass mit § 35 Absatz 3 Landesbeamtengesetz eine freiwillige Möglichkeit geschaffen werde, unter strengen Voraussetzungen den Eintritt in den Ruhestand um bis zu drei Jahre hinauszuschieben. Mit Artikel 8 des Gesetzentwurfes solle eine entsprechende Regelung auch in das Landesrichtergesetz aufgenommen werden.

Der Vorteil einer solchen Regelung bestehe darin, dass sich durch den Ruhestand auftretende Personallücken temporär aufschieben lassen würden, was letztlich auch den Wissenstransfer unterstützen könne. Allerdings habe diese Regelung auch Nachteile für die Attraktivität des öffentlichen Dienstes, da durch das Hinausschieben des Ruhestandes Beförderungsstellen blockiert würden. Ausbleibende Beförderungen würden sich dann gegebenenfalls negativ auf die Attraktivität des öffentlichen Dienstes und die Motivation der Beschäftigten auswirken. Insgesamt seien in dem vorliegenden Gesetzentwurf aber viele Anmerkungen und Anliegen des DGB aus den Verbandsanhörungen der Landesregierung bereits berücksichtigt worden.

Die GdP hat zudem explizit die sehr gute Beteiligung der betroffenen Verbände im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens als positiv hervorgehoben. Moniert wurde in diesem Zusammenhang allerdings, dass die nunmehr augenscheinlich strittigen Regelungen der §§ 3a und 12a - mithin die Verfassungstreue und die Zuverlässigkeitsüberprüfung - noch sehr kurzfristig mit in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen worden seien. Diese aus Sicht der GdP völlig unnötigen Regelungen würden den an sich guten Gesetzentwurf nunmehr belasten.

Der Richterbund Mecklenburg-Vorpommern hat die Initiativen der Landesregierung zur Steigerung der Attraktivität einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst grundsätzlich begrüßt. Der Wettbewerbsdruck im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich zeige sich bereits heute sehr deutlich. Unter Berücksichtigung der ab dem Jahr 2026 zu erwartenden Pensionierungswelle seien die nunmehr angedachten Maßnahmen allerdings weiterhin nicht ausreichend. Die beabsichtigte Streichung der ersten Stufe der Besoldungsgruppe R1 werde jedoch mit einer Steigerung der Attraktivität des höheren Dienstes in Mecklenburg-Vorpommern einhergehen, da Mecklenburg-Vorpommern dann bei der Einstiegsbesoldung für Richter und Staatsanwälte zumindest schon mal im Mittelfeld der Bundesländer wäre. Sehr zu begrüßen sei zudem die Schaffung der Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung zur Sicherung des Wissenstransfers für Bedienstete nach Vollendung des 63. Lebensjahres. Dies sei ein, wenngleich noch nicht ausreichender, aber erster Schritt hin zu der durch den Richterbund Mecklenburg-Vorpommern schon länger geforderten Schaffung flexibler Teilzeitmodelle zur Abfederung der anstehenden Pensionierungswelle und zur Verbesserung der Altersstruktur im öffentlichen Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Moniert wurde seitens des Richterbundes Mecklenburg-Vorpommern jedoch, dass die geplanten Maßnahmen insgesamt zu keiner grundsätzlichen Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes in Mecklenburg-Vorpommern führen würden. Eine nachhaltige Verbesserung bei der Gewinnung qualifizierten Personals für den höheren Justizdienst sei nach Einschätzung des Richterbundes Mecklenburg-Vorpommern nur durch eine Rückkehr zur bundeseinheitlichen Besoldung möglich. Ohne eine verbindliche Übereinkunft der Länder über ein amtsangemessenes Mindestniveau bei den Bezügen würden die „Fliehkräfte“ bei der Besoldung sogar noch zunehmen und die Justiz für junge Juristen weiter an Attraktivität verlieren.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat unter anderem erklärt, dass er die Regelungen des neuen Landesbesoldungsgesetzes begrüße, da mit der Zusammenführung der verschiedenen Regelwerke und Normen das Besoldungsrecht vereinheitlicht und vereinfacht werde. Zudem befürworte man die für die Personalgewinnung von Beamten sowie die für die Bestandsbeamten vorgesehenen Anreize. Da mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auch der Notwendigkeit der Fachkräftegewinnung Rechnung getragen werden solle, wäre es aus Sicht des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. wünschenswert, beamtenrechtliche Möglichkeiten der interkulturellen Öffnung der öffentlichen Verwaltung zu prüfen und bestehende Zugangshemmnisse abzubauen.

Insoweit wurde auf das vom Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung initiierte Fachgespräch zum Thema „Kommunales Integrationsmanagement - Interkulturelle Öffnung der Verwaltung“ vom 6. Februar 2020 verwiesen. In Bezug auf den Artikel 1 § 9 Absatz 3 des Gesetzentwurfes wurde darauf aufmerksam gemacht, dass Wahlbeamte der Kommunen entsprechend der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht abgewählt, sondern abberufen würden. Vor diesem Hintergrund wurde angeregt, den Terminus „Abwahl“ durch den Terminus „Abberufung“ zu ersetzen. Die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen zur möglichen Teilzeitbeschäftigung zur Sicherung des Wissenstransfers wurden seitens des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. angesichts der künftig weiter steigenden Zahl an Bediensteten, die in den Ruhestand versetzt würden, ausdrücklich begrüßt. Insoweit wurde allerdings zu bedenken gegeben, dass sich die Bediensteten, die um eine Versetzung in den Ruhestand bitten würden, bewusst dafür entscheiden würden, um diesen noch vollumfänglich genießen zu können. Daher sei es eher unwahrscheinlich, dass diese Beamten nach der Antragstellung dann eine Teilzeitbeschäftigung aufnehmen würden. Zudem wirke die Verpflichtung zur Ausübung der Teilzeittätigkeit bis zum Eintritt der Regelaltersgrenze eher abschreckend. Vor diesem Hintergrund wurde empfohlen, den Beamten die Möglichkeit einzuräumen, bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses jeweils ein Jahr vor oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze beziehungsweise des 63. Lebensjahres die Teilzeitbeschäftigung mit 50 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit zur Sicherung des Wissenstransfers in Anspruch zu nehmen. Insoweit sei auch die Aufnahme einer Mindest- und einer Maximaldauer für die Teilzeitbeschäftigung von sechs Monaten bis zwei Jahren denkbar. In Bezug auf den neuen § 64a Landesbeamtengesetz wurde seitens des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. angemerkt, dass es fragwürdig sei, warum eine Freistellung vom Dienst zwar bis zu zehn Tagen möglich sei, diese jedoch nur bis zu neun Tage unter Fortzahlung der Bezüge erfolge. Insoweit wäre es konsequenter die Dienstbefreiung an zehn Tagen unter Fortzahlung der Bezüge zu gewähren. In Bezug auf den Artikel 6 des Gesetzentwurfes - mithin die Änderung des Versorgungsrücklagengesetzes - wurde moniert, dass mit den geplanten Änderungen immer noch nicht der Tatsache Rechnung getragen werde, dass für die kommunalen Beamten im Kommunalen Versorgungsverband keine Versorgungsrücklage mehr geschaffen werden müsse, weil der Kommunale Versorgungsverband ausfinanziert sei. Damit bestehe aber auch kein Grund, den kommunalen Beamten diese Mittel in der Besoldung vorzuenthalten. Hinsichtlich des Artikels 7 des Gesetzentwurfes - mithin die Änderung des Landesdisziplinargesetzes - wurde seitens des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. ausgeführt, dass mit der Änderung in § 23 die Möglichkeit geschaffen werde, geeignete Dritte, beispielsweise Beamte oder Richter im Ruhestand, zu Ermittlungsführern zu bestellen, sofern geeignete Bedienstete nicht zur Verfügung stünden. Da in der Praxis der Aufwand für einen Ermittlungsführer teils immens sei und eine Entlastung dieses Bediensteten im Hauptamt eher nicht umsetzbar sei, wurde diese Neuerung zur personellen Unterstützung explizit begrüßt. Darüber hinaus sollte nach Ansicht des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. aber auch noch ein Anreizsystem geschaffen werden, um die mit dem Ermittlungsverfahren einhergehenden Mehrbelastungen auszugleichen. Darüber hinaus wurde die Streichung der Wahrnehmung der Disziplinarbefugnisse durch die ehrenamtlichen Amtsvorsteher gegenüber den leitenden Verwaltungsbeamten ausdrücklich begrüßt. Des Weiteren wurde die Streichung der Mitwirkungsbefugnisse des Ministeriums für Inneres und Europa bei der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gegenüber Beamten der Kommunen gefordert. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass die Kommunen unter großem Aufwand ein Disziplinarverfahren durchführen würden, das in der Regel in einer begründeten Disziplinarmaßnahme münde.

Dennoch sei es nicht möglich, die Maßnahme umzusetzen, wenn das Ministerium eine andere Disziplinarmaßnahme für erforderlich halte. Vor diesem Hintergrund wurde angeregt, entweder das Mitwirkungsrecht des Ministeriums entfallen zu lassen oder aber das Ministerium für alle Disziplinarverfahren gegenüber kommunalen Beamten zuständig zu machen und damit die Kommunen zu entlasten. Hinsichtlich des Artikels 8 des Gesetzentwurfes - mithin die Änderung der Kommunalbesoldungslandesverordnung - hat der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. die Erhöhung der Besoldung des Direktors des Kommunalen Sozialverbandes begrüßt und zugleich angeregt, auch die sehr anspruchsvolle Position des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes Elektronische Verwaltung entsprechend anzuheben. Ferner müsse man berücksichtigen, dass auch die kommunalen Führungspositionen als Oberbürgermeister und Bürgermeister oder der leitenden Verwaltungsbeamten in Konkurrenz zur Wirtschaft und zu anderen Stellen im öffentlichen Dienst stünden. Vor diesem Hintergrund wurde beispielsweise angeregt, die Besoldungen der hauptamtlichen Bürgermeister anzuheben. Gleiches wurde auch für die leitenden Verwaltungsbeamten der Ämter begehrt, die regelmäßig mit der Besoldungsgruppe A13 endbesoldet seien und keine entsprechende Berücksichtigung im vorliegenden Gesetzentwurf gefunden hätten. Für die Fachkräftebindung und -gewinnung der Ämter und um der amtsangemessenen Alimentierung der herausgehobenen Funktion des leitenden Verwaltungsbeamten in der Besoldung gerecht zu werden, hat der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. empfohlen, die Einstufung der Stellen der leitenden Verwaltungsbeamten durch die Ämter oberhalb der Besoldungsgruppe A13 zu ermöglichen und in der Laufbahnverordnung Mecklenburg-Vorpommern Regelungen für einen erleichterten Aufstieg zu schaffen. Ferner wurde angeregt, Beamten mit dem Statusamt „Oberamtsrat, A13“, denen in Ämtern die Funktion des leitenden Verwaltungsbeamten übertragen worden sei, eine ruhegehaltsfähige Amtszulage nach § 44 Landesbesoldungsgesetz in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A13 und der Besoldungsgruppe A14 zu gewähren. Als einen „Fremdkörper im vorliegenden Gesetzentwurf“ hat der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. die Anerkennung systemnaher Berufszeiten in der DDR bezeichnet. Hierfür seien als Nachzahlung für die Jahre 2019 und 2020 etwa 600 000 Euro vorgesehen, die man aus Sicht des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. besser in die Fachhochschule Güstrow investieren sollte, um dort weitere hauptamtliche Dozentenstellen zu schaffen.

Seitens der DPoIG wurde in Bezug auf die Kennzeichnungspflicht erklärt, dass diesbezüglich der Aufwand und der Nutzen in keinem guten Verhältnis stünden. Es sei kein Sachverhalt bekannt, in dem ein Vorwurf gegen die Polizei nicht aufgeklärt worden sei, weil eine Identifikation der Einsatzkräfte nicht möglich gewesen wäre. Andererseits sei mit der Kennzeichnungspflicht aber ein nicht unwesentlicher Verwaltungsaufwand verbunden.

Die Fraktion der AfD hat auf die Ausführungen des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. zur Anpassung der Ruhestandsregelungen für DDR-Beamte verwiesen und erklärt, dass auch die Fraktion der AfD die entsprechende Regelung im Gesetzentwurf besonders kritisch sehe. Dies sei ein Affront für diejenigen, die in der DDR dadurch benachteiligt worden seien, nicht diese Karriereentwicklung nehmen zu können, weil sie nicht systemrelevant gewesen seien. Insofern halte man die nunmehr vorliegende Regelung für problematisch. Dies vorangestellt wurde gefragt, ob Fälle bekannt seien, bei denen eine neue Ungerechtigkeit erzeugt würde, wenn man die geplante Anpassung nicht vornehmen würde.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat erläutert, dass man eine Ungleichbehandlung zu anderen als den nunmehr im Gesetzentwurf geregelten Fällen sehe. Einerseits betreffe dies die Ruhestandsbeamten, die auch früher in dem Versorgungssystem gewesen seien und dort jetzt nicht mehr hineinkämen. Und andererseits profitierten von dieser neuen Regelung nur Beamte und nicht auch die entsprechenden Angestellten. Vor allem würden aber alle diejenigen mit einer DDR-Vita ungleich behandelt, die zu DDR-Zeiten nicht systemnah gearbeitet hätten und gegebenenfalls als Quereinsteiger oder Bürgerrechtler erst in der demokratischen Verwaltung gearbeitet hätten. Die Dienstzeit in systemnahen Berufen solle mit dem Gesetzentwurf nun genauso wertgeschätzt werden, wie die Zeit mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Seitens der GdP wurde zum Thema der Versorgungsbezüge ausgeführt, dass von dieser Regelung hauptsächlich Polizisten betroffen seien. In der DDR habe es keine Beamten gegeben, mithin seien die Polizisten ununterbrochen Polizeibeschäftigte, aber keine Beamten gewesen. Für die Berechnung des Ruhegehalts gebe es Pensionsansprüche sowie Rentenansprüche für die Zeit vor 1990. Es gehe jetzt nicht um eine Erhöhung der Pension dieser Polizisten, sondern darum, dass hier nicht mehr gekürzt werde. Er verweise auf das Gesetz, denn es gehe nicht nur darum, was systemrelevant sei. Als systemrelevant werde beispielsweise der Besuch einer Bezirksparteischule angenommen. Dort sei man aber nicht unbedingt durch eine besondere SED-Treue hingekommen, sondern teilweise auch einfach durch Delegation. Das eigentliche Problem, welches nun mit dem vorliegenden Gesetzentwurf gelöst werden solle, sei, dass nicht nur die Zeit des Besuchs der Parteischule oder eines Hochschulstudiums an einer „Bürgermeisterhochschule“, sondern auch die gesamte Zeit davor gekürzt werde. Seitens der GdP wurde nachdrücklich betont, dass es nicht um die Bevorteilung von Stasi-Offizieren oder inoffiziellen Mitarbeitern gehe, sondern vielfach um Polizeibeschäftigte, die in ihrer Tätigkeit von ihren Vorgesetzten damals angehalten worden seien, beispielsweise die Bezirksparteischule zu besuchen, und daraufhin jetzt Kürzungen erfahren müssten. Es gehe dabei um Personen, die 1991 bis 1993 ein Verfahren erlebt hätten, bei dem sie überprüft und im Zweifelsfall eben nicht in den öffentlichen Dienst übernommen und erst recht nicht verbeamtet worden wären. Diese Beschäftigten hätten zudem über Jahre, teilweise Jahrzehnte ihren Dienst für das Land geleistet und seien definitiv nicht im Sinne einer Stasi-Tätigkeit vorbelastet.

Der dbb m-v hat sich dem ausdrücklich angeschlossen und bestätigt, dass es in der Tat nicht um besonders systemrelevante Tätigkeiten im Sinne einer Vergangenheit bei der Stasi, sondern um Beschäftigte gehe, die im Staatsapparat tätig gewesen seien und bei ihrer Pensionsbeziehungsweise Rentenberechnung bisher eindeutige Benachteiligungen hinnehmen müssten. Insofern werde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf lediglich eine Gerechtigkeitslücke geschlossen.

#### IV. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Finanzausschusses

Im Zuge des Beratungsverfahrens hat der Finanzausschuss die Staatskanzlei um eine Information zum Ergebnis der durchgeführten Prüfung gemäß der am 30. Juli 2020 in Kraft getretenen „Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen bei Gesetzesinitiativen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern“ hinsichtlich möglicher mit dem Gesetzentwurf verbundener Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gebeten.

Hierzu hat die Staatskanzlei mitgeteilt, dass der Gesetzentwurf auf Drucksache 7/5440 keine Regelungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 enthalte, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken würden.

Dieses Prüfungsergebnis hat der Finanzausschuss in seiner 105. Sitzung am 21. Januar 2021 zur Kenntnis genommen und ihm nicht widersprochen.

Die Fraktion der SPD hat im Rahmen der Beratungen des Finanzausschusses hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des geplanten § 12a gefragt, ob die Berufsgruppen aus Sicht der Landesregierung im Gesetzentwurf bereits abschließend geregelt seien. In diesem Zusammenhang wurde auf Pressemeldungen verwiesen, wonach auch eine Ausweitung auf Lehrkräfte diskutiert worden sei, wogegen es erheblichen Widerstand in der Öffentlichkeit gegeben habe. Die Fraktion der SPD lehne eine solche Ausweitung zudem ebenfalls ab. In Bezug auf die Regelanfrage selbst wurde erklärt, dass man die Abfrage entsprechend dem Gesetzentwurf am Anfang der Laufbahn vornehmen werde. Insoweit sei noch zu klären, wie man mit der Tatsache umgehen wolle, dass man sich auch erst im Laufe des Berufslebens radikalieren könnte. Aus Sicht der Fraktion der SPD müsse diesbezüglich noch eine Änderung am Gesetzentwurf vorgenommen werden. Denkbar wäre insoweit etwa, dass im Laufe des Berufslebens noch zweimal eine Abfrage mit einem gewissen Algorithmus nach dem Zufälligkeitsprinzip erfolge.

Seitens des Ministeriums für Inneres und Europa wurde hierzu erläutert, dass die Überprüfung in der Tat bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses vorgesehen sei. Anders als bei einem langjährigen Mitarbeiter wisse man bei einem Auswahlgespräch nicht viel über den Bewerber. Ein Beamter müsse zudem jederzeit auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung stehen. Sofern sich bei ihm jedoch im Rahmen des Beamtenverhältnisses Zweifel daran ergeben sollten, bestehe die Möglichkeit, dies weiter zu ermitteln und aufzuklären. Zurzeit könne dies im Rahmen eines Disziplinarverfahrens erfolgen. Mit der nunmehr geplanten Regelung solle verhindert werden, dass Personen, die den freiheitlich demokratischen Staat ablehnten oder nicht auf dessen Boden stünden, in ein Beamtenverhältnis übernommen würden. Man wolle eine Rechtsgrundlage schaffen, um die Erkenntnisse, die im staatlichen Bereich zu einer Person vorlägen, abrufen zu können, sofern man sich positiv für einen Bewerber entschieden habe. Sofern es zu der Person Erkenntnisse gäbe, wäre durch die Einstellungsbehörde zu prüfen, ob diese Person für den öffentlichen Dienst geeignet sei oder nicht. Die Regelung stehe letztlich im Zusammenhang mit der DS-GVO. Zudem seien im Arbeitsrecht bestimmte Fragen unzulässig. Insofern bedürfe das Abrufen bestimmter Daten einer gesetzlichen Grundlage, die man mit dem § 12a nunmehr schaffen wolle.



Die Fraktion der SPD hat sich ferner danach erkundigt, an welchen Kriterien oder Definitionen man es festmache, ob eine Person auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung stehe oder Zweifel an deren Verfassungstreue bestünden.

Hierzu hat das Ministerium für Inneres und Europa ausgeführt, dass man keine Kriterien im Gesetzentwurf selbst benötige, weil es die Kriterien für die Frage, ob jemand auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung stehe, bereits gebe. Diese seien durch die Rechtsprechung ausgeformt worden. Im vorliegenden Gesetzentwurf selbst gehe es ausschließlich darum, ob die Einstellungsbehörde nachfragen und gegebenenfalls vorliegende Erkenntnisse abrufen dürfe. Die Frage, ob diese Erkenntnisse ausreichten, um an der Einstellung zur freiheitlich demokratischen Grundordnung zu zweifeln, sei anschließend in jedem Einzelfall zu prüfen. Der Staat habe aber die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter nicht gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßen würden, sondern diese seien der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet.

Die Fraktion der CDU hat um eine Erklärung dahingehend gebeten, warum die neue Regelung des § 12a nicht für alle Beamten des Landes angewandt werden solle.

Hierzu hat das Ministerium für Inneres und Europa erklärt, dass diese Frage auch bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfes erörtert worden sei. Man habe sich im Ergebnis für eine Regelung für die Repräsentanten des Staates entschieden, die Maßnahmen gegen den Bürger treffen könnten und das Gewaltmonopol des Staates darstellten. Ein Finanzbeamter, der Steuerbescheide prüfe, wirke letztlich nicht so auf den Bürger, wie ein Polizist, der den Bürger in einer Extremsituation erlebe. Die Landesregierung habe sich daher auf die Regelung für den Justizvollzug, den Polizeivollzug und für Richter konzentriert.

Die Fraktion der SPD hat das Justizministerium um die Darlegung der aktuellen Rechtsprechung gebeten, um diesen Sachverhalt besser beurteilen zu können. Ferner wurde hinterfragt, wie in dieser Frage mit den Angestellten in den betreffenden Bereichen des öffentlichen Dienstes umgegangen werde, mithin ob diese ebenfalls überprüft würden.

Das Justizministerium hat festgestellt, dass man die beiden Regelungen - mithin die §§ 3a und 12a - nach wie vor für verfassungsgemäß halte. Zudem vertrete das Justizministerium den Standpunkt, dass die Auswahl der Personengruppen, um die es vorliegend gehe, verfassungskonform sei, weil es um Beamte gehe, die besondere hoheitliche Aufgaben wahrnehmen dürften und am weitgehendsten in die Rechte von Bürgern eingreifen könnten. Dies sei bei Richtern und Staatsanwälten, Polizeibeamten, Justizvollzugsbeamten und Rechtspflegern offenkundig. Bei den Beamten, die weniger stark in die Grundrechte von Bürgern eingreifen würden, halte man derzeit eine entsprechende Regelung nicht für erforderlich. Im Nachgang zur 105. Sitzung des Finanzausschusses hat das Justizministerium dem Ausschuss noch eine rechtliche Bewertung schriftlich zukommen lassen. Darin wird unter anderem zur Verhältnismäßigkeit der Regelabfrage ausgeführt, dass die Bedenken einiger Anzuhörender aus der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses nicht überzeugen würden. Einige Anzuhörende hätten darauf abgestellt, dass mildere Mittel, wie die Verwendung eines Fragebogens, die Hinzuziehung der Beurteilungen aus dem juristischen Vorbereitungsdienst, die Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister (BZR) sowie der persönliche Eindruck im Bewerbungsgespräch selbst, vorhanden wären und auch ausreichten. Auch wenn es sich vorliegend um mildere Mittel handele, müssten diese mindestens genauso geeignet sein, das legitime Ziel zu erreichen, wie die geplante Regelanfrage.

Dies sei aus Sicht des Justizministeriums allerdings zu bezweifeln. Ob ein Bewerber in der Vergangenheit bereits aufgefallen sei und eine verfassungsfeindliche Gesinnung in sich trage, falle nicht zwingend auf, wenn man sich nur auf subjektive Bekundungen des Bewerbers selbst verlassen würde. Zudem sei es nicht ausreichend, nur auf die Beurteilungen abzustellen, da der Kontakt der Ausbilder nicht selten zu oberflächlich sei, um entsprechende Zweifel an der Gesinnung des Bewerbers aufzudecken. Eine Auskunft aus dem BZR oder ein polizeiliches Führungszeugnis seien ebenfalls nicht gleichermaßen geeignet, da insoweit nur abgeschlossene Verfahren sichtbar würden und keine Bestrebungen, die zwar nicht strafbewährt seien, aber Zweifel an der Verfassungstreue begründen könnten.

Seitens der Fraktion der SPD wurde mit Bezug auf die Lehrkräfte zu bedenken gegeben, dass diese bei einer entsprechenden Gesinnung zwar kein Gewaltpotential, aber ein Bildungspotenzial hätten, mit dem sie auf die Schüler einwirken könnten.

Das Ministerium für Inneres und Europa hat in Bezug auf die Frage nach der Handhabung bei Angestellten erläutert, dass der vorliegende Gesetzentwurf das Landesbeamtengesetz betreffe, in dem Verfahren für die Begründung von Beamtenverhältnissen geregelt würden. Das Tarifrecht sei jedoch nicht Gegenstand des Gesetzentwurfes. Zudem würde sich eine entsprechende Regelung im Arbeitsrecht der Regelungskompetenz des Landes entziehen.

Das Finanzministerium hat ergänzend angemerkt, dass für die Angestellten eine tarifrechtliche Regelung erforderlich wäre. Allerdings müsse man auch berücksichtigen, dass, wenn bei Angestellten Indizien bekannt würden, die Zweifel an der Verfassungstreue erkennen ließen, man im Angestelltenverhältnis etwas leichtere Möglichkeiten hätte, um sich von diesem Mitarbeiter zu trennen, als im Bereich der Beamten.

Die Fraktion der AfD hat darauf verwiesen, dass in der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses viel Kritik an der vorgesehenen Regelung des § 12a geäußert worden sei. Zudem werde die Idee der Fraktion der SPD, diese Regelung möglicherweise sogar noch auszudehnen, seitens der Fraktion der AfD als eine Art „Gesinnungsschnüffelei“ bewertet, wogegen man sich ausdrücklich verwehre. Diejenigen, die eine Beamtenlaufbahn eingingen, würden einen Eid leisten. Vor diesem Hintergrund spreche sich die Fraktion der AfD dafür aus, dass man bei strafrechtlichen Vergehen betroffene Beamte aus dem Dienst entfernen könne. Eine gesinnungsorientierte Prüfung halte man jedoch für problematisch.

Das Ministerium für Inneres und Europa hat darauf aufmerksam gemacht, dass sich die Kritik der Gewerkschaften darauf bezogen habe, dass die Überprüfung nur bei bestimmten Personengruppen erfolgen solle, und die Überprüfung nach Ansicht der Gewerkschaften entweder für alle oder für keinen vorgenommen werden sollte. Ferner wurde der Vorwurf einer „Gesinnungsschnüffelei“ zurückgewiesen, da kein Auftrag erteilt werde, Erkenntnisse zu gewinnen, sondern es ausschließlich darum gehe, möglicherweise schon vorhandene Daten an die Einstellungsbehörde übermitteln zu dürfen. Es gehe mithin nur um eine gesetzliche Datenübermittlungsmöglichkeit, die es derzeit nicht gebe. Beim Staat lägen mitunter Erkenntnisse zu bestimmten Personen vor, die nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten seien, wie beispielsweise die Zugehörigkeit zur Reichsbürger- oder Selbstverwalter-Szene. Ohne die Kenntnis von dieser Zugehörigkeit würde der Staat diese Personen gegebenenfalls einstellen, weil diese ihre Zugehörigkeit bei der Bewerbung nicht offenbaren müssten. Bislang dürften die Erkenntnisse der Einstellungsbehörde aber nicht zur Verfügung gestellt werden beziehungsweise die Einstellungsbehörde dürfe derzeit noch nicht einmal bei den zuständigen Stellen nach dem Vorhandensein entsprechender Erkenntnisse fragen.

Die Fraktion der SPD hat ebenfalls den Begriff der „Gesinnungsschnüffelei“ entschieden zurückgewiesen und zu bedenken gegeben, dass, wenn der Staat mit einer Person ein Dienst- und Treueverhältnis eingehen wolle, er auch das Recht haben müsse, zu erfahren, ob diese Person auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung stehe. Dies solle nunmehr mit der vorgesehenen Regelung gesichert werden, was aus Sicht der Fraktion der SPD der richtige Schritt sei.

Die Fraktion der AfD hat im Rahmen der Beratungen im Finanzausschuss ferner auf den Artikel 2 des Gesetzentwurfes verwiesen, in dem unter anderem auf systemnahe Zeiten aus der DDR abgestellt werde. Hierzu wurde gefragt, welche Personengruppen von dieser Regelung konkret betroffen wären.

Seitens der Staatskanzlei wurde hierzu ausgeführt, dass vom § 55 Landesbeamtenversorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern insbesondere Personen mit besonderen Altersgrenzen betroffen seien. Es handele sich dabei um Beamte, die schon mit 60 oder 62 Jahren in den Ruhestand gegangen seien und erst später zur Pension eine Rente erhielten, sobald sie die gesetzliche Altersgrenze erreicht hätten. Insofern sei diese Norm nicht speziell auf die Polizei ausgerichtet.

Die Fraktion der AfD hat hierzu angemerkt, dass nach den Darstellungen in der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses eine gewisse Gerechtigkeitslücke für ehemalige DDR-Polizei-Angestellte bestehe. Dies sei offensichtlich aber nicht die einzige Gerechtigkeitslücke, da es eine solche auch bei den Professoren und nach Auskunft der Staatskanzlei zudem auch bei mehreren anderen Berufsgruppen gebe. In Bezug auf die sogenannten „Lückeprofessoren“ habe die Staatskanzlei bereits erläutert, dass keine Einzelregelung erfolgen sollte, sondern wenn eine Änderung gewollt sei, man eine grundsätzliche Lösung schaffen sollte. Vor diesem Hintergrund wurde hinterfragt, warum bei den vorliegend betroffenen DDR-Beamten nicht auf eine grundsätzliche Lösung abgestellt, sondern doch eine Einzelregelung getroffen werden solle.

Die Staatskanzlei hat darauf hingewiesen, dass die Gerechtigkeitslücken im Sinne der sogenannten „Lückeprofessoren“ nicht über die Gesetzgebungskompetenz des Landes gelöst werden könnten. Die Landesregierung habe unabhängig davon aber sehr wohl Gerechtigkeitslücken bei der Überleitung des DDR-Rentenrechts in das bundesdeutsche Rentenrecht erkannt. Gleichwohl fehle rein formal eine diesbezügliche Gesetzgebungskompetenz für das Land. Ergänzend wurde zum Verfahren erläutert, dass die Versorgung von Beamten auf einem sogenannten Versorgungsfestsetzungsbescheid beruhe, welcher einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung darstelle. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung seien Verwaltungsakte mit Dauerwirkung regelmäßig zu überprüfen und mit der dann jeweils aktuellen Rechtslage in Einklang zu bringen. Dies stelle aber keine Rückwirkung da, sondern man müsse diese Verfahren im Rahmen der Höchstgrenzenberechnungen perspektivisch für die Zukunft berichtigen. Die für die neue Regelung bemessene Summe von 600 000 Euro sei unter Berücksichtigung der Tatsache ermittelt worden, dass man ab dem 1. Januar 2019 rückwirkend für die bisher bekannten Fälle eine entsprechende Nachzahlung vornehmen wolle. Es handele sich dabei um circa 80 Fälle mit einem Durchschnittsvolumen von 303 Euro monatlich.

Die Fraktion der CDU hat um eine Erklärung dahingehend gebeten, welche Tätigkeiten im Einzelnen den sogenannten „systemnahen Zeiten“ unterfallen würden.

Hierzu hat die Staatskanzlei ausgeführt, dass der neue § 30 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG), der inhaltsgleich zum bisherigen § 30 des Bundesbesoldungsüberleitungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sei, die nicht zu berücksichtigenden Zeiten bei der Festsetzung des Erfahrungsdienstalters regele. Durch den Verweis in § 12a des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LBeamVG M-V) seien die Zeiten in § 30 LBesG in der Fassung des Gesetzentwurfes auch nicht ruhegehaltfähig. Durch den Verweis in § 55 Absatz 2 LBeamVG M-V, der mit der geplanten Gesetzesänderung entfallen solle, würden diese Zeiten bisher auch bei der Höchstgrenzenberechnung beim Zusammentreffen von Rente und Versorgung in Abzug gebracht. Die gemäß dem neuen § 30 LBesG nicht zu berücksichtigenden Zeiten würden sich in drei Gruppen unterteilen. Dies seien Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit sowie davor zurückgelegte Zeiten. Zweitens betreffe dies Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen und drittens seien es Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik übertragen worden sei sowie davor zurückgelegte Zeiten. Das Vorliegen einer Übertragung von Tätigkeiten aufgrund der besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen DDR werde insbesondere, aber nicht nur dann, widerlegbar vermutet, soweit die Beamtin oder der Beamte vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend oder einer vergleichbaren systemunterstützenden Partei oder Organisation innegehabt habe, als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirkes, als Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt oder in einer vergleichbaren Funktion tätig gewesen, hauptamtlich Lehrkraft an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation gewesen sei oder Absolventin oder Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung gewesen sei. Die vermutete Systemnähe sei gemäß Wortlaut der Norm widerlegbar, jedoch seien an die Wiederlegung hohe Anforderungen gestellt. Seitens des Bundesverwaltungsgerichts sei hierzu folgendermaßen ausgeführt worden: „Zur Widerlegung der Vermutung ist demnach nachzuweisen, dass dem Beamten die jeweiligen Tätigkeiten aus anderen Gründen als der anzunehmenden besonderen Systemnähe übertragen worden sind. Dabei genügt es nicht, wenn neben der Systemnähe auch andere Gründe für die Übertragung der Funktion ausschlaggebend waren, namentlich die Qualifikation des Beamten. Denn es wird bei jeder Übertragung einer öffentlichen Funktion oder Tätigkeit in der DDR zu vermuten sein, dass die Systemnähe des Betroffenen nicht der einzige Grund für die Übertragung gewesen ist. In der Regel wird auch dessen Qualifikation - wenn auch in unterschiedlichem Ausmaße - mitberücksichtigt worden sein. Zu widerlegen ist damit die gesetzliche Vermutung, dass die Systemnähe des Beamten zumindest eine von mehreren Ursachen (Mitursächlichkeit) bei der Übertragung der Tätigkeit gewesen ist. Anders formuliert ist der Nachweis zu erbringen, dass die Systemnähe nicht einmal eine von womöglich mehreren Ursachen für die Übertragung der Tätigkeit gewesen ist.“

Die Fraktion der AfD hat gefragt, welche finanziellen Auswirkungen die mit diesem Gesetzentwurf einhergehenden Kostenfolgen auf die Mittelfristige Finanzplanung (MFP) hätten und welche Gegenmaßnahmen seitens der Landesregierung zur Kompensation dieser Auswirkungen geplant seien.

Hierzu hat das Finanzministerium ausgeführt, dass die einzelnen Kostenfolgen auf den Seiten 17 fortfolgende der Drucksache 7/5440 ausführlich dargestellt seien. Darüber hinaus werde das Finanzministerium im Rahmen der Aufstellung des neuen Doppelhaushaltes 2022/2023 mit den einzelnen Ressorts klären, wie die mit diesem Gesetzentwurf einhergehenden Kostenfolgen im Gesamthaushalt abgebildet würden.

## V. Zu den Anträgen der Fraktionen

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben beantragt, dem Landtag zu empfehlen, in den Artikeln 1 bis 8 des Gesetzentwurfes folgende Änderungen vorzunehmen:

„I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu § 9 wird nach dem Wort ‚oder‘ das Wort ‚bei‘ eingefügt.
  - b) In der Angabe zum Abschnitt II, Unterabschnitt 4 wird nach den Wörtern ‚**Richterinnen, Richter**‘ ein Komma eingefügt.
  - c) In der Angabe zum Abschnitt IV wird das Wort ‚**und**‘ durch die Angabe ‚, **sonstige**‘ ersetzt.
  - d) In der Angabe zu § 56 wird das Wort ‚Zulagen‘ durch das Wort ‚Zulage‘ ersetzt.
  - e) In der Angabe zu § 60 werden nach dem Wort ‚die‘ die Wörter ‚vorübergehende vertretungsweise‘ eingefügt.
  - f) In der Angabe zu § 85 wird das Wort ‚Dienst-‘ durch das Wort ‚Dienststätte‘ ersetzt.
2. In § 25 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort ‚Wahlbeamte‘ die Wörter ‚auf Zeit der Gemeinden, Ämter und Landkreise sowie Zweckverbände, Verordnungsermächtigungen‘ eingefügt.
3. In der Überschrift zum Abschnitt II, Unterabschnitt 4 wird nach den Wörtern ‚**Richterinnen, Richter**‘ ein Komma eingefügt.
4. In § 67 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort ‚Landesbeamtenbeamtenversorgungsgesetzes‘ durch das Wort ‚Landesbeamtenversorgungsgesetzes‘ ersetzt.
5. In § 97 Absatz 1 wird die Angabe ‚(GVOBl. M-V S. 381)‘ durch die Angabe ‚(GVOBl. M-V S. 376, 381)‘ ersetzt.
6. In Anlage 12 wird die Angabe ‚§ 53 Abs. 2 Nr. 2‘ durch die Angabe ‚§ 53 Abs. 1 Nr. 2‘ ersetzt.

## II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe d wird das Wort ‚Versorgung‘ durch das Wort ‚Versorgungsbezügen‘ ersetzt.
2. In Nummer 20 Buchstabe b wird nach der Angabe ‚Satz 3‘ das Wort ‚wird‘ eingefügt.
3. In Nummer 27 wird die Angabe ‚Absatz1‘ durch die Angabe ‚Absatz 1‘ ersetzt.
4. In Nummer 34 Buchstabe a wird das Wort ‚angefügt‘ durch das Wort ‚eingefügt‘ ersetzt.
5. Nummer 37 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:  
‚bb) In Nummer 3 wird die Angabe ‚400‘ durch die Angabe ‚525‘ ersetzt.‘
6. Nach Nummer 51 wird folgende Nummer 52 eingefügt:  
‚52. § 69a Nummer 4 wird wie folgt gefasst:  
‚4. Die Mindestversorgungsbezüge (§ 14 Absatz 4 Satz 2 und 3) und die Mindestunfallversorgungsbezüge bestimmen sich nach diesem Gesetz.‘‘
7. Die bisherigen Nummern 52 bis 61 werden Nummern 53 bis 62.

## III. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 11 das Wort ‚Witwen-‘ durch das Wort ‚Witwenaltersgeld‘ ersetzt.

## IV. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a wird das Wort ‚angefügt‘ durch das Wort ‚eingefügt‘ ersetzt.
  - b) In Buchstabe b wird nach dem Wort ‚Befähigung‘ die Angabe ‚(§ 7 BeamtStG)‘ eingefügt.
  - c) In Buchstabe f werden vor der Angabe ‚§ 64‘ die Anführungszeichen unten gesetzt und vor dem Wort ‚Umfang‘ werden die Anführungszeichen unten gestrichen.
  - d) In Buchstabe h wird das Wort ‚angefügt‘ durch das Wort ‚eingefügt‘ ersetzt.

- e) Nach dem Buchstaben h wird folgender Buchstabe i eingefügt:
- ,i) Die Angabe zu § 96 wird wie folgt gefasst:
- ,§ 96 Aufgaben des Landesbeamtenausschusses; Unterausschüsse“.
- f) Die bisherigen Buchstaben i und j werden Buchstaben j und k.
2. In Nummer 3 Buchstabe a wird das Wort ‚angefügt‘ durch das Wort ‚eingefügt‘ ersetzt.
  3. In Nummer 4 wird in § 12a Absatz 2 die Angabe ‚i‘ gestrichen.
  4. In Nummer 6 wird im § 16 Absatz 5 Satz 1 das Wort ‚Einheitliche‘ durch das Wort ‚Einheitlicher‘ ersetzt und vor dem Wort ‚vom‘ werden die Wörter ‚und zur Übertragung von Aufgaben auf die Wirtschaftskammern‘ eingefügt.
  5. In Nummer 17 Buchstabe c wird in dem anzufügenden Absatz 2 in Satz 3 das Wort ‚Innenministerium‘ durch die Wörter ‚für Inneres zuständige Ministerium‘ ersetzt.
  6. In Nummer 24 wird in § 80 Absatz 6 Satz 1 das Wort ‚Innenministerium‘ durch die Wörter ‚für Inneres zuständigen Ministerium‘ ersetzt.
  7. In Nummer 25 Buchstabe a wird nach dem Wort ‚in‘ das Wort ‚der‘ eingefügt und das Semikolon nach der Angabe ‚(BGBl. I S. 2318)‘ durch ein Komma ersetzt.
  8. In Nummer 28 Buchstabe b werden die Wörter ‚folgender Satz 2 angefügt‘ durch die Wörter ‚nach Satz 1 folgender Satz eingefügt‘ ersetzt.
  9. Nummer 29 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
    - a) Nach dem Wort ‚geändert‘ wird der Punkt durch einen Doppelpunkt ersetzt.
    - b) In den Doppelbuchstaben aa und bb wird jeweils vor dem Wort ‚durch‘ das Wort ‚ersetzt‘ gestrichen.
    - c) Im Doppelbuchstaben cc wird das Wort ‚angefügt‘ durch das Wort ‚eingefügt‘ ersetzt.
  10. In Nummer 32 Buchstabe b wird in dem einzufügenden Absatz 2 in Satz 1 das Wort ‚Innenministerium‘ durch die Wörter ‚für Inneres zuständige Ministerium‘ ersetzt.
  11. In Nummer 33 Buchstabe b wird das Wort ‚folgender‘ durch das Wort ‚folgende‘ ersetzt.

12. Nummer 35 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des § 127 werden die Wörter **‚in Ämtern‘** durch die Wörter **‚für Ämter‘** ersetzt.
- b) Den Wörtern ‚Beamte, die sich am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 14] in einer Erprobungszeit für Ämter mit leitender Funktion befinden, setzen‘ wird die Angabe ‚(1)‘ vorangestellt.
- c) In § 127 Absatz 1 wird das Wort ‚haushausrechtlichen‘ durch das Wort ‚haushaltsrechtlichen‘ ersetzt.

V. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a Doppelbuchstaben bb wird die Angabe ‚Buchstabe c)‘ durch die Angabe ‚Buchstabe c‘ ersetzt.
- b) In Buchstabe a Doppelbuchstaben cc wird die Angabe ‚Buchstabe d)‘ durch die Angabe ‚Buchstabe d‘ ersetzt.

2. In Nummer 6 wird nach der Angabe ‚(BGBl. I S. 1798)‘ ein Komma und vor den Wörtern ‚durch die Wörter‘ das Wort ‚werden‘ eingefügt.

VI. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach der Angabe **‚Artikel 6‘** die Wörter **‚Änderung des Versorgungsrücklagengesetzes‘** angefügt.
2. In der Nummer 1 wird die Angabe ‚14a‘ durch die Angabe ‚§ 14a‘ ersetzt.

VII. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

1. Im Eingangssatz wird die Angabe ‚Mecklenburg-Vorpommern‘ gestrichen.
2. In Nummer 3 wird das Wort ‚angefügt‘ durch das Wort ‚eingefügt‘ ersetzt.“

Antragsbegründend wurde zur Ziffer I des Änderungsantrages ausgeführt, dass es sich bei den Nummern 1 bis 5 um redaktionelle Anpassungen handele. Mit der Nummer 6 solle eine fehlerhafte Verweisung behoben werden. Zur Ziffer II des Antrages wurde erklärt, dass die Nummern 1 bis 4 wiederum redaktionelle Anpassungen darstellten. Die Nummer 5 sei notwendig, da sich durch den ursprünglichen Änderungsbefehl fehlerhafte Verweisungen in den §§ 69e und 91 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern ergeben hätten. Durch den angepassten Änderungsbefehl werde nunmehr die bisherige Nummerierung des § 52 Absatz 2 Nummer 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern beibehalten, sodass keine ungültigen Verweise in anderen Normen mehr bestünden.



Zu der in der Nummer 6 beantragten Änderung wurde erläutert, dass durch Artikel 2 Nummer 51 der bisherige § 69 Landesbeamtenversorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern aufgehoben worden sei. Da im § 69a Nummer 4 Landesbeamtenversorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern aber noch auf den § 69 Landesbeamtenversorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern verwiesen werde, bedürfe es der beantragten Änderung. Bei den Ziffern III bis VII des Antrages handele es sich wiederum um redaktionelle Anpassungen.

Die Ziffern I, II Nummern 1, 2, 4 bis 7, III, IV Nummern 1, 2, 4 bis 12, V, VI und VII des Änderungsantrages hat der Finanzausschuss einstimmig angenommen. Die Ziffer II Nummer 3 des Änderungsantrages hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD, bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich angenommen. Die Ziffer IV Nummer 3 des Änderungsantrages hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD ebenfalls mehrheitlich angenommen.

Die Fraktionen der SPD und CDU haben ferner beantragt, dem Landtag folgende Änderungen am Artikel 1 des Gesetzentwurfes zu empfehlen:

„1. § 9 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern ‚Wahlbeamter auf Zeit abgewählt‘ werden die Wörter ‚oder abberufen‘ eingefügt.
- b) Nach den Wörtern ‚über die Abwahl‘ werden die Wörter ‚oder Abberufung‘ eingefügt.

2. In § 15 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort ‚benennen‘ durch das Wort ‚übermitteln‘ ersetzt.“

Antragsbegründend wurde erläutert, dass Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gemäß § 20 Absatz 7 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) durch Bürgerentscheid abberufen werden könnten; Entsprechendes gelte gemäß § 102 Absatz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 7 KV M-V für Landrätinnen und Landräte. Artikel 1 § 9 Absatz 3 des Gesetzentwurfes beziehe sich nach seinem Wortlaut allerdings nur auf die Abwahl von Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit. Zu der inhaltsgleichen Vorgängerregelung in § 4 Absatz 3 Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, die unverändert aus dem früheren Bundesrecht übergeleitet worden sei, habe in der Literatur nicht in Frage gestanden, dass der Begriff der Abwahl sowohl die Abwahl im wörtlichen Sinne als auch die Abberufung umfasse. Die wörtliche Aufnahme des Falls der Abberufung von Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit erfolge daher aus Gründen der Klarstellung und trage damit zugleich zur Rechtssicherheit bei. Die Änderung gemäß Ziffer 2 des Antrages habe eine klarstellende Bedeutung im Hinblick auf den datenschutzrechtlich relevanten Vorgang der Datenübermittlung von der überweisenden Stelle an die zuständige Stelle bei den jeweiligen Dienstherrn.

Diesen Änderungsantrag hat der Finanzausschuss einstimmig angenommen.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, dem Landtag folgende Änderungen am Artikel 1 des Gesetzentwurfes zu empfehlen:

- „1. § 71 wird aufgehoben.
2. § 72 wird aufgehoben.
3. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 71 wird wie folgt gefasst:  
„§ 71 (aufgehoben)“.
  - b) Die Angabe zu § 72 wird wie folgt gefasst:  
„§ 72 (aufgehoben)“.
4. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Für die Besoldungsgruppe A13 Stufe 3 wird die Angabe ‚3 940,22‘ eingefügt.
  - b) Für die Besoldungsgruppe A14 Stufe 3 wird die Angabe ‚4 094,89‘ eingefügt.
5. In der Anlage 8 wird für die Besoldungsgruppe R1 Stufe 1 die Angabe ‚4 222,03‘ eingefügt.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung eine Reihe von Regelungen enthalte, die auf die finanzielle Besserstellung von Landesbeamten und Richtern gerichtet seien. Die Landesregierung begründe dies damit, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern mit anderen Bundesländern um Berufseinsteiger konkurriere und daher finanzielle Anreize setzen müsse. Laut Ernst & Young Studierendenstudie 2020 würden 67 Prozent aller befragten Studenten „Jobsicherheit“ als wichtigsten Faktor bei der Arbeitgeberwahl angeben. Folgerichtig werde der öffentliche Dienst mit seiner hohen Arbeitsplatzsicherheit von 26 Prozent als attraktive Branche gesehen und erreiche damit den ersten Platz aller Branchen. Menschen, die ein hohes Sicherheitsbedürfnis hätten, dürften typischerweise auch eher wenig bereit sein, ihre vertraute Umgebung aufzugeben, um in eine neue und unbekannte Umgebung zu ziehen. Diese Vermutung werde durch die Studie „Global Candidate Preferences“ der ManpowerGroup aus dem Jahr 2016 bestätigt. Danach zeigten Behördenmitarbeiter die geringste Umzugsbereitschaft aller Branchen. Vor diesem Hintergrund erscheine die Intensität der von der Landesregierung ohne Belege behaupteten deutschlandweiten Konkurrenz um Beamtenanwärter zumindest zweifelhaft. Pauschale Besserstellungen aller Berufseinsteiger im Landesbeamtentum seien daher nicht sachgerecht. Vielmehr sei auf zielgerichtete Einzelmaßnahmen, wie zum Beispiel Personalgewinnungszuschläge, bei nachgewiesenen, dauerhaften Besetzungsproblemen abzustellen.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung vernachlässige zudem völlig den Aspekt des gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalts im Land. Im Jahr 2019 habe es laut Statistischem Amt in Mecklenburg-Vorpommern 760 900 Erwerbstätige, darunter 17 760 Beamte und Richter in unmittelbarem Landesdienst, gegeben. Im gleichen Jahr habe der Bruttomonatsverdienst in der öffentlichen Verwaltung bei 3 283 Euro, im produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich insgesamt bei 2 105 Euro, gelegen. Offensichtlich sei der Landesdienst im Vergleich zur Privatwirtschaft durch eine Kombination von guter Bezahlung bei sehr hoher Arbeitsplatzsicherheit gekennzeichnet. Im Jahr 2020 sei die Privatwirtschaft, insbesondere der Tourismus und die von ihm abhängigen Branchen, durch die Corona-Maßnahmen der Landesregierung massiv geschädigt worden. Diese Lage dauere noch an. Die Selbstständigen und Beschäftigten der betroffenen Branchen würden massive Einkommenseinbußen bis hin zum Verlust des Arbeitsplatzes oder der Insolvenz erleiden. Für die Beamten im Landesdienst gebe es keinerlei vergleichbaren wirtschaftlichen Belastungen. Vor dem Hintergrund der ohnehin hohen Attraktivität des Landesdienstes und der derzeitigen Lage sei es nicht vertretbar, pauschale finanzielle Besserstellungen für Landesbeamte auf den Weg zu bringen. In Bezug auf die Nummer 1 des Änderungsantrages hat die Fraktion der AfD zudem angemerkt, dass in der Gesetzesbegründung seitens der Landesregierung vorgetragen werde, dass für den Geschäftsbereich der Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern für die Dienststelle Berlin „erhebliche Schwierigkeiten bei der anforderungsgerechten Besetzung von Dienstposten zu verzeichnen“ seien. Es sei nach Ansicht der Fraktion der AfD aber davon auszugehen, dass zur Behebung dieser Schwierigkeiten die Zuschläge nach § 67 ausreichend seien, sofern es überhaupt eines Zuschlags bedürfe. Die Notwendigkeit eines den Zuschlag nach § 67 noch übersteigenden Zuschlags sei weder offenkundig noch werde sie von der Landesregierung ausreichend begründet. Die Zuschlagsregelung des § 71 sei daher mangels Notwendigkeit aufzuheben. Hinsichtlich der Nummer 2 des Änderungsantrages wurde ferner erläutert, dass die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene Regelung eine Teilzeitbeschäftigung erheblich attraktiver mache. Es sei daher zu besorgen, dass bei Inkrafttreten der Regelung Beamte, die ohne diese Regelung bis zur Erreichung der Regelaltersgrenze gearbeitet hätten, überhaupt erst einen Antrag auf Antragsruhestand stellen würden, um in den Genuss der sogenannten Teilzeitbeschäftigung zur Sicherung des Wissenstransfers zu kommen. Die Landesregierung sei sich zudem einer positiven Gesamtwirkung nicht sicher, vielmehr heiße es in ihrer Gesetzesbegründung: „... ob dieses neue Teilzeitmodell erfolgreich zur Absicherung des Wissenstransfers geeignet ist, sollte nach wenigstens drei Jahren der Anwendung evaluiert werden.“ Vor dem Hintergrund dieser Unsicherheit bezüglich positiver Ergebnisse und dem realen Risiko, Teilzeitbeschäftigung gegenüber Vollzeitbeschäftigung aufzuwerten und damit einen Personalmangel zu verursachen oder zu verschärfen, sei die Regelung des Entwurfs zu verwerfen. Der wachsenden Inanspruchnahme des Antragsruhestandes sollte vielmehr durch Überprüfung der Voraussetzungen des Antragsruhestandes begegnet werden. Bei der Nummer 3 des Änderungsantrages handele es sich zudem um eine redaktionelle Änderung. In Bezug auf die Nummern 4 und 5 des Änderungsantrages wurde erklärt, dass die Streichung der jeweiligen Eingangsstufe der Besoldungsgruppen A13, A14 und R1 nicht notwendig sei, um die Attraktivität der Landesbeamtenlaufbahn zu erhöhen. In den Fällen, wo sich widererwartend anhaltende Schwierigkeiten bei der Nachwuchsgewinnung ergeben würden, seien die Personalgewinnungszuschläge nach den §§ 67 ff. eine zielgerichtete und kostengünstige Abhilfe.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der CDU und SPD haben zudem beantragt, dem Landtag folgende Änderungen an den Artikeln 2 und 14 des Gesetzentwurfes zu empfehlen:

„I. In Artikel 2 wird Nummer 39 wie folgt neu gefasst:

„39. § 55 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles abzüglich von Zeiten nach § 12a, zuzüglich ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres sowie der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,“

II. Artikel 14 wird wie folgt neu gefasst:

**„Artikel 14  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.“

Antragsbegründend wurde erklärt, dass die bisherige Einschränkung in § 55 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Landesbeamtenversorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in die Neufassung des Gesetzes übernommen werden solle. Damit werde die bisherige Rechtslage beibehalten, nach der beim Zusammentreffen eines Ruhegehalts mit einer Rente bei der Berechnung der Höchstgrenze zur Vermeidung einer Doppelversorgung aus öffentlichen Kassen die Zeiten einer systemnahen Tätigkeit und die davorliegenden Zeiten außer Betracht bleiben würden, was zu einer niedrigeren Höchstgrenze führe. Damit werde sichergestellt, dass systemnahe Beschäftigungszeiten nicht zu einer höheren Höchstgrenze und damit zu höheren Altersbezügen aus öffentlichen Kassen führten. Der Gesetzgeber bringe damit zum Ausdruck, dass eine Besserstellung von Beamten, deren systemnahe Beschäftigung eine besondere persönliche Nähe zum System der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nahelege, ausdrücklich nicht beabsichtigt sei. Damit werde insbesondere dem Umstand Rechnung getragen, dass viele Bürger der ehemaligen DDR auch 30 Jahre nach der deutschen Einheit nach wie vor mit den Folgen leben müssten, die ihre Distanz oder bewusste Abgrenzung zum staatlichen System gehabt habe, weil sie beispielsweise nicht die gewünschte Berufsausbildung hätten wählen und in der Folge, in vielen Fällen auch nach 1990, nicht den gewünschten Beruf hätten ausüben können. Da für diese Personen die Auswirkungen auf Einkommen und Altersbezüge staatlicherseits nicht kompensiert werden könnten, würden die finanziellen Einbußen für Beamte mit systemnahen Beschäftigungszeiten in der ehemaligen DDR unverändert als sachgerecht erscheinen. Der Gesetzgeber berücksichtige dabei zudem, dass das staatliche System der SED-Diktatur in der ehemaligen DDR nicht nur von hauptamtlichen und inoffiziellen Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit und von hochgestellten Funktionären getragen worden sei, sondern viele Mitarbeiter der staatlichen Organe und Verwaltungen zum Funktionieren des Regimes beigetragen hätten und in diesem Zusammenhang zu großen Teilen direkt oder indirekt an Repressionsmaßnahmen beteiligt gewesen seien.

Die Fraktion DIE LINKE hat angemerkt, dass man trotz dieser Antragsbegründung keine sachlichen Gründe für die seitens der Fraktionen der CDU und SPD beantragten Änderung des Gesetzentwurfes erkennen könne. Auch sei dieser Änderungsantrag nicht nachvollziehbar, wenn man unterstelle, dass den Fraktionen der SPD und der CDU die Gerechtigkeit auch im Sinne der hier betroffenen Beamten, die über Jahre verlässlich ihren Dienst für das Land Mecklenburg-Vorpommern erbracht hätten, wichtig sei. Aus Sicht der Fraktion DIE LINKE sei die bisherige Kürzung des Ruhegehalts nicht gerechtfertigt. Zudem habe auch die Landesregierung mit der Einbringung dieses Gesetzentwurfes diese Gerechtigkeitslücke entsprechend der Gesetzeslage in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen schließen wollen.

Seitens der Fraktion der CDU wurde hierzu festgestellt, dass der Gesetzentwurf durch die Landesregierung und nicht durch die Fraktionen der SPD und der CDU eingereicht worden sei. Die Fraktionen der SPD und der CDU hätten sich jedoch darauf verständigt, die aktuell bestehende Rechtslage entgegen dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht ändern zu wollen, weshalb man nunmehr diesen Änderungsantrag eingereicht habe.

Die Fraktion der SPD hat ergänzend ausgeführt, dass die Gesetzesbegründung in diesem Fall nicht überzeugend sei und die Fraktion der SPD auch nach nunmehr 30 Jahren noch keine Änderung der aktuellen Rechtslage gewollt habe. Es habe hierzu auch intensive und teils kontroverse Diskussionen zwischen und innerhalb der beiden Koalitionsfraktionen gegeben. Es gehe aber nicht nur um Gerechtigkeit für die hier betroffenen Beamten, sondern auch um Gerechtigkeit für damalige Opfer. Insoweit hätten sich auch verschiedene Opferverbände, aber auch Einzelpersonen an die Fraktionen der SPD und der CDU gewandt. Es gebe zudem einschlägige Rechtsprechung des Bundesverwaltungs- und des Bundesverfassungsgerichts, welche die Fraktion der SPD in ihrer Entscheidungsfindung gestützt habe.

Die Fraktion DIE LINKE hat moniert, dass die aktuelle Gesetzeslage vorwiegend ältere Beamte benachteilige, die zudem, wären sie Angestellte geblieben und nicht ins Beamtenverhältnis eingetreten, keine Kürzungen erdulden müssten. Darüber hinaus sei die teilweise erhobene Behauptung, es würde mit dem Gesetzentwurf eine Besserstellung oder gar eine Doppelversorgung erfolgen, schlichtweg falsch. Im Übrigen habe der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages empfohlen, die Rechtslage in Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt nunmehr in allen Bundesländern nachzuzeichnen.

Die Ziffer I dieses Änderungsantrages hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD, bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich angenommen. Die Ziffer II des Änderungsantrages hat der Finanzausschuss einstimmig angenommen.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, dem Landtag zu empfehlen, in Artikel 2 des Gesetzentwurfes die Nummer 39 zu streichen und in der Folge aus den bisherigen Nummern 40 bis 61 die Nummern 39 bis 60 zu machen.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die durch den Gesetzentwurf vorgesehene Streichung der Kappungsgrenzen aus § 55 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b Landesbeamtenversorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, wonach bei der Versorgung Zeiten einer systemnahen Tätigkeit abzüglich berücksichtigt würden, unterbleiben solle. Die höchstrichterlich bestätigte bisherige Regelung sehe eine Einschränkung bei der Versorgung für die dem System besonders nahestehenden Personen vor.

Diese sei nach wie vor gerechtfertigt. Die Regelung betreffe zudem nicht alle Beamte, die zuvor in der ehemaligen DDR tätig gewesen seien. Anderenfalls wäre sie in der Tat zu überdenken. Betroffen seien jedoch nur diejenigen, die tatsächlich eine Systemnähe hätten.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, dem Landtag folgende Änderungen am Artikel 4 des Gesetzentwurfes zu empfehlen:

„1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Buchstabe b wird gestrichen.

b) Die Buchstaben c bis f werden Buchstaben b bis e.

c) Der Buchstabe g wird Buchstabe f und wie folgt gefasst:

„f) Bei § 65 wird die Angabe ‚§ 65 Altersteilzeit‘ durch die Angabe ‚§ 65 (aufgehoben)‘ ersetzt.“

d) Die Buchstaben h bis j werden Buchstaben g bis i.

2. Die Nummer 4 wird gestrichen.

3. Die Nummern 5 bis 12 werden Nummern 4 bis 11.

4. Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. In § 36 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe ‚63.‘ durch die Angabe ‚64.‘ ersetzt.“

5. Die Nummer 17 wird gestrichen.

6. Die Nummer 18 wird Nummer 17.

7. Die Nummer 19 wird Nummer 18 und wie folgt gefasst:

„18. § 65 wird aufgehoben.“

8. Die Nummern 20 bis 35 werden die Nummern 19 bis 34.“

Antragsbegründend wurde erklärt, dass die Nummern 1, 3, 6 und 8 des Änderungsantrages redaktionelle Änderungen enthielten. Zur Nummer 2 des Änderungsantrages wurde angemerkt, dass die Verfassungstreue von Landesbeamten eine Selbstverständlichkeit sein müsse. Die von der Landesregierung kurzfristig in einem neuen § 12a Landesbeamtengesetz vorgelegte Zuverlässigkeitsüberprüfung sei jedoch unkonkret und unnötig. Ohne eine hinreichende Begründung für die Anlassbezogenheit und ohne eine vorhandene Problemanalyse wirke dieser Punkt des Gesetzesvorhabens wie blinder Aktionismus.

Gegen Extremisten und Verfassungsfeinde innerhalb von staatlichen Behörden reiche das geltende Disziplinarrecht nach Ansicht der Fraktion der AfD vollkommen aus. In Bezug auf die Nummer 4 des Änderungsantrages wurde erklärt, dass der Ruhestand auf Antrag künftig erst nach Vollendung des 64. Lebensjahres möglich sein solle. Hinsichtlich der Nummer 5 des Änderungsantrages wurde ausgeführt, dass die Einführung einer gesetzlichen Grundlage für eine Kennzeichnungspflicht von Beamten des Polizeivollzugsdienstes weder anlassbezogen noch notwendig sei. Polizisten seien auch in geschlossenen Einheiten über Gruppennummern auf dem Rücken identifizierbar. Nachdem 2019 die Landespolizei einen Höchststand an Gewalttaten gegenüber ihren Vollzugsbeamten habe registrieren müssen, reagiere die Landesregierung nun mit einer Ermächtigungsgrundlage, die in die Persönlichkeitsrechte der Polizisten eingreife. Die Landesregierung habe bisher keine nennenswerte Anzahl an Pflichtverletzungen angeben können, die ohne Kennzeichnungspflicht nicht auch verfolgt hätten werden können. Eine Änderung des Landesbeamtengesetzes sei zudem fragwürdig, da für eine so maßgebliche Angelegenheit der Landespolizei das Sicherheits- und Ordnungsgesetz zu ändern wäre. Der Landtag sollte die Landesregierung an die Fürsorgepflicht gegenüber den Polizeivollzugsbeamten erinnern. Hierfür werde die Streichung der im Gesetz vorgelegten Ergänzung von § 58 Landesbeamtengesetz beantragt. Die entsprechend über den Erlass einer Verwaltungsvorschrift geltende Regelung („Individuelle Kennzeichnungspflicht von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Einsatzeinheiten der Landespolizei“ vom 19. Dezember 2017) solle aufgehoben werden. Zur Nummer 7 des Änderungsantrages wurde ferner erklärt, dass laut der Landesregierung die bisherige Regelung zur Altersteilzeit durch Zeitablauf obsolet geworden sei. Daher könne die bisherige Regelung aufgehoben werden. Die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene „Teilzeitbeschäftigung zur Sicherung des Wissenstransfers“ mache die Teilzeitbeschäftigung allerdings erheblich attraktiver. Es sei daher zu besorgen, dass bei Inkrafttreten der Regelung Beamte, die ohne diese Regelung bis zur Erreichung der Regelaltersgrenze gearbeitet hätten, überhaupt erst einen Antrag auf Antragsruhestand stellen würden, um in den Genuss der sogenannten Teilzeitbeschäftigung zur Sicherung des Wissenstransfers zu kommen. Die Landesregierung sei sich einer positiven Gesamtwirkung zudem nicht sicher, vielmehr heiße es in ihrer Gesetzesbegründung: „... ob dieses neue Teilzeitmodell erfolgreich zur Absicherung des Wissenstransfers geeignet ist, sollte nach wenigstens drei Jahren der Anwendung evaluiert werden.“ Vor dem Hintergrund dieser Unsicherheit hinsichtlich eines positiven Ergebnisses und dem realen Risiko, Teilzeitbeschäftigung gegenüber Vollzeitbeschäftigung aufzuwerten und damit einen Personalmangel zu verursachen oder zu verschärfen, sei diese Regelung des Gesetzentwurfes zu verwerfen. Der wachsenden Inanspruchnahme des Antragsruhestandes sollte vielmehr durch eine Überprüfung der Voraussetzungen des Antragsruhestandes begegnet werden.

Die Nummern 1 bis 3 dieses Änderungsantrages hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktion der AfD, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und der CDU sowie Enthaltung der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt. Die Nummern 4 bis 8 des Änderungsantrages hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU sowie DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben beantragt, dem Landtag folgende Änderungen am Artikel 4 des Gesetzentwurfes zu empfehlen:

„1. Nach Nummer 12 wird folgende neue Nummer 13 eingefügt:

„13. Dem § 35 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Waren Beamte auf Lebenszeit vor einem Laufbahnwechsel oder Verwendungswechsel als Beamte nach §§ 108, 114 oder 115 tätig und haben sie hierbei zwanzig vollständige Jahre im Wechselschichtdienst erbracht, so verringert sich für sie die in Absatz 1 oder 2 festgelegte Regelaltersgrenze um zwei Jahre, wenn der Laufbahnwechsel oder der Verwendungswechsel im Rahmen einer anderweitigen Verwendung zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nach § 26 des Beamtenstatusgesetzes erfolgt ist; die Regelaltersgrenze verringert sich um weitere sechs Monate für jeweils fünf darüber hinaus vollständig erbrachte Jahre im Wechselschichtdienst. Im Falle von Beamten nach § 114 ist auch Schichtdienst zu berücksichtigen. Der Beamte hat spätestens drei Jahre vor Erreichen der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebenden Regelaltersgrenze anzuzeigen, inwieweit er hierfür die Voraussetzungen erfüllt.“

2. Die bisherigen Nummern 13 bis 35 werden die Nummern 14 bis 36.“

Antragsbegründend wurde zur Ziffer 1 ausgeführt, dass für Beamtinnen und Beamte nach den §§ 108, 114 und 115 des Landesbeamtengesetzes die herabgesetzten Regelaltersgrenzen nach § 108 Landesbeamtengesetz gelten würden, bei deren Erreichen der gesetzliche Ruhestand eintritt erfolge. Damit berücksichtige das Gesetz die mit der Ausübung des Dienstes im Polizeivollzugsdienst, im Feuerwehrdienst und im Strafvollzugsdienst verbundenen spezifischen Belastungen. Scheide demgegenüber eine Beamtin oder ein Beamter bereits vor Erreichen der besonderen Regelaltersgrenze aus einem von §§ 108, 114 oder 115 des Landesbeamtengesetzes erfassten Amt aus, entfalle zugleich auch die herabgesetzte Regelaltersgrenze. An deren Stelle trete die allgemeine Regelaltersgrenze nach § 35 Absatz 1 Landesbeamtengesetz mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Abweichend davon gelte für Geburtsjahrgänge bis 1963 die schrittweise ansteigende Altersgrenze nach Absatz 2 dieser Vorschrift. Dies gelte auch dann, wenn die Versetzung in eine andere Laufbahn derselben Laufbahngruppe oder der die herabgesetzte Regelaltersgrenze berührende Verwendungswechsel innerhalb derselben Laufbahn zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nach § 26 Beamtenstatusgesetz erfolgt sei. Der neue Absatz 5 berücksichtige an dieser Stelle die spezifischen Belastungen von langjährigem Wechselschichtdienst im Polizeivollzugsdienst oder Strafvollzugsdienst durch eine Herabsetzung der allgemeinen Regelaltersgrenze. Im Falle der früheren Verwendung im feuerwehrtechnischen Dienst sei auch geleisteter Schichtdienst mit ebenso langer Dauer zu berücksichtigen. Insoweit werde an die bestehende Regelung in § 114 Satz 2 Landesbeamtengesetz angeknüpft. Ausreichend sei hingegen nicht die bloße Zugehörigkeit zum Polizeivollzugsdienst, zum Strafvollzugsdienst oder zum feuerwehrtechnischen Dienst.



Der neue Absatz 5 orientiere sich damit dem Grunde nach an § 108 Absatz 4 Landesbeamten-gesetz, der bereits jetzt die allgemein nach § 108 Landesbeamten-gesetz herabgesetzte Regelaltersgrenze um Zeiten von Wechselschichtdienst beziehungsweise auch Schichtdienst im feuerwehrtechnischen Dienst in einer Berufsfeuerwehr nochmals absenke. Eine Versetzung in eine andere Laufbahn derselben Laufbahngruppe liege zum Beispiel vor, wenn eine Beamtin oder ein Beamter des feuerwehrtechnischen Dienstes bei einer Berufsfeuerwehr in einen anderen Teil der Verwaltung im Bereich desselben Dienstherrn umgesetzt werden würde und zugleich von der Fachrichtung des feuerwehrtechnischen Dienstes in diejenige des Allge-meinen Dienstes versetzt würde. Ein Verwendungswechsel liege vor, wenn die Beamtin oder der Beamte zwar noch in der bisherigen Laufbahn verbleibe, ihr oder ihm jedoch ein neuer Dienstposten übertragen werden würde, der nicht mehr von den §§ 114 oder 115 Landes-beamtengesetz erfasst werde. Dies wäre der Fall, wenn einer Beamtin oder einem Beamten im Strafvollzugsdienst im Aufsichts- und Werksdienst in einer Justizvollzugsanstalt nunmehr ein Dienstposten außerhalb des Strafvollzugsdienstes übertragen werden sollte, weil sie oder er nicht mehr strafvollzugsdienstfähig sei. Die Nummer 2 des Änderungsantrages sei aufgrund der Regelungen zur Rechtsförmlichkeit notwendig.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE sowie Gegenstimmen der Fraktion der AfD mehrheitlich angenommen.

Die Fraktionen der CDU und der SPD haben ferner beantragt, dem Landtag folgende Änderungen an den Artikeln 1 und 4 des Gesetzentwurfes zu empfehlen:

„1. In Artikel 1 wird § 49 wie folgt gefasst:

**§ 49  
Feuerwehruzulage**

Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, deren Ämter der Besoldungs-ordnung A zugeordnet sind, erhalten eine Stellenzulage. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamtinnen und Beamte auf Widerruf.“

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Buchstaben i wird folgender Buchstabe j eingefügt:

„j) Die Angabe zu § 114 wird wie folgt gefasst:

„§ 114 Beamte der Fachrichtung Feuerwehrdienst“.

bb) Der bisherige Buchstabe j wird Buchstabe k.

cc) Nach dem Buchstaben k wird folgender Buchstabe l angefügt:

„l) Nach der Angabe zu § 127 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 128 Übergangsregelung für Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes“.

b) Nummer 34 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift des § 114 wird das Wort ‚Berufsfeuerwehren‘ durch die Wörter ‚Fachrichtung Feuerwehrdienst‘ ersetzt.

bb) In § 114 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt gefasst:

„Für Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes im Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern und im für Inneres zuständigen Ministerium gilt § 112 entsprechend. Für die sonstigen feuerwehrtechnischen Beamten der Landkreise und kreisfreien Städte, die nicht den Berufsfeuerwehren zugehörig sind, können die Landkreise und kreisfreien Städte Regelungen zur Heilfürsorge nach § 112 treffen.“

c) Nach Nummer 35 wird folgende Nummer 36 angefügt:

„36. Nach § 127 wird folgender § 128 angefügt:

#### **§ 128**

#### **Übergangsregelung für Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes**

Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern und im für Inneres zuständigen Ministerium tätig sind, können bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über einen Wechsel in die freie Heilfürsorge nach § 112 entscheiden.““

Antragsbegründend wurde in Bezug auf den Artikel 1 § 49 erklärt, dass die Regelung hinsichtlich der Bestimmung der Anspruchsberechtigten für die Feuerwehruzulage vereinfacht werde. Zukünftig solle es nur noch darauf ankommen, dass sich die Beamtin oder der Beamte im feuerwehrtechnischen Dienst befinde. Für die Berufsfeuerwehren bedeute dies, dass nicht mehr im Einzelfall geprüft werden müsse, ob und in welchem Umfang die Beamtinnen und Beamten im zurückliegenden Zeitraum im Einsatzdienst tätig gewesen seien. Nach dem Vorbild der Regelungen zur Polizeizulage nach § 48 Landesbesoldungsgesetz im Bereich des Polizeivollzugsdienstes führe dies zu mehr Flexibilität beim Personaleinsatz innerhalb der Berufsfeuerwehren. Darüber hinaus seien von der geänderten Regelung vor allem die Beamtinnen und Beamten im feuerwehrtechnischen Dienst bei der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz, beim Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz, beim Ministerium für Inneres und Europa und bei sonstigen Brandschutzdienststellen der Landkreise und kreisfreien Städte umfasst. In Bezug auf Berechtigte bei der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz bestünden durch die einsatznahe Ausbildung Gemeinsamkeiten mit dem feuerwehrtechnischen Dienst bei den Berufsfeuerwehren. Darüber hinaus unterstütze die Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten einen gegebenenfalls auch nur vorübergehenden dienststellenübergreifenden Verwendungswechsel innerhalb des feuerwehrtechnischen Dienstes.

In Bezug auf die Änderungen am Artikel 4 § 114 des Gesetzentwurfes wurde angemerkt, dass der § 114 um Regelungen zur Heilfürsorge (§ 112) für diejenigen Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes ergänzt werde, die ihren Dienst im Landesamt für Zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern und im Ministerium für Inneres und Europa leisten würden. Damit sollen Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung aufgrund der Konkurrenz zu den Berufs-, Werks- und Bundeswehrfeuerwehren überwunden werden. Die Werks- und Bundeswehrfeuerwehren würden eine erheblich höhere Vergütung zahlen. Zusätzlich erhöhe sich das zur Verfügung stehende Einkommen der Berufsfeuerwehrlaute durch die Gewährung von freier Heilfürsorge. Der neue Satz 4 ermögliche den genannten Kommunen, Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes, die nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in einer Brandschutzdienststelle arbeiteten, Heilfürsorge zu gewähren. Dies solle der Personalgewinnung Rechnung tragen und einen Personalwechsel erleichtern. Mit der Regelung für Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes werde die Anwendung der Regelung des § 112 für die entsprechenden Gruppen im § 114 verankert. Diese Regelung gelte ab dem Inkrafttreten grundsätzlich für alle Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes im Landesamtes für Zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern und im Ministerium für Inneres und Europa. Hinsichtlich des in den Artikel 4 neu aufzunehmenden § 128 wurde ferner ausgeführt, dass mit der Übergangsregelung in § 128 sichergestellt sei, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits im feuerwehrtechnischen Dienst verbeamteten Beamten die Wahlmöglichkeit zwischen dem bisherigen Versorgungssystem der Beihilfe oder dem Übertritt in das neue System der Heilfürsorge hätten. Damit könnten gerade für ältere Beamte Härten, die durch einen zwingenden Systemwechsel entstehen könnten, vermieden werden. Aufgrund der Altersstruktur im Bereich der feuerwehrtechnischen Beamten beim Landesamt für Zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern und dem Ministerium für Inneres und Europa seien teilweise alte Verträge im Bereich der Privaten Krankenversicherung existent, die Leistungseinschlüsse enthalten würden, die im Rahmen der Heilfürsorge nicht mehr abgedeckt wären. Eine Nachversicherung dieser Bestandteile sei jedoch nur schwer oder gar nicht möglich.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktion der AfD mehrheitlich angenommen.

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben ferner beantragt, dem Landtag folgende Änderung am Artikel 6 des Gesetzentwurfes zu empfehlen:

„Artikel 6 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe b werden nach den Wörtern ‚Die Mittel‘ die Wörter ‚des Sondervermögens des Landes‘ eingefügt.

2. Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:

,c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach der Angabe ‚Absatz 2‘ die Angabe ‚Satz 1‘ eingefügt.

bb) Es wird ein Satz 3 angefügt:

„Die jeweils zuständigen Träger erlassen eigene Anlagerichtlinien.““

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass mit den Änderungen klargestellt werde, dass für das Sondervermögen des Landes nach § 2 Absatz 1 und für das gemeinsame Sondervermögen der Mitglieder des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern nach § 2 Absatz 2 zwar dieselben Anlagegrundsätze, das heißt möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei ausreichender Liquidität, gelten würden, die Anlagerichtlinien sich jedoch unterscheiden könnten und von den zuständigen Behörden beziehungsweise Trägern erlassen würden.

Diesen Änderungsantrag hat der Finanzausschuss einstimmig angenommen.

Die Fraktion der AfD hat ferner beantragt, dem Landtag zu empfehlen, folgende Änderungen am Artikel 8 des Gesetzentwurfes anzunehmen:

„1. Nummer 1 wird gestrichen.

2. Die Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.“

Antragsbegründend wurde zur Nummer 1 ausgeführt, dass die Verfassungstreue von Richtern eine Selbstverständlichkeit sein müsse. Die von der Landesregierung kurzfristig in einem neuen § 3a Landesrichtergesetz vorgelegte Zuverlässigkeitsüberprüfung sei jedoch unkonkret und unnötig. Ohne eine hinreichende Begründung für die Anlassbezogenheit und ohne eine vorhandene Problemanalyse wirke dieser Punkt des Gesetzesvorhabens wie blinder Aktionismus. Es bestehe aus Sicht der Fraktion der AfD kein Grund, jeden Bewerber einem Generalverdacht auszusetzen und geheimdienstlich zusammengetragenes Material abzufragen. Gegen Extremisten und Verfassungsfeinde innerhalb von staatlichen Behörden reiche das geltende Disziplinarrecht aus Sicht der Fraktion der AfD vollkommen aus. Die Nummer 2 des Änderungsantrages beinhalte eine redaktionelle Änderung.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion AfD, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und der CDU sowie Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, dem Landtag folgende Änderungen am Gesetzentwurf zu empfehlen:

„I. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 1 wird wie folgt geändert:

Der Buchstabe b wird gestrichen.

2. Die Nummer 4 wird gestrichen.

II. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 1 wird gestrichen.

2. In Nummer 2 werden nach dem Wort ‚Lebenszeit‘ die Wörter ‚der Geburtsjahrgänge 1964 und 1965‘ eingefügt.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass Ziffer I Nummer 1 des Änderungsantrages eine Änderung des Inhaltsverzeichnisses betreffe. Hinsichtlich der Ziffer I Nummer 2 des Antrages wurde erklärt, dass die Zuverlässigkeitsprüfung vor der erstmaligen Begründung eines Beamtenverhältnisses in der Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes bei allen Sachverständigen aus der Anhörung des Finanzausschusses für Unverständnis gesorgt habe. Die sogenannte Regelanfrage bei Polizei und Verfassungsschutz sei grundsätzlich in Frage gestellt worden. Eine solche Regelung sollte, wenn überhaupt, auf jeden Fall nicht in dieser Form geregelt werden. Es sei die Verfassungsmäßigkeit und vor allem auch die Vereinbarkeit mit aktuellen Datenschutzbestimmungen bezweifelt worden. Die Regelung sei daher zu streichen. In Bezug auf die Ziffer II Nummer 1 des Änderungsantrages wurde zudem angemerkt, dass auch die Prüfung der Verfassungstreue vor der Begründung eines Richterverhältnisses auf Probe bei allen Sachverständigen aus der Anhörung des Finanzausschusses für Unverständnis gesorgt habe. Die sogenannte Regelanfrage beim Verfassungsschutz sei letztlich grundsätzlich infrage gestellt worden. Eine solche Regelung sollte, wenn überhaupt, auf jeden Fall nicht in dieser Form geregelt werden. Es sei die Verfassungsmäßigkeit und vor allem auch die Vereinbarkeit mit aktuellen Datenschutzbestimmungen bezweifelt worden. Auch diese Regelung sei daher zu streichen. Hinsichtlich der Ziffer II Nummer 2 des Antrages wurde ferner erläutert, dass derzeit Richterinnen und Richter in Mecklenburg-Vorpommern spätestens mit dem Erreichen des 67. Lebensjahres in den Ruhestand gehen müssten. Dies sei deshalb problematisch, weil dem richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst eine nie dagewesene Pensionierungswelle bevorstehe, die mit dem landeseigenen Juristennachwuchs nicht aufgefangen werden könne. Zur Entzerrung dieser Welle seien flexiblere Gestaltungsmöglichkeiten, auch hinsichtlich der Höchstaltersgrenzen, nötig. In Sachsen habe man die Höchstaltersgrenze für Richterinnen und Richter bestimmter Altersgruppen bereits hochgesetzt. Eine zeitlich unbegrenzte Anhebung der Höchstaltersgrenze sei jedoch nicht notwendig. Die aktuelle Festlegung auf das 67. Lebensjahr habe sich grundsätzlich bewährt und sollte beibehalten werden. Allerdings sei es angebracht, für die Geburtsjahrgänge 1964 und 1965 eine Ausnahmeregelung einzuführen.

Die Ziffern I Nummer 1 und II Nummer 2 des Antrages hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktion DIE LINKE, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und der CDU sowie Enthaltung der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt. Eine gesonderte Abstimmung der Ziffern I Nummer 2 und II Nummer 1 des Antrages hatte sich durch die Abstimmung des inhaltsgleichen Antrages der Fraktion der AfD erübrigt.

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben ferner beantragt, dem Landtag die folgende Änderung am Artikel 9 des Gesetzentwurfes zu empfehlen:

„Im Eingangssatz werden die Wörter ‚Gesetz vom 28. September 2020 (GVOBl. M-V S. 878)‘ durch die Wörter ‚Artikel 2 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle des Ersten Gesetzes zur Änderung des Studierendenwerkgesetzes und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes]‘ ersetzt.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass im Eingangssatz des Artikels 9 des Gesetzentwurfes noch die Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 28. September 2020 als letzte Änderung zitiert werde. Zwischenzeitlich sei aber mit der Verabschiedung des „Ersten Gesetzes zur Änderung des Studierendenwerkgesetzes und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes“ eine weitere Änderung am Landeshochschulgesetz vorgenommen worden. Insofern müsse der Eingangssatz des Artikels 9 aus Gründen der Rechtsförmlichkeit noch angepasst werden.

Diesen Änderungsantrag hat der Finanzausschuss einstimmig angenommen.

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben weiterhin beantragt, dem Landtag die folgende Änderung am Artikel 8 des Gesetzentwurfes zu empfehlen:

„Im Eingangssatz werden die Wörter ‚das zuletzt durch [Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes und des Landesrichtergesetzes] geändert worden ist‘ durch die Wörter ‚zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes und des Landesrichtergesetzes]‘ ersetzt.“

Antragsbegründend wurde erläutert, dass im Eingangssatz des Artikels 8 des Gesetzentwurfes noch die Änderung des Landesrichtergesetzes durch das zunächst nur als Entwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/5664 vorliegende Gesetz zitiert werde. Zwischenzeitlich sei aber mit der Verabschiedung des „Gesetzes zur Änderung des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes und des Landesrichtergesetzes“ die Änderung am Landesrichtergesetz vorgenommen worden. Insofern müsse der Eingangssatz des Artikels 8 aus Gründen der Rechtsförmlichkeit noch angepasst werden.

Diesen Änderungsantrag hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD, bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE einvernehmlich angenommen.

Der Finanzausschuss hat dem Artikel 1 des Gesetzentwurfes einschließlich der Anlagen mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD mehrheitlich zugestimmt.

Der Finanzausschuss hat dem Artikel 2 des Gesetzentwurfes mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD, bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich zugestimmt.

Der Finanzausschuss hat dem Artikel 3 des Gesetzentwurfes mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert einstimmig zugestimmt.

Der Finanzausschuss hat dem Artikel 4 des Gesetzentwurfes mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD mehrheitlich zugestimmt.

Der Finanzausschuss hat dem Artikel 5 des Gesetzentwurfes mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert einstimmig zugestimmt.

Der Finanzausschuss hat dem Artikel 6 des Gesetzentwurfes mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert einstimmig zugestimmt.

Der Finanzausschuss hat dem Artikel 7 des Gesetzentwurfes mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert einstimmig zugestimmt.

Der Finanzausschuss hat dem Artikel 8 des Gesetzentwurfes mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD sowie Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich zugestimmt.

Der Finanzausschuss hat dem Artikel 9 des Gesetzentwurfes mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert einstimmig zugestimmt.

Der Finanzausschuss hat dem Artikel 10 des Gesetzentwurfes in unveränderter Fassung einstimmig zugestimmt.

Der Finanzausschuss hat dem Artikel 11 des Gesetzentwurfes in unveränderter Fassung einstimmig zugestimmt.

Der Finanzausschuss hat dem Artikel 12 des Gesetzentwurfes in unveränderter Fassung einstimmig zugestimmt.

Der Finanzausschuss hat dem Artikel 13 des Gesetzentwurfes in unveränderter Fassung einstimmig zugestimmt.

Der Finanzausschuss hat dem Artikel 14 des Gesetzentwurfes mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert einstimmig zugestimmt.

Ferner hat der Finanzausschuss dem Gesetzentwurf im Ganzen einschließlich der Überschrift mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD sowie Enthaltung der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich zugestimmt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, dem Landtag die Annahme folgender Entschließung zu empfehlen:

- „1. Der Landtag teilt die Auffassung der Sachverständigen, dass sich das Land Mecklenburg-Vorpommern mit den benachbarten Bundesländern bei der Bewerbung um die klügsten und besten Köpfe für die Landesverwaltung in einer direkten Konkurrenzsituation befindet. Die Landesregierung hat es in der Vergangenheit und auch mit diesem Gesetzentwurf nicht geschafft, nachhaltige strukturelle Verbesserungen für die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes auf den Weg zu bringen. Dadurch drohen Mecklenburg-Vorpommern im Wettbewerb der Länder um geeignetes Personal erhebliche Nachteile.  
Die Landesregierung wird daher aufgefordert, die Besoldung und Versorgung für die Beamtinnen und Beamten des Landes strukturell nachhaltig zu verbessern.
2. Der Landtag teilt die Auffassung der Sachverständigen, dass das aktuell geltende Höchstalter für eine Verbeamtung im Mecklenburg-Vorpommern von 40 Jahren bei der Bewerbung der Landesregierung um die besten und klügsten Köpfe für die Landesverwaltung hinderlich ist.  
Die Landesregierung wird daher aufgefordert, die Höchstaltersgrenzen für eine Verbeamtung ersatzlos zu streichen.
3. Der Landtag teilt die Auffassung der Sachverständigen, dass die Anpassung der Zulagen an den Durchschnitt der anderen Länder unzureichend ist. Über viele Jahre erfolgte überhaupt keine Erhöhung der Zulagen, sodass sie langsam entwertet wurden. Eine Anpassung entsprechend der beim Bund vorgesehenen Erhöhungen ist angezeigt.  
Die Landesregierung wird daher aufgefordert, die Zulagen entsprechend der beim Bund vorgesehenen Erhöhung anzupassen.“

Diesen Entschließungsantrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU sowie der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Der Beschlussempfehlung insgesamt hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD sowie Stimmenthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich zugestimmt.

Schwerin, den 22. April 2021

**Tilo Gundlack**  
Berichterstatte